Hexenverfolgung der «beiden Obrigkeiten» Stadt Frauenfeld und Landgrafschaft Thurgau im Bereich von Frauenfeld sowie Spuren der Verfolgung im übrigen Thurgau

Dokumentation bearbeitet durch Otto Sigg

Impressum

© Otto Sigg

1. Auflage Frühjahr 2023

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creativ Commons
Namensnennung – Nicht kommerziell 4.0 International Lizenz.

Text: Otto Sigg
Druck und Bindung: rüegger wirz | Die Buchmanufaktur Winterthur
Verlag: Eigenverlag Otto Sigg
ISBN 978-3-033-09435-2

Inhaltsverzeichnis

I. Verschiedene Hinweise
1. Dokumentation 5
2. Anwendung des Hexenhammers 6
3. Überlieferung und Quellen 7
4. Hinweise zum Zeitverständnis zu Stadt und Region Frauenfeld 15
5. Die Gerichtsstatt 19

II. Die einzelnen Fälle im Bereich von Frauenfeld
1. Kunigunde Zürcherin aus dem Kurzdorf, geboren zu Tänikon, 1635 20
2. Verena Spanin aus dem Kurzdorf, gebürtig von Dachsen, 1635 (inkl. Hinrichtung des Ehemannes wegen anderen Malefizen und Verzeichnis von Hab und Gut sowie der Schulden des Ehepaars) 29
3. Juditha Bosshartin, Bürgerin von Frauenfeld, gebürtig von Winterthur, 1633 37
4. Barbara Sennin, ohne Datum 41
5. Elsa von Kurzenerchingen (Kurzdorf), ohne Datum 43
6. Bersabe Heusslerin, ohne Datum 46
7. Elsi Kellerin von Felben, ohne Datum 52
8. Hans Jagle Märcki, ohne Datum 55
9. Lisabetha Freyin, ohne Datum 61
10. Jagli Heinrich von Oberkirch, 1633 65
11. Maria Stüelin, Bürgerin von Frauenfeld, 1625 69
12. Evae Wäberin von Zatzenloo bei Steckborn, 1641 71
13. Barbara Federlein aus dem Kurzdorf, Bürgerin von Frauenfeld, ohne Datum 77

III. Überlieferte Fälle im übrigen Thurgau
1. Elsbeth Kochin von Stein am Rhein vor der Brugg, 1661 80
2. Barbara Waberi von Stein am Rhein vor der Brugg 1663 80
3. Barbara Kellerin von Oberwangen (Fischingen), 1707 (eventuell ohne Verurteilung) 84
4. Agnes Wattingerin von Hüttwilen, Ulrich Karrers zu Wellhausen Frau, 1626 92

IV. Sonstiges
1. Dorothea Merckin von Frauenfeld, 1579 verbrannt in Waldshut (D) 102
2. Niklaus von Flüe und Bruder-Klausenkapelle Frauenfeld 105

V. Anhang: Bevölkerungsverzeichnisse der Einwohnerschaft der Stadt Frauenfeld und ihrer Region sowie von Felben-Wellhausen im 17. Jahrhundert 105

VI. Quellen und Literatur 153

VII. Abbildungen
- Einbanddeckel des Malefiz-Urteil-Protokolls (Staatsarchiv Thurgau) 9
- Panorama der Stadt Frauenfeld um 1700 / 1725 (Universitätsbibliothek Bern) 13
- Ausschnitt aus der Karte der Landgrafschaft Thurgau 1720 mit Standort der Gerichtsstatt bei Frauenfeld (Staatsarchiv Zürich) 19
- Ausgabe-Posten in der Baumeister-Rechnung der Stadt Waldshut für die Hinrichtung der Dorothea Merckin von Frauenfeld 1579 (Stadtarchiv Waldshut) 104

I. Verschiedene Hinweise

Dank
Ich danke dem Betreuer des Bürgerarchivs Frauenfeld, Herrn Thomas Pallmann, der mir zuvorkommend die einschlägigen Archivalien zugänglich machte und zur Benützung ins Staatsarchiv brachte. Ebenso danke ich dem Personal des Staatsarchivs Thurgau für die Bereitstellung dieser und Staatsarchiv-eigener Archivalien.

1. Dokumentation

Es soll sich hier um eine schlichte Dokumentation aufgrund der Originalquellen handeln. Dabei habe ich das amtliche Frühneuhochdeutsch der Protokolle und Akten möglichst wort-, syntax- und begriffsgetreu in ein heutzutage lesbares Deutsch übertragen, entsprechend meinen veröffentlichten Dokumentationen zur Hexenverfolgung Zürichs (2012 sowie 2019) und derjenigen der Alten Eidgenossen in ihrer Grafschaft Baden (2021).
Der unten zur Sprache kommende Autor der 1871 veröffentlichten Geschichte der Stadt Frauenfeld, Johann Adam Pupikofer, schreibt zur Verfolgung durch Frauenfeld: «Die Geständnisse der Unholdinnen oder Hexen [....], waren, mit unbedeutenden Abweichungen, übereinstimmenden Inhaltes. Der böse Geist sei, erzählte eine solche Unholdin, in Gestalt eines Rossbuben im Dingenharter Tobel zu ihr gekommen, habe mit ihr Unzucht treiben wollen, [... etc. ..., s. Dokumentation unten, Barbara Senn].»
Diese Bemerkung des Autors Pupikofer über die Gleichartigkeit der in den Verhören getätigten Aussagen wird auch von Geschichtsforschenden unserer Tage, die sich mit dem Thema befassen, immer wiedermal vorgebracht, um sich umso mehr Thesen und Theorien zu widmen.
Manfred Tschaikner beispielsweise hingegen hat mit seinen umfassenden, einmaligen Forschungen und Darstellungen zur Hexenverfolgung

in Vorarlberg, Liechtenstein und der Ostschweiz beides, Theorie und Dokumentation, überzeugend verbunden.
Ich selbst möchte mich auf das Dokumentarische konzentrieren. Es geht mir um die namentliche Erinnerung an durch die Justiz ermordete Menschen, auch im Sinn eines Mahnmals.
Darüber hinaus sind zwar tatsächlich die Aussagen der Betroffenen (durch die Verhörer ja gezielt durch vorgegebenes Prozedere erwirkt) gleichförmig, was Begegnung und Beischlaf mit dem Bösen, dessen Namen, Kleidung und materiellen Verlockungen sowie Gottesverleugnung, Schadenzauber und Sabbate anbetrifft.
Aber mir als in der Lokal- und Agrargeschichte tätiger Historiker eröffnet sich in den Verhörprotokollen oft ein eigentlicher Mikrokosmos des dörflichen und wirtschaftlichen Lebens an der Basis.

2. Anwendung des Hexenhammers

Die sieben eidgenössischen Stände, welche 1460 die faktische Herrschaft über den Thurgau übernahmen, also Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Zug, und Glarus (Bern erst ab 1712 dabei), mochten besonders im 16. und 17. Jahrhundert wegen unterschiedlicher Konfession und anderer Belange oft uneins gewesen sein.
Aber in einem waren sie sich einig: Es galt aufgrund des erstmals im Jahr 1486 erscheinenden Buches «Malleus maleficarum», des «Hexenhammers», die entsprechenden Frauen (auf welche diese Schrift besonders abzielte) zu verfolgen. Das Werk fusste auf der päpstlichen Hexenbulle von 1484, die insbesondere für Oberdeutschland galt, wozu auch die Eidgenossenschaft zählte. Besonders das reformierte Zürich tat sich sowohl in der Theorie wie auch in der Praxis bei der Hexenverfolgung hervor. Theoretisch: Der Nachfolger Zwinglis, Heinrich Bullinger, sprach sich aufgrund der Bibel für Hexenmord aus, und vor allem Peter Martyr Vermigli, der 1556-1562 auch am Zürcher Grossmünster lehrte, war einer der schlimmsten Hexentheoretiker seiner Zeit.
Zürich hatte die Forderungen des Hexenhammers ohne explizite For-

mulierung stillschweigend in seinem bisherigen Strafgesetz unter Ketzerei subsumiert. Und gemäss neuer Hexenlehre wurde verhört und gefoltert, um Geständnis von Gottesverleugnung Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexensabbat und Schadenzauber zu erwirken.
Diese Elemente waren ebenfalls in die Reichsgesetzgebung übergegangen, welche auch in der Herrschaft Thurgau zur Anwendung gelangte.

3. Überlieferung und Quellen

a) Thurgau insgesamt

Die Überlieferung für den gesamten Thurgau zur Hexenverfolgung ist sehr lückenhaft, ja rudimentär. So fehlen für das 16. und 17. Jahrhundert die Malefiz-Archivalien beinahe völlig, bis auf wenige Reste. Auch die detaillierten Herrschafts-Jahresrechnungen der Landvogtei, in denen Unkosten für einschlägige Hinrichtungen festgehalten wären (wie das Beispiel der Grafschaft Baden zeigt), sind nur wenige in auswärtigen Archiven vorhanden.
In dem 2017 in fünf Bänden erschienenen ersten Teil der 'Rechtsquellen des Kantons Thurgau / Landeshoheit / 1406-1799', einem überaus kompetenten Werk, hat die Bearbeiterin Doris Stöckly festgehalten:
Nr. 138a, zehn-örtische Jahresrechnung 1552/1553 des Landvogts Martin Degen: 18 Schillinge Kosten für Anna Merckin, als sie wegen Verleumdung, eine Hexe zu sein, ins Gefängnis gekommen ist.
Nr. 267a, Jahresrechnung 1616/1617 des Landvogts zuhanden der sieben Orte: 15 Gulden Busse von Jost Schaffert und dessen Mutter von Bleiken (Sulgen), weil sie Catharina Rüedin, ebenfalls von Bleiken, eine Hexe gescholten haben. Sodann: 6 Gulden Busse von Jakob Stürzinger von Neunforn, weil er seine Nachbarin eine Hexe gescholten hat.
Sodann 6 Gulden Busse von Klaus Schalchen Frau von Pfyn, weil sie Klaus Schellenbergers Frau eine Hexe gescholten hat.

Nicht weniger als vier auf «Hexen» bezogene Einträge in nur zwei zufäl-

lig überlieferten detaillierten Jahresrechnungen des 16. Und 17. Jahrhunderts mögen wohl deutlich belegen, wie auch im Thurgau der einschlägige Wahn sich wie ein Pilzgeflecht ausgebreitet hatte.

Die Präsenz dieses Wahns zeigt sich auch in einem Vertrag des Jahres 1555 (Rechtsquellen des Kantons Thurgau, Nr. 152) zwischen den «drei Städten» (Bern, Freiburg und Solothurn) und den «sieben Orten» (s. oben) zur Handhabung gerichtlicher Kompetenz im Thurgau (infolge des Schwabenkrieges 1499 ging die hohe Gerichtsbarkeit im Thurgau von Konstanz an die nunmehr zehn eidgenössischen Städte/Orte über; die sogenannte Eroberung des Thurgaus von Habsburg 1460 durch die sieben Städte/Orte hatte die hohe Gerichtsbarkeit noch nicht miteingeschlossen).
Der in diesem Vertrag ausführlich festgehaltene Strafkatalog umfasste unter anderem: Schmähung von Landrichter und Vertretern der Obrigkeit, Totschlag, Mord, Ketzerei, Schwur und Gotteslästerung, Diebstahl, Täuferei, Friedensbruch verschiedener Art, etc. und eben: «Hexerei». Dieser Tatbestand wurde beispielsweise, wie erwähnt, in der spätmittelalterlichen Strafordnung der Reichsstadt Zürich nachträglich unter Ketzerei subsumiert, ohne an sich benannt zu werden. Auch die 1532 durch Kaiser Karl V. in Kraft gesetzte peinliche Halsgerichtsordnung, die auch im Thurgau galt, kannte den Ausdruck Hexerei nicht, sondern hielt sich an den Begriff Zauberei. Wenn nun also die zehn eidgenössischen Stände im Thurgauer Vertrag von 1555 den in der Rechtssprache nicht unbedingt gebräuchlichen Ausdruck «Hexerei» festlegten, so mag das schon darauf hinweisen, dass die uralte Form der Jagd auf Zauberinnen (weniger auch auf Zauberer), unter anderem im Alten Testament begründet, nun in der spezifisch frühneuzeitlichen Hexenjagd angekommen war, insbesondere auch im Thurgau.

An Akten zur Thurgauer Hexenverfolgung sind – wie erwähnt – nur rudimentär originale Akten überliefert.
Es sind dies das im Thurgauer Staatsarchiv befindliche Verhör- und Ex-

amenbuch 1600-1729 (Signatur 0’30’0) sowie das gleichen Orts aufbewahrte «Malefiz Urthell Prothocoll» 1662-1729 (Signatur 0’32’0).

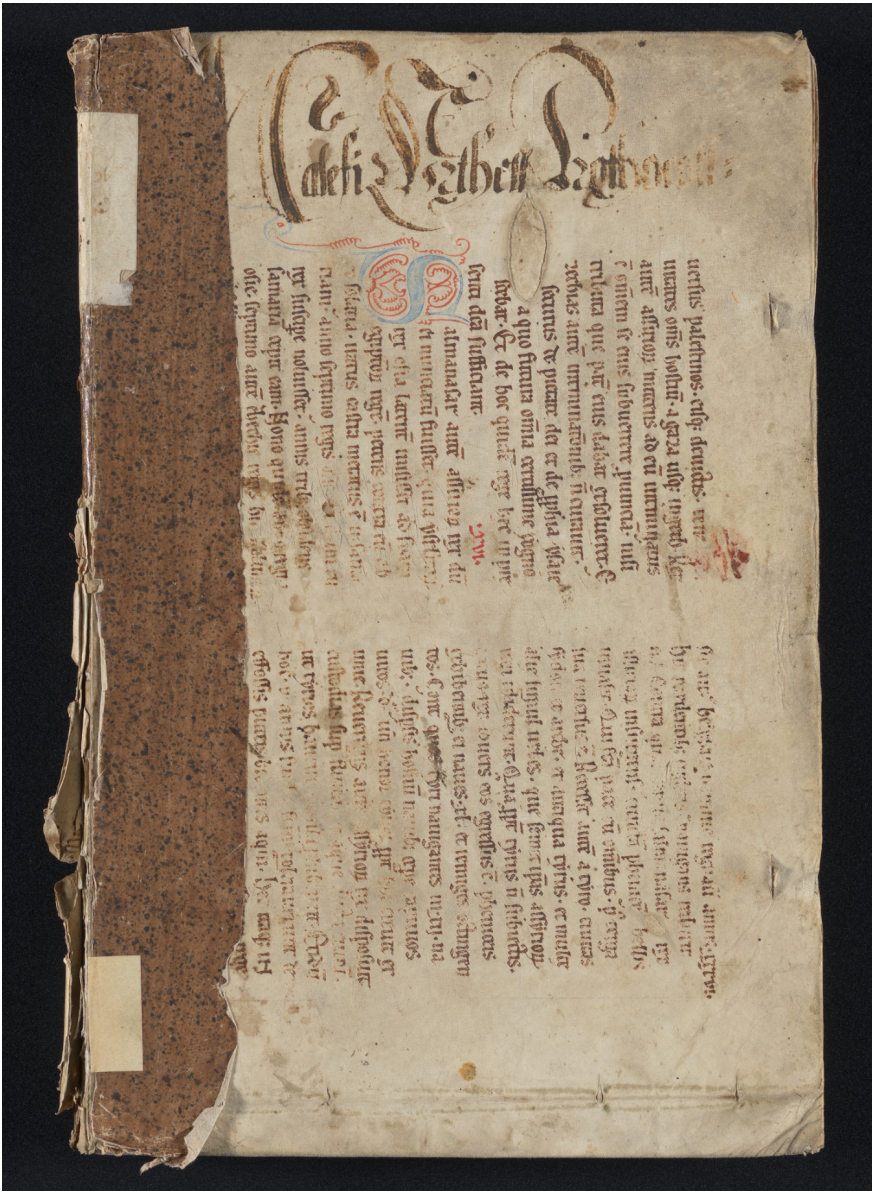

Bildlegende:

Staatsarchiv Thurgau, StATG, 0'32'0: als Einbanddeckels des «Malefiz Urthell Prothocoll» dient ein pergamentenes Fragment aus einer handschriftlichen lateinischen Bibel mit Text wohl aus 2. Könige 17.1 f.

Im Zug der Reformation wurden viele Handschriften theologischen Inhaltes vernichtet, bzw. das kostbare Pergament eben etwa für Buchbinder-Arbeiten benützt.

b) Quelle betreffend die Verfolgung durch die Stadt Frauenfeld

Der oben erwähnte Johann Adam Pupikofer (1797-1882), ein am Carolinum Zürich ausgebildeter Theologe, Pfarrer, Dekan, Gründungspräsident des Historischen Vereins des Kantons Thurgau, erster Thurgauer Kantonsbibliothekar und Staatsarchivar, in jungen Jahren Verfasser einer zweibändigen Geschichte des Thurgaus, veröffentlichte 1871 bei J. Huber, Frauenfeld, die «Geschichte der Stadt Frauenfeld von ihrer ältesten Zeit bis auf die Gegenwart», ein Werk, das noch 150 Jahre später lesenswert ist.

Im zehnten Abschnitt, «Die Zeiten der Pest und des deutschen dreissigjährigen Krieges» stellt Pupikofer auch das Wesen der Frauenfelder «Malefiz-Prozesse» dar, daraus einige Passagen:

«.... Der Glaube an den Teufel und an die unwiderstehliche Macht teuflischer Zauberei beherrschte die Gemüter des Volkes und der Obrigkeit. Wer nicht an den Teufel und seine Zaubermacht glaubte, wurde dem Gottesleugner gleich gestellt, galt als ein Ketzer. Die gedankenlose Einfalt, die Jugend mit Erzählungen von Hexen, Gespenstern und allerlei Teufelsspuck zu unterhalten, verlor sich in Phantasien dieser Wunderwelt, und was sie träumte, erschien ihr als Wirklichkeit. Habsucht, Neid, Hass, unsittliche Gelüste oder unzähmbarer Vorwitz verführten Viele, mit dem Teufel ein Bündnis einzugehen, um mit seiner Hülfe das Unmögliche zu erlangen.

Solche [angebliche] Verirrungen und Verbrechen zu entdecken und zu bestrafen, war die Aufgabe des Malefizes. Ausser dem hohen Turme auf dem Obertor war der am Gryfenberg'schen Haus stehende Turm an der Hintergasse zu Gefängnissen eingerichtet; in letzterem Gebäude auch eine Reichskammer, mit allen nötigen peinlichen Instrumenten versehen, um die Gefangenen zu Geständnis ihrer Übeltaten zu zwingen. Zuerst wurde nämlich der durch den Stadtknecht oder durch Landgerichtsknechte eingebrachte Gefangene im Auftrage des Rates durch drei Ratsherren gütlich verhört. Man fragte ihn, warum er meine, eingesetzt worden zu sein, er solle Gott und der Obrigkeit zu Ehren die Wahrheit

sagen. Wenn er die richtige Antwort gab, so musste er erzählen, wie er zu seinem Vergehen gekommen sei, wie er es vollführt habe. Gab er die entsprechende Antwort nicht, so brachte man ihn durch Suggestivfragen auf die Fährte [...].
Von dem Erfolg dieses ersten gütlichen Verhörs erstatteten die drei Verhörrichter dem Rate Bericht und Antrag, ob die Verantwortung oder das Geständnis genüge, oder ein peinliches Verhör vorgenommen, der Scharfrichter beigezogen, durch härteres Gefängnis, Schmälerung der Nahrung, durch Prügel, durch Einschraubung der Daumen, durch Einschnürung der Glieder, bei beharrlichem Schweigen oder Leugnen durch Aufziehen [.... mit Anhängen von Gewichtsteinen an Füssen und Händen], durch Zwicken mit Zangen das gewünschte volle Geständnis erzwungen werden solle. Selten hielt der Unglückliche diese stufenweise verschärften Qualen aus, ohne nicht nur seine Verbrechen zu gestehen, sondern sich noch ganz anderer unerwarteter, teils unwahrscheinlicher Vergehen schuldig zu bekennen. [...]. Hielt er alle Marter schweigend aus, so fiel er in den Verdacht, durch Zauber und Teufelskunst für den Schmerz unempfindlich geworden zu sein [...]».
Wenn nun Pupikofer auf ein einziges konkretes Beispiel der Gleichförmigkeit der Aussagen anführt, und zwar ohne Namensnennung: «Der böse Geist sei, erzählte eine solche Unholdin, in Gestalt eines Rossbuben im Dingenharter Tobel begegnet, in einem Grünen Kleide ...», so wird klar, dass er den **Gerichtsband des Bürgerarchivs Frauenfeld, Signatur B 20, «Vergichten und Strafurteile»** in den Händen hielt und aus dem Fall der Barbara Senn zitierte.
Dieser Band enthält Malefiz-Akten des 17. Jahrhunderts, darunter auch undatierte. Es sind Gerichtsakten der «beiden Oberkeiten», nämlich der Stadt Frauenfeld und der Landvogtei Thurgau, Prozesse, die faktisch von der Stadt Frauenfeld für das Gebiet ihrer hohen Gerichtsbarkeit ausgelöst worden waren. Diese an sich einst losen Akten sind ohne eigentlich ersichtliche Ordnung und ganz offensichtlich unvollständig wohl im 18. Jahrhundert zu eben diesem Band zusammengebunden worden. Für das vorangehende Jahrhundert, das 16. Jahrhundert, sind

keine Akten überliefert, wiewohl es sicherlich auch damals Hexenprozesse gegeben hat. Darauf deutet allein schon die relativ grosse Zahl solcher Prozesse (wenn offensichtlich nicht vollständig überliefert) der Kleinstadt eben im 17. Jahrhundert hin.

Bildlegende:

Ausschnitt aus dem Panorama Frauenfeld. Zeichnung (Kupferdruck), aus: «Verschiedene schöne Prospecte dess Schweitzer Landes», hg. von Jeremias Wolff, Augsburg, zwischen 1700 und 1725: Blick auf Frauenfeld von Nord / Nordwest, wahrscheinlich von der Kirche St. Martin, Warth, aus gesehen, leicht östlich oberhalb der Karthause Ittingen befindlich. (Universitätsbibliothek Bern, MUE Ryh 3224 11 A...).

Die Stadt Frauenfeld vor dem Alpenpanorama mit Säntis und Churfirsten. Wenn in der Legende zu lesen ist: «Diese Zeichnung ist von dem Kloster Fischingen her gezeichnet ...», ist dies verwirrlich. Wie gesagt, dürfte der Standort des Künstlers im Bereich des Klosters Ittingen / der Kirche Warth gewesen sein. Allerdings liegt auf der Karte dieser Standort auf einer geraden Linie über Frauenfeld zum Kloster Fischingen hin.

Unmittelbar vor der Stadt ist das Kurzdorf zu erkennen, ein Brennpunkt der Verfolgung, s. unten.

4. Hinweise zum Zeitverständnis zu Stadt und Region Frauenfeld

Frauenfeld, eine bescheidene Landstadt, verfügte immerhin über die hohe Gerichtsbarkeit in seiner Region, nämlich in den ehemaligen Ortsgemeinden Felben, Kurzdorf, Strass, Gerlikon, Huben, Oberwil und Niederwil. Die Stadt entwickelte sich darüber hinaus, besonders ab dem gesamteidgenössischen Umbruch von 1712, zu einem gerichtlichen und administrativen Zentrum für den gesamten Thurgau. Die Ortsgemeinden Langdorf und Horgenbach (mit Erzenholz und Osterhalden) gehörten nicht zum hohen Gericht Frauenfelds.

Das Historische Lexikon der Schweiz führt für Frauenfeld für das 16.-18. Jahrhundert keine Bevölkerungszahlen auf. Die im Staatsarchiv Zürich befindlichen Bevölkerungsverzeichnisse des 17. Und 18. Jahrhunderts gehen hingegen über das Zürcher Staatsgebiet hinaus und sind auch für reformiert-evangelische Kirchgemeinden im Thurgau angelegt worden.

Auch wenn ja die Hexenverfolgung auf katholischer und reformierter Theologie beruhte und die Obrigkeiten glaubten, gemäss deren Vorgaben die sogenannten Unholden (dieser Begriff wurde in dieser maskulinen Schreibweise auch und vor allem für Frauen angewandt) vor das Blutgericht bringen und nach Möglichkeit verbrennen zu müssen, ist doch auch auf die Rolle des breiten Volkes hinzuweisen. Hier begann, wenn eine Kuh an einer Seuche verendete oder ein Hagelwetter die ohnehin stets knappe Getreideernte oder die begehrte Weinernte schmälerte, wenn ein Kind zu lahmen begann, einem Mann eine Geschwulst wuchs, die Hebamme mit Segenssprüchen und Kräutern ihr Bestes zu geben versuchte, die Gerüchteküche zu brodeln. Vollends wenn dann eine entsprechende Verdächtigung oder Anzeige beim Untervogt, Weibel oder Kirchenpfleger einging, fühlte sich die Obrigkeit geradezu verpflichtet, den Fall aufzugreifen. Denn täte sie dies nicht und würde sie nicht «das Böse ausrotten», würde Gott, so die gängige Überzeugung und tiefgründige Angst, die Obrigkeit selbst vernichten. Auf der Ebene der Obrigkeit dienten Schadenzauber und gewisse Heilpraktiken dann

nur noch als Einstieg in den Prozess, in dem nun – wie oben erwähnt – die zentraleren Punkte wie Teufelsbeischlaf und Gottesverleugnung ins Zentrum gerückt wurden.
Das in der Regel abergläubische und wegen allgemeinen Mangels stets geplagte Volk bildete aber so etwas wie einen mentalen Untergrund der Verfolgung.
Deshalb hat der Bearbeiter die Bevölkerungsverzeichnisse aus jener Zeit Frauenfelds und seiner Umgebung im Anhang wiedergegeben, teils um im geschichtswissenschaftlichen Sinn auf die kleine Bevölkerungszahl hinzuweisen und teils irgendwie die Dorfgesellschaft so etwas wie ein wenig zu dokumentieren.

Aufgrund der im Kapitel V wiedergegebenen Bevölkerungsverzeichnisse (s. unten) kann um das Jahr 1640 für die Stadt Frauenfeld innerhalb der Tore und unmittelbar davor von vielleicht 600 Einwohnern reformierter und katholischer Konfession in rund 150 Haushalten ausgegangen werden, im Verhältnis von reformiert zu katholisch grob von gut zwei zu knapp einem Drittel. Die ländliche Region Frauenfeld zählte 639 reformierte Einwohner in 145 Haushaltungen. Dazu kam gut eine Handvoll katholischer Familien im Lang- und Kurzdorf sowie etwa ein Dutzend Kapuziner im Kloster.
Die vielen Angaben zu Berufen lässt auf fleissiges handwerklich-kleingewerbliches Wirken schliessen, die zahlreichen Wirtschaften und Gastgeber auf lokalen Handel, auf ein reges gesellschaftliches Leben und wohl auch verwaltungspolitisch bedingen Tourismus.
Über alles gesehen, stimmen die aufgeführten Zahlen recht gut mit denjenigen überein, die Angelus Hux in seinem überaus reichhaltigen und kompetenten Buch «Die katholische Pfarrei Frauenfeld, vom Mittelalter bis zur Gegenwart», Frauenfeld 2004, S. 83 / 128 aufführt: Gemäss bischöflichem Visitationsbericht des Jahres 1653 für die gesamte Pfarrei 200 katholische Einwohner und gemäss katholischem Visitationsbericht des Jahres 1692 in der Stadt gerade einmal 20 katholische und 100 evangelische Stimmbürger. Geringe Zahlen, welche auf das 1606 durch

die Stadt erneuerte Einbürgerungsverbot zurückzuführen sind und auch dem durch den evangelischen Pfarrer 1670 erstellten Bevölkerungsverzeichnis der Katholiken entsprechen, s. unten.

Für das zur Gerichtsbarkeit Frauenfelds gehörenden Dorf Felben verzeichnete 1637 der zuständige Pfarrer 17 reformierte Haushalte mit 94 Personen, einschliesslich einiger weniger Dienste katholischer Konfession, für das zur Herrschaft Wellenberg gehörende Dorf Wellhausen, das kirchlich den grösseren Teil der Pfarrgemeinde Felben-Wellhausen bildete, sind 36 evangelisch Haushalte mit 157 Personen, darunter wenige katholische Dienste, verzeichnet.

Ein Grund der Verfolgung beruhte mit auf den knappen Lebensverhältnissen. Die Dörfer und Siedlungen rund um Frauenfeld lebten in erster Linie vom Ackerbau. Die Region hatte zudem klimatisch und von der Geländestruktur her die Möglichkeit, ergänzend mit Weinbau hinzu zu verdienen. Davon sprechen ja auch die beinahe zehn «Rebleute»-Haushalte, die sich in und unmittelbar vor der Stadt befanden.
Tierhaltung hingegen war nur subsidiär. Ein Vollbauer hielt vielleicht zwei Zugochsen, auch mal Pferde, um den Pflug zu ziehen, das Holz zu transportieren, usw.. Ein Halbbauer konnte eine Kuh sowohl als Zugkraft wie auch für die Milchversorgung halten, der Taglöhner zwei Ziegen.
Es herrschte eine strenge Flurordnung mit Ackerbau im Dreizelgen-System, dem gemeinen Nutzen auf der Brache sowie den angebauten Zelgen vor der Aussaat und nach der Ernte, auf Allmenden und im Gemeindewald. Doch dieses genossenschaftliche Wirtschaften funktionierte nur mit sogenanntem Flurzwang, einschneidender Regelung von Wegrechten, Festlegung von Terminen für Aussaat und Ernte, für Auftrieb in die Allmend und für die Nutzung gemeiner Hölzer. Es war also nicht so, dass die im Vergleich zu unseren Zeiten äusserst geringe Bevölkerungsdichte und die vorindustrielle Landwirtschaft Freiräume geschaffen hätten, sondern es herrschte strenge gegenseitige Beobach-

tung und stete Enge, die sich in teils einstubigen kleinen Häusern mit ringhörigen Bretterwänden fortsetzte. Das Bruttosozialprodukt wurde zu etwa 80 Prozent durch Landbau erwirtschaftet. Und die Produktivität dieser Landwirtschaft war etwa 200mal geringer als heutzutage (heute sind die Flächenerträge für Getreide etwa 7x höher als im 17.Jahrhundert, was beträchtlich ist, doch die genannte 200fach höhere Produktivität beruht zum weitaus grösseren Faktor auf der Individualisierung des Landbaus, auf Einsatz von Maschinen, Technik, Düngung, Chemie bis hin zu Informatik.

Auf dem oben wiedergegebenen Panaroma-Bild von Frauenfeld um das Jahr 1700 ist das unmittelbar nordöstlich vor der Stadt gelegene Kurzdorf (ursprünglich auch Kurzenerchingen genannt, heutzutage Stadtquartier) erkennbar, links der Kirche Kurzdorf das städtische Siechenhaus.
Das Kurzdorf mit um die Mitte des 17. Jahrhunderts rund 100 Einwohnern bildete, wie erwähnt, einen Brennpunkt der Verfolgung. Nicht weniger als fünf wegen angeblicher Verbrechen einer Unholdin (Teufelsbuhlschaft, Gottesverleugnung, Schadenzauber) zum Tod verurteilte Frauen wohnten in Kurzdorf. Drei wurden in den Jahren 1634 und 1635 verurteilt; bei zwei Fällen ist keine Datierung überliefert, doch lässt einiges auf Zeitnähe zu den datierten Fällen schliessen.
Das Bild dokumentiert wahrscheinlich auch Elemente der Flurverfassung. In der Gegend von Kurzdorf und im Vorgelände der Stadt Frauenfeld sind für die Zeitumstände ausserordentlich viele Obstbäume ersichtlich, was auf eine Individualisierung des Landbaus schliessen lässt, ähnlich etwa den stadtnahen Gebieten des alten Zürichs, wo marktbezogener Garten- und Rebbau gegenüber dem im Dreizelgen-System betriebenen Ackerbau immer mehr an Raum einnahm.
In der übrigen Landschaft hat der Zeichner je nach Perspektive immer wieder Kleinstparzellen angedeutet, eventuell auch verbunden mit dem Phänomen des sogenannten Wölbackers.

Beides sind Anzeichen einer durch Bevölkerungswachstum, bzw. entsprechender Erbteilung bedingten Verknappung der Lebensgrundlage.

5. Die Gerichtsstatt

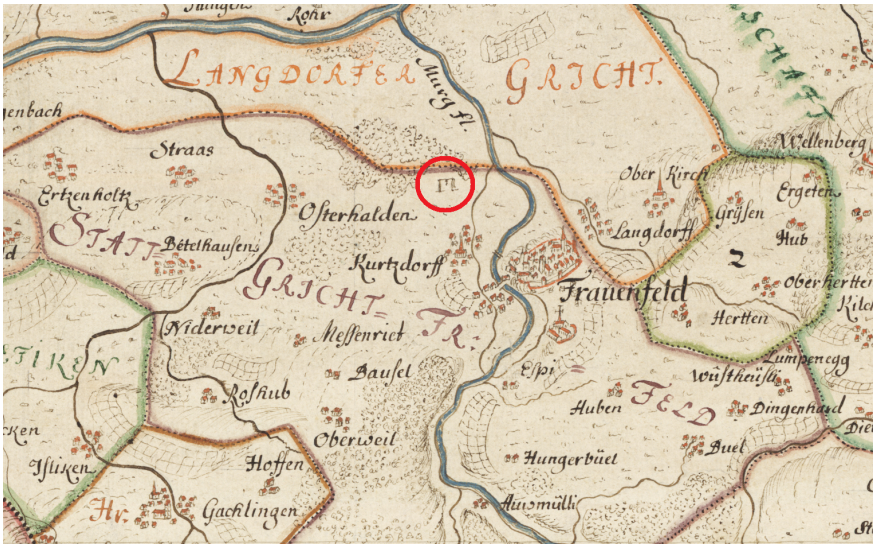

Bildlegende:

Ausschnitt mit der Stadt und Region Frauenfeld aus der Karte der Landgrafschaft Thurgau 1720. («Eigentlicher Entwurff Der Landgraaffschafft Thurgöw. Darin verzeichnet, alle und jede Stätte, Fleken, Schlösser, Clöster, Dörffer, und Höfe. Samt ordenlicher Delineation aller Herrschafften, Gerichtbarkeiten und Frey Sitzen … .» Im Jahr 1720 durch den Zürcher Schreiner und Feldmesser Johannes Nötzli geschaffen. Staatsarchiv Zürich, Sammlung Karten und Pläne, Plan N 141).

Rot eingekreist die Richtstätte der Landgrafschaft und der Stadt Frauenfeld am südlichen Rand des Galgenholzes im Bereich der Nationalstrasse N 7 / Zivilschutzbasis Hummelstrasse.

Symbolhaft ist ein Galgengerüst eingezeichnet. Auf diesem Richtplatz wurden aber auch die zum Tod verurteilten Unholdinnen bzw. sog. Hexen verbrannt, bis ins frühe 17. Jahrhundert bei lebendigem Leib, darnach manchmal erst nach zuvor erfolgter Enthauptung. Beim Autobahnbau der N 7 (die Teilstrecke Frauenfeld West – Frauenfeld Ost wurde 1975 eröffnet) wurden in diesem Bereich Gebeine gefunden, so berichtet es der ehemalige Archivar der Bürgergemeinde Frauenfeld, Angelus Hux, in einem Vortrag zur Todesstrafe im Thurgau. (Harry Rosenbaum, im Ostschweizer Kulturmagazin «Saiten», August 2018). Allerdings dürften eben gerade keine Hinterlassenschaften der wegen Hexerei verbrannten Menschen darunter gewesen sein, denn deren Körper mussten zu «Pulver und Asche» verbrannt werden, welche Stoffe derart zu «verwahren» waren, dass Vieh und Menschen davor «beschützt» sein würden.

II. Die einzelnen Fälle im Bereich von Frauenfeld

(Quelle: Bürgerarchiv Frauenfeld B 20, Vergichten und Strafurteile).
Für Bereich Frauenfeld sind zwar wesentlich mehr Fälle überliefert als für den gesamten übrigen Thurgau. Trotzdem dürften auch für diese Region nur ein Teil der Fälle auf uns gekommen sein, denn wie anderswo in der Schweiz, so im benachbarten Stadtstaat Zürich, dürfte auch hier die erste Welle der Verfolgung ab den 1570er Jahren eingesetzt haben, und zwar im Zusammenhang mit der sogenannten kleinen Eiszeit und entsprechenden Fehljahren. Auch in den Jahrzehnten zuvor gab es einzelne, eher wenige Fälle, sicherlich infolge des Hexenhammers 1486 (s. oben).

1. Kunigunde Züricherin aus Kurzdorf, gebürtig von Tänikon, 1635

Extrakt, Hinweise:
Witwe. Ihr Mann, Hans Bötschi von Kurzdorf, stirbt um 1610. Ihr Alter: plus minus 70jährig. Im pfarramtlichen Bevölkerungsverzeichnis des Jahres 1634 (Staatsarchiv Zürich, E II 212 bzw. E II 700.153) ist Kunigunde unter den sieben Witwen-Haushalten des Kurzdorfes notiert (insgesamt zählte das Kurzdorf in jenem Jahr 27 reformierte Haushalte mit 97 Einwohnern, davon wie erwähnt 7 Witwenhaushalte mit 14 Personen). Hinzu kamen noch ein oder zwei Haushalte mit katholischer Konfession.
Verhaftet am 13. September 1635.
Durch das Malefizgericht zum Tod durch das Feuer verurteilt am 24. September 1635. Transport auf die Richtstätte in einer Benne, was als zusätzliche Strafe im Sinn von Schmähung gilt.
Auf Begehren des offenbar den Prozess begleitenden Prädikanten (evangelischer Hilfspfarrer) wird das Urteil gemildert (wahrscheinlich statt Verbrennung bei lebendigem Leib: Vorgängig Enthauptung). Milderung, weil sie «ganz gehörlos» ist und ihr deshalb nicht (seelsorgerisch) «zu-

gesprochen» werden kann.
Geständnis:
Als sie ein «kleines Mägdli» war, soll sie sich mit dem betrunkenen Vater «fleischlich vermischt» haben. Es ist anzunehmen, dass der betrunkene Vater, ein Wirt, der berauscht von einem «Abendtrunk» mit den Richtern nach einem gehaltenen Gericht nach Hause kommt, sich an der kleinen Tochter vergreift. Im Prozess wird die Schuld dem Kind zugewiesen.
Sodann: Angeblich sodomitische Handlung mit ihrem Hündlein vor damals 20 Jahren.
Einnahme von Christwurz zur Empfängnisverhütung, erhalten von einer Frau namens Büchin, welche vor Jahren hingerichtet worden ist.
In einer Nacht kommt der Satan in Mannesgestalt zu ihr und verspricht Speis und Trank. Sie glaubt, es sei Hans Jacob Nüssle. (Vielfach erleben Frauen die erste Begegnung mit dem Bösen in Gestalt einer ihnen bekannten Mannsperson, was durchaus auf Vergewaltigung und entsprechende Verdrängung hinweisen könnte).
Vor damals 24 Jahren, ein Jahr nach ihres Mannes Tod, kehrt sie erstmals wieder in ihre Heimat Tänikon zurück. Begegnung, Geschlechtsakt mit dem Bösen namens Felesch in Gestalt eines Wandergesellen. Absage von Gott und den Engeln.
Ein andermal gräbt er mit ihr Schwarzwurz aus zum Verfüttern an Vieh mit entsprechender Schädigungsabsicht.
In ihrem Einfang (von der gemeinen Flur abgetrenntes Landstück) pflückt sie Kirschen. Der Böse ruft sie in die dortige von ihrem Mann gebaute Hütte. Beischlaf.
Weitere Begegnung in diesem Einfang.
Als sie im Burgerholz Holz aufliest, kommt es zum Beischlaf. Der Böse gibt ihr etwas Ziegerartiges, das sie erbricht; das den Rest fressende Hündlein verendet.
Im Burgerholz gibt ihr der Böse dreierlei Samen, um damit Vieh und Leute, die ihr Leid antun, zu schädigen. Sie wirft die Samen in den Bach, der rot wird und braust.

Vor damals 50 Jahren, noch ledig, hat sie sich mit einem ledigen und einem verheirateten Mann in Unzucht vergriffen.
Mit vom Satan erhaltenem Samen verdirbt sie des alten Otten Pferd auf den Oberwiesen, weil dieser ihren Mann selig ins Trinken gezogen und sie deshalb zuhause mit ihren Kindern Hunger und Kummer gelitten hat.
Beischlaf mit dem Satan im Eichholz vor damals 20 Jahren, der ihr einen Taler gibt, der sich als falsch herausstellt (wie sich auch das übrige angebliche Geld, das sie von ihm jeweils erhält, wertlos ist). Im Eichholz erhält sie anlässlich eines weiteren Beischlafs auch Brot vom Satan, das sich als Lehm herausstellt.
Versuch, einen bei ihr beherbergten Lumpenmann aus dem Schwabenland samt dessen Frau zu vergiften.

Akte:
«Den 13. Septembris A° 1635 ist Kunigunde Züricherin, weilund Hans Bötschis aus dem Kurzdorf sel. hinterlassene Witib [Witwe], sonsten von Tänikon bürtig, in Verhaft genommen worden. Welche sowohl güt- als peinlich bekennt und ausgesagt, wie folgt.

Erstlich sagt sie, ihr Vater sel. sei ein Wirt gewesen. Und auf eine Zeit, als sie noch ein kleines Mägdlein gewesen, haben die Richter nach gehaltenem Gericht einen Abendtrunk bei ihm getan, bei dem ihr Vater sich des Weins in etwas beladen und trunken worden, den sie aus Geheiss ihrer Mutter des nachts schlafen geführt und ausgezogen. Und als sie ihn zu dem Bett gebracht, sei er alsbald hingefallen und entschlafen. Da habe sie sich mit ihm fleischlich vermischt und in Unzucht vergriffen.

Demnach, als sie vor ungefähr 20 Jahren im gemeinen Holz gewesen und Holz [habe] auflesen wollen, sei im Heimgehen ihr Hündlein ihr entgegen kommen, sich gegen ihr zugetan und geliebt. Mit dem habe sie eine Zeit lang ihren Kurzweil getrieben und ihm mit Angreifen zur

Affection Ursach gegeben. Darauf sich das Hündlein niedergelegt, sie zu ihm gesessen und sich mit ihm nicht allein diesmal, sondern hernach her noch unterschiedlich Mal, in unchristlicher und sodomitischer Sünde vergriffen und eingelassen.

Item, habe sie sie aus Geheiss ihres Manns sel. und der Büchin, welche vor Jahren allhier hingerichtet worden, Christwurz genommen und darab getrunken, in der Meinung, dass sie keine Kinder mehr empfange, welches an ihr bewährt und wahrhaft erfunden worden.

Item, auf eine Zeit sei bei nächtlicher Weil und dem Mondschein der leidige Satan, den sie aber nicht gekannt, in Gestalt eines Manns, welchen sie für den Hans Jacob Nüssle angesehen, zu ihr in die Kammer kommen und gesagt, er sehe wohl, dass sie arm und nichts zum Besten habe. Er wolle ihr Speis und Trank genug geben, sie solle sich ihm versprechen, ihm folgen und tun, was er sie heisse. Welches sie getan, aber anders nicht, dann wann er sie zu Kirche führen wolle. Darauf er sie teuflischer Weis beschlafen und ohne weitere Rede wieder von ihr kommen.

Item, vor ungefähr 24 Jahren, ein Jahr nach ihres Manns sel. Tod, sei sie erstmals in ihrer Heimat zu Tänikon gewesen und [habe] ihre Freund [Verwandtschaft] besucht. Und als sie wiederum heimgangen, sei in der Aumühlegass der böse Geist (der geheissen Felesch) in Gestalt eines Wandergesellen wiederum zu ihr kommen, sie gefragt, wo sie gewesen, sie gesagt, daheim. Er weiter gefragt, was sie daheim getan und was ihre Freund täten. Sie ihm das alles erzählt. Darauf er sie gefragt, ob sie ledig oder verheiratet. Sie gesagt, sie sei ledig. Er darüber gesagt, er sei auch ledig und ein junger Wandergesell. Sie solle sich ihm versprechen, ihm folgen und tun, was er sie heisse. Welches sie getan. Darauf er gesagt, sie solle zuvorderst Gott dem Allmächtigen und seinen Engeln absagen und ihm allein anhangen, so sie auch getan. Auf welches er sie wiederum teuflischer Weis beschlafen. Nach dem er zu ihr gesagt, er wolle mit ihr gehen und ihr das Geleit geben. Sei auch mit ihr gangen bis her-

ein gegen der Trotte. Da habe er ihr etwas geben, so sie für Käse angesehen. Sei aber hernach schwarz - und als sie es essen wollen – sei es Sand gewesen. Und damit von ihr verschwunden, dass sie nicht gewusst, wo er hinkommen.

Item, vor langen Jahren sei er in ihrem Haus abermals zu ihr kommen, sie mit ihm in die Weide geführt, allda Schwarzwurz gegraben, die ihr gegeben und dabei befohlen, sie solle dieselbige dem Vieh zu essen geben, welches sie etliche Mal getan. Auch davon ihrem eigenen Vieh eingeben, davon es (reverenter) siech worden und sich erbrochen, auch blaue Milch geben. Habe auch ihr selbst ein Kalb damit verderbt, dass es abgangen.

Item, vor ungefähr 6 oder 7 Jahren, als sie zwar trunkenen Weins in ihrem Einfang auf dem Hungerbühl gewesen, habe sie ihre ungebührliche Begierde angereizt, dass sie ein Rohr abgeschnitten und sich damit wider die Natur sündlich vergriffen, welches aber ihr einen grossen Schmerz gebracht, dass sie auf die 2 Stunden liegen bleiben müssen.

Item, als sie hernach her auf eine Zeit wiederum in gemeldetem ihrem Einfang gewesen und auf dem darin stehenden Kirschbaum Kirschen gebrochen, habe ihr der böse Geist gerufen und gesagt, sie solle herab steigen und zu ihm in die Hütte (welche ihr Mann sel. gebaut) kommen, welches sie getan. Und als sie in die Hütte kommen, habe er sie abermals beschlafen. Und da er von ihr gangen, habe er ihr etwas geben wie Geld. Als sie aber dasselbige [habe] brauchen wollen, sei es ganz schwarz und inwendig etwas weisses, wie Teig, gewesen und sich ganz verbrosmet. Habe solches wiederum hinweg geworfen.

Item, vor ungefähr 20 Jahren sei einsmals nach der Vesperzeit der böse Geist in ihrem Einfang zu ihr kommen. Sie mit ihm in die Dörn [Dorne], die dabei seien, geführt und daselbst beschlafen. Indem sei der Sewzacher [Seuzacher?] vorüber gangen. Und als sie ihn gesehen, habe sie zu

dem bösen Geist gesagt, der Seuzacher komme, er werde es sehen und von ihr sagen. Darauf der Satan sie von ihm heissen gehen. Nach welchem es ganz finster worden, dass sie in drei Stunden nichts das wenigste gesehen und also auf Händen und Füssen aus den Dornen gekrochen, unter einen Kirschbaum kommen und allda sitzen geblieben, bis sie endlich die Sonne wiederum gesehen.

Item, als sie auf eine Zeit aus ihrem Einfang in das Burgerholz gangen, allda Holz aufzulesen, sei er ihr auch erschienen, sie beschlafen und ihr aus einem weissen Tüchlein etwas geben, so sie für Zieger gehalten. Habe davon gegessen, sei aber mit grossem Weh wiederum (reverenter) von ihr gebrochen. Das übrige habe sie dem vorbesagten Hündlein gegeben, welches davon verdorben.

Item, habe sie vor ungefähr 50 Jahren mit einem Maurerbuben zu Tänikon in des Bauern Scheune, desgleichen in ihrem ledigen Stand mit Kleinhans Büchle, der verehelicht war, zu Ettenhausen in des Bauern Scheune sich in Unzucht vergriffen.

Item, auf eine andere Zeit sei der Satan in dem Burgerholz wieder zu ihr kommen, ihr dreierlei Samen geben und gesagt, sie solle den dem Vieh oder den Leuten, die ihr Leides täten, geben. Es werde ihnen Schaden bringen. Solches sie aber nicht getan, sondern denselbigen in der Teufels Namen in einen Bach geworfen, davon das Wasser rot worden und gesaust wie Kalabreser.

Item, auf eine Zeit sei des alten Otten Pferd auf den Oberwiesen gangen und geweidet. Dem habe sie Samen, so ihr der Satan geben, eingestossen, dass es davon abgangen, um Willen er, Otto, ihren Mann sel. so sehr zum Trinken gezogen, da sie daheim mit ihren Kindern Hunger und Kummer leiden müssen.

Item, nach diesem sei der Satan im Eichholz ihr erschienen, welches un-

gefähr 20 Jahr, sie beschlafen und ihr etwas geben, so gesehen wie ein Taler. Hernach aber, als sie es recht besehen, sei es ganz schwarz gewesen, wie ein Kohl [Kohle ?]. Habe es voneinander gebrochen, sei inwendig weiss gewesen.

Item, sie habe einmal einen Lumpenmann aus dem Schwabenland samt seiner Frau etliche Tage lang beherbergt und dieselben nicht mehr aus ihrem Haus bringen können. Da sei sie unwillig worden und in dem Haus zwei Spinnen abgekehrt, sie verdrückt und samt einem Spetzen [im Sinn von eine Messerspitze voll ?] voll Pulver, so ihr der Satan geben, für ihr Essen getan. Welches sie zwar gespürt, von ihr aber ihnen wiederum ausgeredet worden. Und nachdem sie die Kost gegessen gehabt, sei sie [die Kost] wiederum von der Frau (rev.) gebrochen, der Mann aber davon krank worden, welcher alsbald bei dem Krügle einen Trank holen lassen und den eingenommen, dass es ihm nichts geschadet.

Und dann sei der Satan in dem Eichholz ihr wiederum begegnet, sie beschlafen und ihr etwas geben wie Brot. Sei aber nur Leimen [Lehm] gewesen. Habe es nicht essen können, sondern bei den Stiglen in den Haag gestossen und zu dem Satan gesagt, sie (rever.) hofiere ihm darauf [kacke darauf]. Wann er ihr nichts Besseres geben wolle, [be]dürfe sie seiner nicht. Darauf er sie übel geschlagen.

[Gericht / Urteil:]
Malefizgericht über obige Person gehalten, den 24. Septembris, A° 1635. Herr Landweibel Engel, in Namen der Sieben Orte, desgleichen Caspar Kappeler, Grossweibel, anstatt meiner Herren Schultheissen und eines Ehrsamen Rats der Stadt Frauenfeld, klagen zu dieser gegenwärtigen armen Frau und achten, es solle über die ob verlesenen Artikel zu ihr gerichtet werden nach Reichsrecht, nach kaiserlichem Recht und nach Grösse der Tat.
Antwort: Sei der Vergicht bekanntlich und seien ihr ihre begangenen Missetaten herzlich leid. Begehre derhalben nichts anders, als dass ein

Ehrsamer Rat gegen ihr mit Gnaden prozedieren und verfahren möge.
Kläger: Bleiben bei voriger ihrer Meinung, achten, es solle zu ihr gerichtet werden nach ihrem Verdienen. Wann aber über das ein Ehrsamer Rat ihr, der armen Frau, Gnad mitteilen wolle, mögen sie es wohl leiden.
Hierauf haben meine Herren die Malefizrichter auf vorgelesene Vergicht und darüber beschehene Antwort sich zu Recht erkennt, dass diese arme Frau Meister Leonharden, dem Nachrichter, in seine Hand und Band überantwortet sein, der sie in einer Benne auf die gewohnliche Richtstatt führen, auf eine Leiter binden, einen Pulversack an den Hals hängen und unter über sich auf einen Scheiterhaufen werfen, daselbst zu Pulver und Asche verbrennen und die Asche also verwahren, damit Vieh und Leute davon beschützt und versichert sein mögen. Wann er nun dies verrichtet, solle sie hie zeitlich gebüsst haben. Und so über das einer oder der ander wäre, der ihr, der armen Frau, Tod, Schand und Schmach rächen wollte, solle derselbe in ihre Fussstapfen gestellt werden. Und im übrigen beiden Obrigkeiten ihr Hab und Gut zuerkennt sein.
Nach ergangener dieser Urteil [fem.] hat ein Ehrsames Malefizgericht auf Begehren der Herren Prädikanten den Herrn Landweibel zu Herrn Landvogt und den Grossweibel zu Herrn Schultheiss geschickt, bei ihnen um Moderierung und Milderung dieser Urteil, sintmal die arme Frau ganz gehörlos und ihr der Notdurft nach nicht zugesprochen werden könnte, dass dessentwegen mehr eines bösen als seligen Ends zu besorgen wäre, zu werben. Da dann von beiden Herren Gnad erteilt worden. Actum ut supra.

Fürsprech
Herr Johann Ludwig Läringer
Rät:
Herr alt Ammann Rüeplin
Herr Hans Ludwig Werlin

Fürsprech
Herr Statthalter Engel
Rät:
Herr Baumeister Neuweiler
Herr Hans Jakob Keller

Stadtkanzlei Frauenfeld

[Dorsualvermerk:]
«Vergicht. Künigunda Züricherin aus dem Kurzdorf. Hingerichtet den 24. Septembris A° 1635.
Unkosten, so auf dies Malefizgericht gegangen: 12 R [Gulden] 7 Batzen 9 Denarii.
Tut jeder Obrigkeit zu ihrem halben Teil 6 R 3 Batzen 10 ½ denarii».

2. Verena Spanin aus dem Kurzdorf, gebürtig von Dachsen (Zürichgebiet), Ehefrau des Joachim Gänssli, 1635

Extrakt, Hinweise:
Gefangen gesetzt am 1. oder 2. Mai 1635.
Urteil: Enthauptung und nachfolgende Verbrennung.
Vor damals 21 Jahren dient sie – noch ledig - bei Gabriel Engeler, Gastgeber zur Sonne zu Frauenfeld. In dessen Scheune ist der böse Geist in Gestalt des Spirr (?), um den sie gebuhlt hat, aus dem Kurzdorf zu ihr gekommen und fordert sie auf, seine Buhlin zu werden; er werde ihr genug geben. Sie sagt zu, sagt Gott und der H. Dreifaltigkeit ab und verspricht ihm, dem bösen Geist, anzuhangen. Beischlaf mit dem Bösen, der sich Hänsle, sie Schöne nennt. Er gibt ihr ein schwarzes Pulver, um damit Leute und Vieh zu verderben. Sie gesteht zahlreiche solch geglückter und nicht geglückter Attrappen, unter anderem an Kindern aus dem Kurzdorf. Ebenso Schadenzauber an Menschen mittels Schlagens mit einer Haselrute und mit der Hand auf die Achsel. Verderben auch von Nutzvieh. Verabreichen des Pulvers an die Schwägerin wegen Erbschaftssache im Zusammenhang mit dem Tod deren Mannes.
Es sind Besitztum und Schulden des Ehepaars inventarisiert. S. unter «Akte», wo auf die Lebensumstände geschlossen wird. Die beiden hausten in einem «Einfang» ausserhalb des Kurzdorfs und scheinen sich als handwerklich-agrarische Kleinunternehmer über Wasser gehalten zu haben. Sie haben einen Sohn. Im oben erwähnten pfarramtlichen Bevölkerungsverzeichnis des Kurzdorfes ist die Familie ebenfalls registriert: Ihr Ehemann Joachim Gänssli (im Bevölkerungsverzeichnis Gensli geschrieben) wird mit dem Beruf «Wagner» gekennzeichnet. Ebenfalls verzeichnet ist der damals 15jährige Sohn Jakob.

Akte:
«Gefangen den 1. [2. ?] Mai 1635.
Verena Spanin, Joachim [versch. Schreibweise] Gänsslis [versch. Schreibweise] aus dem Kurzendorf Hausfrau, sonsten von Dachsen aus

dem Zürichgebiet gebürtig, die arm Frau hie zugegen, hat mit und ohne Pein bekannt, wie folgt.

Ungefähr vor 21 Jahren, da sie bei Herrn Gabriel Engeler, Gastgeb zur Sonne allhie, gedient und noch ledig gewesen, sei der böse Geist in seine, Herrn Sonnenwirts, Scheune, in Gestalt des Spirr [?] sel., aus dem Kurzendorf (um welchen sie selbiger Zeit gebuhlet) zu ihr kommen, mit Vermelden, ob sie sein Buhl sein und ihm folgen, so wolle er ihr genug geben. Sie geantwortet, ja. Der böse Geist gesagt, müsse sich zuvor Gott des Allmächtigen verleugnen und ihm, dem bösen Geist, allein anhangen und dienen, welches sie getan, Gott dem Allmächtigen und der H. Dreifaltigkeit abgesagt und ihm, dem bösen Geist, allein anzuhangen, auch mit Leib und Seel sein zu sein, versprochen.
Auf solches habe sie der böse Geist, welcher sich Hänβle, sie aber Schöne genamst, abscheulich teuflischer Weis beschlafen, ihr ein schwarzes Pulver geben und damit Vieh und Leute zu verderben, befohlen. Welches sie gehorsamet und darauf sich in folgende Artikel vergriffen, wie hernach steht.

Erstlich habe sie ungefähr vor 20 Jahren Herrn Amtmann Hans Wendel wohl ein Kind mit einem Rütli, welches sie von dem bösen Geist empfangen, geschlagen, davon das Kind krank worden und gestorben.

Demnach habe sie Balthes Maders, des Büchsenschmieds Kind aus dem Kurzendorf, in einer Latweri [Holundersirup o.ä.] des vorgedachten Pulvers, welches sie von dem Teufel in ihrem Haus empfangen, geben, zu dem End, dass es sterbe. Es sei aber dieses Pulver wieder von ihm [ge]brochen, also dass es ihm nichts geschadet habe.

Item, habe sie gleiches Pulver Ludi Lehemanns [?] Kind aus dem Kurzendorf in einem Brot gegeben, welches auch gestorben, wenn nicht ein solches von ihm geschossen wäre.

Item, vor Caspar Maders Haus habe sie Caspar Ulemans Kind aus dem Kurzendorf auch dergleichen Pulver in einem Brot gegeben, welches nach krank und nicht mehr zu helfen, weil es zu lang angestanden.

Item, habe der Teufel ihr dergleichen Pulver geben, ihren Mann damit zu vergeben, welches aber sie nicht getan, sondern in Müllbach ausgeschüttet, welches gebraschlet und gesaust hab.

Item, hab sie ihre Geschweyn [Schwägerin] eine Milch mit diesem Pulver vermischt zu dem End gegeben, dass es ihr das Herz abstosse. Hab solches aus Neid und Hass und der Ursach willen getan, weil sie auf Absterben ihres Mannes ihrem Mann, dem Joachim, nichts folgen lassen wollen.

Item, hab sie Ulrich Werlin aus dem Langendorf, als er auf eine Zeit in ihrem Haus gewesen, auf die Achsel geschlagen, der Meinung, dass er davon krank werde und sterbe. Habe aber nichts gewirkt, weil er sich gesegnet.

Item, hab sie ungefähr vor 2 Jahren Hans Ulrich Thumelis, des Müllers, Kuh, als sie vor ihr Haus auf die Weid gegangen mit einer Haselrute geschlagen, davon sie verdorben und abgangen sei.

Item, hab sie Joseph Freys Kind im Kurzendorf mit ermelter [gemeldeter, erwähnter] Rute geschlagen und verderbt um der Ursach willen, dass er ihren Mann mit dem Trinken unterweilen verführt hab.

Item, hab sie dem Müller im Kurzendorf 2 Kühe verderbt der Ursach, dass sie auf eine Zeit um ihn, Müller, begehrt, er ihr aber das abgeschlagen.

Item, habe sie ebenmässig Hans Felix Nater 2 Stier verderbt, ihnen auf einem Brot Pulver zu essen geben, dass sie daran abgangen. Zu welchem

sie etwas Geschwätz um ihn, Nater, beschehen, veranlasst habe.

Und hab sie der Teufel in ihrem Haus, da sie schon den Mann gehabt, unterschiedlich mal teuflischer Weis beschlafen. Sei zu ihr kommen, schier in Gestalt ihres Mannes, mit einem grossen Hut und einem roten Bändel darum, schwarzen Kleidern, gefotzleten Händen und Füssen, der Bärentatze gleich.

[Gericht / Urteil:]
Herren Landweibel samt dem Grossweibel klagen zu Verena Spanin, hoffen es solle über abverlesne Punkte zu ihr gericht werden nach Reichsrecht, nach kaiserlichem Recht, nach Grösse der Tat.
Antwort: Begehrt der Gnaden. Ist der abverlesner Vergicht bekanntlich. Es haben meine Herren die Landrichter auf verlesne Vergicht und der darüber nochmals getanen Bekenntnis sich zwischen der armen Frau hie zugegen auf ihren Eid hin zu Recht erkennt, dass sie, die arme Frau, ihr die Hände auf den Rücken binden, Meister Lienhardt , dem Nachrichter, in seine Hand und Band überantwortet sein, der Gestalten, dass er selbige auf die gewohnliche Richtstatt führen, daselbst das Haupt abschlagen, dass zwischen dem Haupt und Körper ein Karrenrad gehen möge, darauf sie zu Pulver und Asche verbrennen und die Asche also verwahren, damit Vieh und Leute davon verwahrt sein mögen . So viel an ihr zeitlich Hab und Gut belangt, solle selbiges beiden Obrigkeiten laut und inhalt unser gnädigen Herren Satzungen und der Stadt Freiheit zu erkannt sein und ihnen hierum (sofern sie es begehren) Brief und Siegel zugestellt werden.
Presentibus Herr Baumeister Neuwyler, Herr Statthalter Engel. [Randbemerkung:] 2 lib. beiden Herren».

Hinrichtung von Ehemann Joachim Gänssli, Wagner, von Kurzdorf (auch Kurzen Erchingen genannt)

«Gefangen den 24. Aprilis Anno 35».

Gut eine Woche vor Gefangennahme der Verena Span war auch deren Ehemann Joachim Gänssli gefangen gesetzt worden. Wegen sexueller Verfehlungen mit Nutztieren («Sodomiterei») und leichten Diebstählen erfährt er, offenbar ein Trinker, das gleiche Urteil wie seine Frau Verena Span.

Besitztum und Schulden des Ehepaars
Aus den unten folgenden Nachlass- und Schuldverzeichnissen des hingerichteten Ehepaars ergeben sich Hinweise auf dessen Lebensumstände.

a) «Verzeichnis wylund Joachim Gänsslins von Kurzen Erchingen und seiner Hausfrauen Verlassenschaft. Beschrieben in Beiwesen Herren Baumeister Neuweilers, Landweibel Engels und Johann Ludwig Läringers, alle des Rats zu Frauenfeld, den 1. Junii A° 1635».

Ein Haus und Hof samt einem Krautgarten und ungefähr ein halber Vierling Reben, alles an- und beieinander, zu äusserst im Kurzdorf gegen dem Kurzfeld gelegen.

An Vieh: eine Kuh.

Hausrat:

> 3 Kupferhäfen, einer mit Deckel / 1 kupferner Kessel / 2 kupferne Pfännli / 1 eiserne Pfanne / 2 Gätzen (Schöpfkellen), 1 Kupfernäpfli / 1 halbmässige zinnene Stinze (Krug) / 1 einmässiges zinnenes Kännli / 1 zinnene Platte, 1 Schaumkelle / 1 Küchli-Spiess / 2 Kerzenstöcke / 1 zinnenes Salzbüchsli / 2 Hackmesser / 1 Kesselhaal (Kesselhaken) / 1 Rührkübel / 3 Wassergelten / 3 Kübel / 6 hölzerne Teller / 6 Milchbecken / 3 erdene (gebrannte) Häfen, einer davon verglast / 1 erdene Platte / 5 Rühr- oder Kochlöffel / 4 hölzerne Salzfässer / 1 Schnellwaage , 3 Sidelstühle (Sitzstühle) / 1 Schäre und Stahl (Schneidwerkzeug) / 1 Schnittmesser / 1 Helle-

barde / 4 Sicheln / 1 Wanne / 2 Backmulden / 4 weisse Zeinen, gross und klein / 3 Tröge, davon einer verschliessbar / 2 Bettladen samt etwas Bettgewand / 2 Chärste / 1 Dreschflegel / 1 Weinkarren und 1 Bänne, je ohne Räder.

Wie aus den Verhören hervorgeht, s. oben, lag das Anwesen in einem sogenannten «Einfang», also als Einzelsiedlung ausserhalb und südlich des Dorfes. Trotzdem gehörte die Familie wohl zur Dorfgenossenschaft, denn sie konnte, ohne eigenes Wiesland zu besitzen, eine Kuh halten, wohl eben dank der gemeinen Weide des Dorfes. Für die tägliche Nahrung war eine solche einzige Kuh überlebenswichtig. Unten in den Schulden taucht auch ein Hüterlohn für diese Kuh auf.

«Hof» bedeutet einen kleinen Rechts- und Landbezirk unmittelbar um das Haus herum. Im Krautgarten konnte einiges für die tägliche Nahrung gezogen werden. Die rund dreieinhalb Aaren Reben (je nach angewandtem Mass etwas mehr oder etwas weniger) dürften in durchschnittlichen Jahren etwas über 200 Liter an Wein abgeworfen haben, also genug für den Eigengebrauch. Gänssli wird ja auch als «Wagner» bezeichnet. In der Verlassenschaft ist offensichtlich kein entsprechendes Handwerkszeug aufgeführt. Das unten folgende Schuldenverzeichnis weist auf ein Geflecht von Kleinkrediten und Schulden für Arbeitsleistungen und Nahrungsmitteln hin. Wahrscheinlich leistete die Familie Gänssli-Span umgekehrt Dienste wie Taglohnarbeiten, der Mann wohl auch als Wagner auswärts. Einzig gegenüber Statthalter Engel bestand eine grössere Geldschuld von 40 Gulden. Der Wert ihres kleinen Anwesens, von dem kein Schätzwert überliefert ist, dürfte die Schulden wohl überschritten haben.

Am Schluss des Verzeichnisses wird bemerkt:

«Nota, was an Kleidern und Küchenspeise vorhanden gewesen, ist dem Buben gelassen worden». Das Ehepaar hinterliess also nur ein einziges Kind, das sich wohl noch einige Tage an den hinterlassenen Speisen laben konnte und dann wohl irgendwie verdingt wurde.

b) Schulden

Am 21. August 1635 werden auf der Oberstube des Rathauses Frauenfeld im Beisein von Statthalter Engel und Stadtschreiber Johann Melchior Locher die Schulden des Ehepaars verzeichnet.

‘Beschreibung wylund Joachim Gänsslins von Kurzen Erchingen und seiner Hausfrau, welche beide vom Leben zum Tod hingerichtet worden, hinterlassene Schulden’:

- Meister Helias Mörikofer, Wirt zum Wildenmann, hat Gänssli 9 Guldn 4 Batzen 3 Denar auf dessen Kuh geliehen. Mit Arbeit (Gräben machen) und als Läuterlohn für die armen Leute hat Gänssli 2 Gulden 8 Batzen daran abgearbeitet, bleibt eine Schuld von 6 Gulden 11 Batzen 3 Denar.
- Meister Thomas Keller, der Schneider, fordert 3 Gulden 9 Batzen für ausstehende Zehrung (Verpflegung).
- Melchior Mader aus dem Kurzendorf fordert 12 Batzen 6 Denar als Lidlohn (Arbeitslohn).
- Caspar Uleman aus dem Kurzendorf fordert als Arbeitslohn 13 Batzen 3 Denar sowie für das Hüten der Kuh Hüterlohn von 1 Vierling Kernen und einem Brot.
- Balthes Mader, der Büchsenschmied, fordert für die Witwe seines Bruders 4 Gulden 9 Denar für Zehrung sowie für sich einen Ausstand von 1 Gulden anlässlich eines Büchsenkaufs.
- Laurenz Erni, der Bäcker, fordert 8 Gulden 14 Batzen 5 Denar für Brot.
- Jacob Voglers sel. Witwe fordert 3 Gulden 12 Batzen 3 Denar an Arbeitslohn.
- Hans Heinrich Feher fordert 5 Gulden 2 Batzen 6 Denar, fussend auf einem von seinem Schwäher erhaltenen Teilrodel.
- Gerichtsschreiber Hans Heinrich Kappeler fordert 3 Gulden 1 Batzen 4 Denare 1 Heller laut Rechenbuch.
- Hans Caspar Sulzberger fordert 1 Gulden an geliehenem Geld laut Zettel.

- Hans Felix Nater fordert an «altem Baurerlohn» 5 Gulden 6 Batzen 6 Denare, neuen dazu, auch etwas Wein, Brot und Fuhrlohn von 6 Gulden 5 Batzen 3 Denar, total 11 Gulden 12 Batzen 9 Denare.
- Heinrich Erni fordert über das bereits Empfangene hinaus 2 Gulden 5 Batzen 6 Denare.
- Hans Ludwig Feher fordert für Zehrung, Heu und geliehenes Geld laut Zettel 1 Gulden 6 Denare.
- Joseph Frey aus dem Kurzdorf fordert an geliehenem Geld 1 Gulden 6 Denare.
- Hans Federle von Herten fordert eine an einem Ross ausstehende Summe von 22 Gulden.
- Ludwig Lehenman aus dem Kurzdorf fordert für Baurerlohn für Reben und anderes, den er heuer verdient hat, 4 Gulden 11 Batzen 4 Denare 1 Heller sowie 2 ½ Vierling Kernen.
- Hans Ulrich Kappeler fordert für Waren gemäss Zettel 1 Gulden 1 Batzen.
- Hans Caspar Vogler, der Hafner, fordert für geliehenes Geld und Zehrung 6 Batzen.
- Statthalter Engel fordert «laut Brief» «Hauptgut» von 40 Gulden (Schuldkapital), ausstehende Zinsen davon und weiteres geliehenes Geld, total 50 Gulden 8 Batzen 6 Denar.
- Fähnrich Müller fordert für die Stadt 1 Viertel geliehenen Kernen.
- Hans Latein, der Kessler, fordert für ausgenommenes Kupfergeschirr 3 Gulden 6 Batzen.

Total Schulden: 164 Gulden.

Am 23. Oktober 1636 wurde eine Liste verfasst, wie und wem die Schulden im Einzelnen beglichen worden waren.

3. Juditha Bosshartin, Bürgerin von Frauenfeld, gebürtig von Winterthur, 1633

Extrakt, Hinweise:
Geständnis mit und ohne Marter am 5. August 1633.
Urteil 8. August 1633: Verbrennen mit vorangehender Enthauptung.
Witwe seit damals 22 Jahren.
Beim Bauern auf dem Huggenberg hinter Aadorf will sie sich einen halben Mütt Kernen (gut 30 kg) entlehnen. Auf dem Weg dorthin erscheint bei einem Holz der böse Geist, sich Hansli nennend. Er verspricht, ihr Kernen und Geld zu geben, wenn sie ihm ins Holz folge. Sie verspricht, Gott und allem himmlischen Heer abzusagen. Beischlaf. In folgender Zeit immer wieder. Den Kernen erhält sie nie.
«Taten»: Sie macht einen Reif, wodurch Reben erfrieren. Mittels Pfeifens auf einer Sackpfeife macht sie Nebel und Hagel.
Mit vom Bösen erhaltenem Samen begeht sie vielfach Schadenzauber an Menschen in ihrer Region.
Teilnahme an Teufelstanz auf dem Heuberg. Man ist lustiger und guter Dinge.

Akte:
Am 5. August 1633 bekennt sie «mit und ohne Pein»:
«Ungefähr vor 22 Jahren, da sie Witwenstand gehalten, sei sie auf eine Zeit auf den Huggenberg hinter Aadorf gangen, bei demselben Bauern begehrt, einen halben Mütt Kernen zu entlehnen. Nun sei der böse Geist, welchen sie anfangs nicht gekannt, unterwegen bei einem Holz zu ihr kommen, gefragt, wo sie hin wolle, sie geantwortet, wolle bei dem Bauern auf dem Huggenberg einen halben Mütt Kernen entlehnen. Der böse Geist gesagt, sie solle ihm folgen und mit ihm ins Holz, wolle ihr Kernen und Geld geben. Auf vielfältiges Versprechen habe sie sich endlich bereden lassen und mit ihm durch ein dichtes Gestrüpp gangen. Da dann der böse Geist (welcher sich Hansli genamst) ihr zugemutet, sie soll sich zuvorderst Gott dem Allmächtigen und allem himmlischen Heer verleug-

nen, ihm anhangen und dienen. Wolle ihr allweg behilflich und beiständig sein. Auf solches hin habe sie sich als eine arme Frau, die sich kaum zu wehren gewagt, leider weiters bereden lassen, sich Gott und aller Heiligen verleugnet und versprochen, ihm dem bösen Geist allein anzuhangen und zu dienen. Darauf der böse Geist sie zur Stund, hernach auch viel unterschiedliche Mal teuflischer Weise beschlafen. Ihr auch, wie sie vermeint, etwas Geld geben. So seien es aber, wie sie es besichtigt, nur Spengeli gewesen. So hab sie auch nie Kernen empfangen, sondern sei von dem bösen Geist in dem allem übel betrogen worden. Sonst hab sie folgende Taten begangen:

Erstlichen, hab sie ungefähr vor 22 Jahren zwischen Buch und Ragaz, im Thurgau gelegen, einen Reif gemacht, welcher Reif ziemlich Trauben erfrört. Dazu habe der böse Geist ihr eine Gutter mit einer sonder[?]baren Materie geben. In welche Gutter sie blasen müssen. Darauf sei alsbald dieser Reif erfolgt.

Zum anderen, hab sie auch ungefähr vor [... Jahren?, Zahl nicht lesbar, da Akte eingebunden ist] zu einem Holz bei Aadorf einen Nebel und Hagel gemacht, zu welcher Tat der Böse ihr ein Instrument einer Sackpfeife geben. In welche Pfeife sie ebenmässig blasen müssen. Und sei dieser Nebel und Hagel alsbald erfolgt, aber niemands keinen Schaden dadurch widerfahren.

Zum dritten, hab sie ungefähr vor 5 Jahren des Bühlmanns Bruder aus dem Langendorf in ein Gläsli mit Branntwein eine sonderbare Materie, welche sie von dem bösen Geist in einem Gütterli empfangen, geschüttet, in der Meinung, dass er krank werde. Sei aber ihm nichts geschehen.

Zum vierten, hab sie einem alten Mann von Ergaten, der hinter dem Weiher gewohnt und ungefähr vor 2 Jahren gestorben, etwas geben. Habe gesehen wie Brot. Darauf er krank worden. Hernach aber sie ihm wieder durch eine sonderbare Materie, welche gesehen wie Anken oder

Schmalz, wieder geholfen. Welches alles sie auch von dem bösen Geist empfangen.

Zum fünften, als sie von dem bösen Geist einen sonderbaren Samen in Gestalt Rosskümmels zur Verderbung Leut und Vieh empfangen, hab sie auf eine Zeit einem Mann von Töss, welcher Einzieher [Einzüger von Abgaben] desselben Klosters gewesen, von dem Samen zu Gachnang im Dorf geben. Ob es aber ihm etwas hierdurch widerfahren, wisse sie nicht.

Zum sechsten, hab sie auch ihrem Tochtermann und seinem Sohn von diesem Samen zu trinken geben. Der Sohn hab darab ungwillet, dass also schwarze Maden von ihm gangen. Dem Tochtermann aber sei nichts widerfahren.

Zum siebenten, hab sie Hansen Frau ab dem Büel auch von diesem Samen zu trinken geben. Hernach aber auf bittliches Anhalten sie ihr durch ein sonderbares weisses Pülverli wieder geholfen.

Zum achten, hab sie Murkhat auch dergleichen Samen gesät in Teufels Namen. Darauf der böse Geist sie geschlagen mit Vermelden, warum sie den Samen nicht in die Wiesen gesät.

Zum sechsten [sic], hab sie einem Buben, welcher bei der Salome Krömern gewesen, auf dem Graben, da sie Badkraut gesucht, ein Küchli, mit solchem Samen besprengt, geben, davon er krank worden.

Zum siebenten [sic], hab sie der Magd, welche jetzt bei alt Herrn Landammann sei, auch etwas dergleichen wollen geben, weil sie ihr einen Lug [Lüge] angetan. Hab's aber nie ins Werk richten können.

Zum achten [sic], hab sie einer Frau von Felben in ein Brot, welches sie bei ihrem Tochtermann genommen, auch dergleichen Samen getan,

darab sie krank worden.

Zum neunten, vor 2 Jahren hab sie des Kronenwirts Knecht, so Rudolf geheissen, auch von diesem Samen geben. Sei aber wieder von ihm geschossen.

Zum zehnten, hab sie einem armen Kind auf der Brugg auch von diesem Samen geben. Darab sei es so krank worden, dass man vermeint, es habe das bös Weh. Hernach aber sie dem Kind mit Hilfe des bösen Geists durch eine sonderbare Materie wieder geholfen.

Zum elften, hab sie der Anna Erinen Thrina [?] auch wollen von diesem Samen geben. Hab's aber nie ins Werk richten können.

Zum zwölften, hab sie ungefähr vor 12 Wochen Peter Maders sel. Hausfrau im Kurzendorf ein Stuck Brot, mit solchem Samen besprengt, geben. Hab's aber nie gegessen, sondern anders[wo] hin getan.

Zum dreizehnten, habe der böse Geist ihr ungefähr vor 6 Wochen wieder dreierlei Gattung ziemlich viel Samen aus einem Säckli geben, grün, blau und schwarzlecht. Hab sich anfangs gewidert. Hernach aber der böse Geist ihr den Samen in den Schoss geschütt, zu der Meinung, Leut und Vieh zu verderben.

Und dann zuletzt sei sie auch auf den Heuberg gefahren, lustiger und guter Dinge, wie sie vermeint, gewesen. Habe aber kein Brot gehabt, aber Fleisch und Bratis [Gebratenes]. Wann sie aufgesessen und davon gefahren, habe sie einen sonderbaren Spruch gebraucht. Sonsten viel andere wüste Gebärden hab sie gegen den bösen Geist müssen verüben, welches aber um züchtiger Ohren willen hier zu verschweigen.

Beider Oberkeiten Klagen zu gegenwärtiger armen Person achten, es solle zu ihr gerichtet werden nach Reichsrecht.

Antwort der armen Person: begehrt der Gnaden.
Ist hierauf zu dem Feuer verdammt worden, jedoch solle zuvor ihr das Haupt abgeschlagen werden.
Das Hab und Gut ist beiden Oberkeiten heim bekennt.
Den 8. Augusti Anno 1633.
Herr Hans Ludwig Leringer [auch Läringer].
Herr Schultheiss Müller».

4. Barbara Sennin

Extrakt, Hinweise:
Keine Datierung überliefert, wohl erstes Drittel 17. Jahrhundert. Kein Wohn- oder Heimatort überliefert, sicherlich Frauenfeld oder Region Frauenfeld.
Hingerichtet durch das Feuer.
Todesurteil schriftlich festgehalten durch die Stadtkanzlei Frauenfeld.
Als sie erst 16- oder 17jährig ist, kommt der böse Geist in Gestalt eines Rossbuben zu ihr ins Dingenharter Tobel, darnach ins Ochsenfurter Tobel. Geschlechtsakt, Verleugnung Gottes und des himmlischen Heers.
Das erhaltene Geld ist Rosskot.
Vor dem «Sterbend» (wohl grosse Pest 1611) lähmt sie Jakob Tanner von Dingenhart vier Rinder und sechs Rosse (also wohl Grossbauer), wozu ihr der Böse ein Häfeli mit grüner Salbe gibt, womit sie mit einer Haselrute die Tiere bestreicht. Entsprechender Schadenzauber an weiteren Nutztieren, so an einem roten Ross des Landweibels Engel.

Akte:
«Vergicht Barbara Sennin, so allhie durch das Feuer hingerichtet worden.
Barbara Sennin, die arme Frau hie zugegen, hat mit und ohne Pein bekennt und veriähen:
Namlich, als hie in ihrer Jugend das Vieh gehütet, sei auf eine Zeit, als

sie noch ungefähr 16 oder 17 Jahre alt gewesen, der böse Geist in Gestalt eines Rossbuben zu ihr in das Dingenharter Tobel kommen. Sie zu beschlafen begehrt. Auf welches sein Anmuten sie ihm gefolgt. Der hätte sie hierauf abscheulicher Weise beschlafen. Folgend, als sie, die arme Frau, über die Thur kommen, sei der böse Geist im Ochsenforter Tobel in einem grünen Kleid ihr abermals begegnet, die Üppigkeit mit ihr getrieben, nachgehend ihr zugemutet, dass sie Gottes des Allmächtigen und des ganzen himmlischen Heers verleugnen und ihm, dem bösen Geist, allein folgen solle. Und hätte ihr, wie sie vermeint, Geld geben. Und da sie solches besichtiget, sei es Rosskot gewesen.

Darum, aus Anstiftung des leidigen Geists hätte sie erstlich vor dem Sterbend [wohl Pest 1611] Jacob Traber von Dingenhart vier Rinder und sechs Ross gelähmt. Dazu hätte ihr Buhl ein Häfeli mit grüner Salbe geben, dazu befohlen, dass sie eine Haselrute damit bestreiche und das Vieh um die Beine zwicken solle.
Item, habe sie Peter Lentz von Horben ein rotes Ross in einem Holz, desgleichen ein Schwein und Kalb, auch gelähmt und verderbt.

Item der Maria zu Horben auch ein Kalb verderbt.

Item, hätte sie noch ein Kalb verderbt, wisse aber nicht, wessen das gewesen.

Item, ihr selbst eine Geiss verderbt.

Item, hätte sie dem Gotteshaus Ittingen vor ungefähr sechs Jahren eine rote Kuh verderbt.

Und dann habe sie Herrn Landweibel Engel ein rotes Ross verderbt auf den Reutenen, dasselbig mit einer Haselrute über den Rücken geschlagen, dass solches verderbt.

[Urteil:]
Auf verlesene Vergicht hat sich ein ehrsames Malefizgericht zu Recht erkennt, dass Barbara Sennin, die arme Frau hie zugegen, Meister Leonhard in seine Hand und Band überantwortet sein, der Gestalten, dass er selbige auf die gewohnliche Richtstatt führen, sie auf eine Leiter binden und lebendig unter über sich in das Feuer werfen und sie die arme Frau zu Pulver und Asche verbrennen und die Asche also verwahren [solle], damit Vieh und Leute davor verhütet werden.

Stadtkanzlei Frauenfeld».

5. Elsa von Kurzenerchingen (Kurzdorf)

Extrakt, Hinweise:
Keine Datierung überliefert.
Kein Urteil überliefert. Aufgrund des Geständnisses (Teufelsbeischlaf, Verleugnung Gottes, Schadenzauber) erfolgte sicherlich Verurteilung zum Tod durch das Feuer, eventuell gnadenhalber mit vorgängiger Enthauptung.
Sie ist offensichtlich Witwe und nicht mehr jung, da sie in ihrer Armut schon 20 Jahre vor dem Prozess durch ihre (schon damals sicherlich) erwachsenen Kinder und die Verwandten keine Hilfe fand und dem «heiligen göttlichen Almosen nachziehen» muss.
Das führt sie auch in die Nähe von Rottweil, wo sie ein hübscher alter Mann zu einem grossen Fest mit Tanz reicher Leute auf den Heuberg einlädt. Anschliessend beschläft er sie. Das von den Gästen ihr gegeben Geld erweist sich als nichts.
Weitere Teufelsbegegnungen in der Region Frauenfeld und Winterthur, wo sie auf damals vergangenen Karfreitag einen Reif verursacht.
Wetterzauber bei Rottweil.
Tragische Begebenheiten mit ihrem Knaben Jörgli, offenbar einem Nachzügler, u.a. vor damals acht Wochen, den sie angeblich umzubrin-

gen versucht, damit er bei ihrem Ende nicht allein sei.

Akte:
[Entwurf- bzw. notizartiges Protokoll; für den Bearbeiter nicht durchwegs entzifferbar].
«Elsa von Kurzenerchingen, die arme Frau hie zugegen, hat bekennt und veriechen:
Item, nachdem sie jetzt etliche Zeit und Jahr her in grosser Armut gelebt, dass also sie weder von ihren Kindern, Gefreunden und Verwandten einige sonderliche Hilfe nicht gehabt; dadurch sie wie andere arme Leute auch dem heiligen göttlichen Almosen nachziehen müssen. Dass ungefähr sich vor zwanzig Jahren begeben, dass nicht weit von Rottweil ein hübscher alter Mann in einem schwarzen Kleid zu ihr kommen und sie befragt, wohin sie wollte. Soll mit ihm auf den Heuberg kommen, daselbst viel reiche Leute. Die werden ihr ein stattliches Almosen, neben Essen und Trinken genug geben. Das sie getan. Und wie nun sie also mit ihm hinauf auf den Heuberg käme, sehe viel werche [in gehöriger Form gebrachte] Leute in köstlicher Kleidung und goldenen Ketten in Mannes- und Weibsgestalt, dass sie bedunkt, Bräutigam und Braut auf einer Hochzeit da sein [seien da]. Die hätten sie zu ihnen heissen nieder sitzen, dem sie auch statt geben. Und namlich, so sei bei ihnen auf dem Tisch viel Silbergeschirr gestanden. Und nach Vollendung des Essens wäre allerlei Saitenspiel um sie vorhanden gewesen, bei welchem sie dann tanzet und einen guten Mut gehabt. Folgend, wie sie von dannen wiederum ihre Strasse ziehen wollen, hätte ein jedes ihr einen Batzen, minder oder mehr, geben, dass sie sich deswegen [?] gefreut und geachtet, sie hätte viel Geld. Dann aber sie mit dem, der sie auf den Heuberg beleitet [sic, Begleit geben], wiederum hinweg [?] kommen, wäre es nichts gewesen, sondern hätte er sie damalen beschlafen.

Zum andern, als sie auf eine Zeit vom Stammerau allhie [Stammerau: früher Rebland, heutzutage Siedlung in Frauenfeld] gegen dem Hemrenberg [unsichere Lesart, vielleicht Heerenberg gemeint] gangen, da wäre

der als Vorgehörte in einem braunen Kleid zu ihr kommen. Der hätte eine Kuh bei ihm, darauf er sie gesetzt. Welche er gestäubt [geschlagen]. Die laufe den Berg auf und auf gegen dem Schollenholz. Und wie nun sie in das Gestüd kommen, fiele sie hinab und liege eine Weile lang daselbst [.... folgende Textstelle nur schwer entzifferbar; es kommt auf dem Heimweg an der Strasse zur Begegnung mit dem Bösen und zum Geschlechtsakt].

Zum dritten, habe es sich ungefähr vor acht Wochen begeben, dass sie mit ihrem Knaben Jörgli auf der Nacht ins Zürichbiet gen Stadel kommen. Daselbst sie bei einem Bauern über Nacht gewesen. Dass also sie ihnen beiden in der Stube ein Bett mit einem Strohsack angemacht, darauf sie gelegen. In der Nacht, als der Knabe das Wasser abzuschlagen und zu lösen angefangen, hätte er ihr gerufen und zugeschrien. Dessen aber sie zur Stunde unwillig gewesen, um ihn aufzunehmen. Zu ihm geredet, dass sie (Gott behüt uns), der Teufel mit ihm beschissen und nehme ihn also in all Teufeln Namen auf. Und stellte ihn über das Handbecken, welches in der Stube gestanden. Und als er fertig gewesen, hätte sie ihn demnach in aller Teufeln Namen wiederum nieder gelegt und gestreckt. Da wäre er erlahmt. Das aber von ihr anderer Gestalt nicht geschehen, dann aus grosser Liebe, dann sie besorget gewesen, wann er gross und alt werden sollte, dass er nicht mehr bei ihr bleiben, sondern so werde er, wann ihre Zeit ende, umkommen. [Nicht eindeutig entzifferbar].

Zum vierten, auf eine Zeit der Teufel nicht weit von Rottweil auf einem Feld zu ihr kommen. Der hätte bei ihm einen Hafen. Darin waren Spändli [kleine Späne] und anderes mehr, das aber ihr zu diesen Zeiten nicht wohl wünschlich [?]. [Das Folgende ist nur schwer entzifferbar; sinngemäss: unter dem Hafen kommt es zu einer feuerartigen Erscheinung], dergestalt, als wann ein gross Feuer darunter vermeint [...?]. Und begehrte an sie, ihm dasselbige umzuschütten, das sie getan. Also seien daraus ein Hagel und gross Ungewitter erfolgt.

Zum fünften, als sie und ihr Knab Jörgli des verschienen Jahrs zu Kurzenerchingen etliche Kriese [Kirschen] gewinnen [haben] wollen, sei der böse Geist zu ihr unter einen Kriesbaum kommen. Der hätte etliche Kriese abbrochen und darüber etwas gesprochen und ihr die selbigen geben, solches mit dem Anzeigen, dass sie solches Heinrich Bötschis Kind zu Kurzenerchingen zu essen geben sollte. Und als sie die selbigen bei ihrem [?] Jörgli, dem Bötschi in aller Teufel Namen zugeschickt [.... ?, folgende Passage für den Bearbeiter nicht deutbar] wäre es [wohl Bötschis Kind] demnach gleich gross geschwollen worden und hiemit gestorben.

Und zum letzten, als sie des verschienenen Hohen Donnerstags zu Winterthur gewesen und wie sie von dannen zwischen Töss und Winterthur [... folgendes nicht eindeutig entzifferbar: jedoch der Böse erscheint hier unter einem Baum und zöge] einen Hafen aus dem Busen hervor. Und [habe] an sie begehrt, ihm darin Wasser zu holen. Dann er das, so aber nicht im Sinn hätte, ohne sie, und mit Hilfe ihrer nicht wohl verrichten könne. Also hätte sie in ihrem Hut Wasser bracht und dasselbige in den Hafen, welchen er in der Hand liegen gehabt, geschüttet. Seien wie etliche Steindle [Amarillen] darin. Und als die gesotten, hätte er ihr die selbigen zugestellt und ihr angemutet, die um[zu]schütten. So werde sie auf morndrig [morgigen] Tag als am Karfreitag ein gross Jammer sehen. Das sie also auch getan. Sei es anders nicht sein gewesen, dann wie Schnee. Und hierauf ein grosser Reif erfolgt. Auf das ginge er von ihr wiederum hinweg. Mit Vermelden, dass er an anderen Orten mehr Übel dann alleinig bei ihr zu schaffen hätte».

6. Bersabe Heusslerin

Extrakt, Hinweise:
Keine Datierung überliefert, wohl erstes Drittel 17. Jahrhundert. Kein

Wohn- oder Heimatort überliefert, sicherlich Frauenfeld oder Region Frauenfeld. Geständnis mit und ohne Marter. Hingerichtet durch das Feuer.
Vor damals 13 Jahren Begegnung mit dem bösen Geist im Oberwiler Holz (Oberwil, Gachnang), wo sie armutsbedingt Holz sucht. Geschlechtsakt, im Folgenden immer wieder, auch im Schollenholz. Verleugnung Gottes. Der Böse nennt sich Schoppelhensli, das von ihm gereichte Geld ist Rosskot.
Im Oberwiler Holz macht sie vor damals 11 Jahren zusammen mit dem Bösen Regen, nur um zu verhindern, dass das bereits abgeschnittene, aber noch auf der Wanne (zum Putzen des Getreides) liegende Korn in die Scheune gelangt.
Im Burgerholz macht sie zusammen mit etlichen ihrer Gespielinnen Regen, ebenfalls um das Hereinbringen des geschnittenen Korns zu verhindern. Im Oberwiler Holz verursacht sie Hagel, um die sich dort streitenden Harzer nass zu machen.
Zahlreicher Schadenzauber an Menschen und Vieh sowie Wetterzauber seit damals 13 Jahren bis in damalige Gegenwart (Tatorte: Dingenhart, Kurzdorf, Brünenspuech, Schollenholz, Rosenhuben, Niederwil, Kefikon, Ellikon, Greut, Felben, Hüttlingen).

Akte:
«Vergicht Bersabe Heusslerin, die allhie durch das Feuer vom Leben zum Tod gerichtet worden.
Bersabe Heusslerin hat mit und ohne Pein bekennt massen hernach spezifiziert geschrieben steht.
Namlichen, als sie ungefähr vor 13 Jahren Armut halber in der Oberweiler Holz [im Holz, Wald der Oberwiler / Gachnang] gangen, willens ein Burdi Holz zu suchen. Und als sie die Burdi begehrt zusammen zu binden, sei ein Mann mit Stollfüssen, so aber der böse Geist gewesen, ihr begegnet, mit Vermelden ob er ihr lupfen solle. Darauf sie geantwortet: Nein. Da habe der böse Geist geredet, sie soll nur ein wenig ruhen und warten. Da seien sie zusammen auf die Burdi Holz gesessen. Hätte er ihr

zugemutet, sie soll sich ihm ergeben und folgen. Dann er ihro ihr Weil und Leben lang keinen Mangel an Speise und Trank, Kleidern und Holz nicht lassen [werde] [doppelte Negation]. Da hätte sie sich, unangesehen des bösen Geists Reden, nicht einwilligen wollen, sondern hierauf heimgangen und den bösen Geist entlassen. Unlang darnach sei der böse Geist wiederum daselbst im Oberwiler Holz zu ihr kommen und sie weiters angeredet, dass er wohl sehe, dass sie ein arm Mensch sei. Und wann sie sich ihm ergebe und folge, wolle er ihr genug geben. Darauf hätte sie seinem Begehren willfahren. Redete der böse Geist, sie müsse sich zuvor Gott dem Allmächtigen, seinem ganzen himmlischen Heer, auch seinen Geschöpfen verleugnen und ihm, dem bösen Geist ihr Seel versprechen. Welches sie auch getan, an seine Hand versprochen. Darauf hätte er sie nicht allein damalen, sondern auch daheim, im Schollenholz und anderen Enden abscheulicher teuflischer Weis beschlafen. Und dies sei so oft beschehen, also dass ihr die Zahl nicht bewusst. Hätte ihr auch zu unterschiedlichen Malen 2, 3 Schillinge minder oder mehr an Geld, als sie vermeint, geben. Und als sie dies dann heimpt [daheim] besichtiget, sei es nur (Salvo honore) Rosskot gewesen.

Fürs andere, wann ihr Buhl, der böse Geist, Schoppelhensli geheissen, zu ihr kommen, sei er nicht allzeit gleich mit Kleidern aufgezogen, sondern das eine Mal blaue, das andere Mal schwarze oder graue Kleider, samt einem blauen, grauen oder schwarzen Hut mit einer weissen Feder antragen.

Item, vor ungefähr 11 Jahren hätte sie und ihr Buhl Schoppelhensli im Oberwiler Holz folgender Weise einen Hagel gemacht. Namlichen hätte ihr Buhl ein gr[... ?] Häfeli bei ihm gehabt, darin Kräuter, welche er bei ihm im Sack tragen, verstossen. Und als Wasser darunter gemischt, hätte sie das Häfeli mit ihrem Fuss umgestossen, mit Vermelden aussen ins Teufels Namen. Da gleich ein Regen kommen. Und habe sie den Regen nur darum gemacht, damit das abgeschnittene Korn, das dermalen auf der Wanne gewesen, nicht in die Scheune komme.

Item, vor 12 Jahren hätte sie einen Hagel im Brünnenspuech in Beisein etlicher ihrer Gespielen gemacht, dass Steine in Grösse einer Haselnuss auf die Erde gefallen. Und sei der Hagel nur der Ursache halber beschehen, damit das damalen abgeschnittene Korn nicht in die Scheunen eingeführt möchte werden.

Item, habe sie vor zehn Jahren einen Hagel im Burgerholz auch im Beisein etlicher ihrer Gespielen aus der Ursache gemacht, damit das abgeschnittene Korn auf der Auen nicht innen komme.

Item, vor 13 Jahren habe sie im Oberwiler Holz in Beisein und mit Zutun ihres Buhlen, der eine weisse Feder auf seinem Hut getragen, auch andere ihrer Gespielen Hagel und Regen nacheinander dergestalt gemacht, nämlich hab ihr Buhl, der Schoppelhensli, ein Grüebli [Grübchen] gemacht, darin schwarzes Pulver tan. Und als dies beschehen, hat es gehagelt und geregnet, also dass sie selbst durch hinein nass worden. Und haben sie den Hagel aus der Ursache gemacht, damit die Harzwaller [Harzwalcher, Harzer], die damalen im Holz gewesen und also gebrumlet [gezankt u.ä.], nass werden.

Item, vor 13 Jahren habe sie zu Dingenhart mit einem gesalbten Rütli, das sie im Dingenharter Tobel gebrochen, 6 Haupt Vieh, klein und grosses, nach und nach verderbt.

Item, habe sie Joseph Frey aus dem Kurzdorf einen Stier in seinem Stall mit einem gesalbten Rütli verderbt.

Item, vor 1 Jahr habe sie zu Langen Erchingen [Langdorf] ein Kalb, so daselbst im Dorf gegangen, verderbt. Welchem aber das gehört, sei ihr nicht bewusst.

Item, vor 12 Jahren habe sie im Brünenspuech in Beisein und mit Zutun

ihrer Gespielen auch einen Hagel gemacht, der aber ohne Schaden abgangen.

Item, vor 6 Jahren habe sie im Schollenholz im Beisein etlicher Gespielen auch einen Hagel gemacht, der aber ohne Schaden abgangen.

Item, vor 12 Jahren habe sie zu Rossenhuben ob dem Brunnen einen Stier gelähmt und verderbt.

Item, hab sie vor 12 Jahren zu Niederwil einen Stier gelähmt.

Item, zu Kefikon und Ellikon hätte sie Vieh mit ihres Buhlen, des Schoppelhänslis, Geheiss verderbt, wann sie Gelegenheit gehabt und dazu kommen mögen.

Item, zu Ellikon, vor 2 Jahren, habe sie ein Mägdlein, dessen Vater Ulrich geheissen, verderbt.

Item, vor 2 Jahren ungefähr habe sie auf dem Gerüt [Greut / welches ?] im obersten Haus gegen Winterthur ein Büebli mit Geheiss ihres Buhls mit einem Rütli, so jetzt hinke und noch in Leben, gelähmt.

Item, vor 3 Jahren ungefähr habe sie ein Büebli zu Kefikon, so Hans geheissen, verderbt.

Item, vor einem halben Jahr ungefähr habe sie daselbst zu Kefikon ein Büebli, dessen Vater Hans Marthi geheissen, so jetzt hinke, gelähmt.

Item, vor einem halben Jahr ungefähr habe sie ein Büebli zu Ellikon verderbt. Welchem aber dasselbige gehört, sei ihr nicht bewusst. Doch stand das Haus, in welchem das Kind gewesen, an einem Rain herwärts am Bach.

Item, vor 2 Jahren habe sie Hans Felix Nater aus dem Kurzdorf einen Stier verderbt.

Item, hätte sie Caspar Maders Frau daselbst im Kurzdorf mit ihrer Hand auf den Rücken geschlagen. Und sei also eine Ursache ihrer langwidrigen Armutseligkeit [Krankheit].

Item, vor 12 Wochen habe sie einem Kind zu Felben, so ein Mägdlein gewesen, eine Birne geben, darin schwarz Pulver, welches der böse Geist ihr geben, eingemischt. Und sei also das Kind von solcher Birne wegen gestorben.

Item, auch vor 12 Wochen habe sie zu Hüttlingen einem Büebli einen Apfel gegeben, darin auch schwarz Pulver eingemischt. Und sei es also deswegen Todes verstorben.

Und dann vor zwei Jahren habe sie zu Islikon einem Mägdli Brot gegeben, auch darin schwarz Pulver getan, und also eine Ursache dessen Tods gewesen.

[Urteil:]
Herr Landweibel anstatt der Landgrafschaft Thurgau und der Grossweibel in Namen meiner Herren Schultheiss und Rats klagt zu der armen Frau ob spezifizierter Artikel halb. Achte, gegen ihr gericht werden solle nach reichskaiserlichem Recht und nach Grösse der Taten.
Die arme Frau ist der abgelesenen Artikel in Anred, begehrt allein ein gnädiges Urteil.
Zu [?] Bersabe Heusslerin hat sich ein ehrsam Malefizgericht erkennt, dass sie dem Nachrichter in sein Band überantwortet sei, dergestalt, dass er sie auf die gewohnliche Richtstatt führen, sie auf eine Leiter binden und also lebendig in das Feuer werfen und so der Leib verbrennt, die Asche vergraben, damit Vieh und jeder männiglich davor behütet werde.

Landweibel und Grossweibel begehrten Brief und Siegel. Und wo einer der Frauen Schand und Schmach rächen wollte, ob derselbig nicht in ihre Fussstapfen gestellt werde. Und im Übrigen ihr Hab und Gut beiden Oberkeiten heimgefallen sein solle. Ist also erkennt. Stadtkanzlei Frauenfeld».

7. Elsi Kellerin von Felben

Extrakt, Hinweise:
Keine Datierung überliefert. Geständnis mit und ohne Marter. Das Urteil des Landgerichts lautet auf Enthauptung und erst nachfolgend Verbrennung des Leibes. Solche Milderung deutet auf die Zeit eher nach 1610 oder 1620 hin. Der Grossweibel «beider Obrigkeiten», also der Landgrafschaft und der Stadt Frauenfeld, begehrt schriftliche und besiegelte Ausfertigung des Urteils.
Elsi geht vor damals sieben Jahren in das die Au genannte Holz, wo ihr ein Mann namens Satan, der böse Geist, begegnet. Er will sie, wenn sie ihm folgt, lebenslang mit Speis und Trank und Holz versorgen. Er hat Füsse wie ein Ross und Hände wie Rossfüsse. Da sie sich segnet, verschwindet er, kommt aber sieben Wochen darnach wieder. Sie verleugnet nun die Dreifaltigkeit und verspricht zu lähmen. Er beschläft sie. Das erhaltene Geld ist Rosskot.
Lähmen und Verderben von Vieh von Einwohnern zu Felben mittels eines birkenen Rütchens. Als der Böse verlangt, zu Felben Menschen zu lähmen, verweigert sie dies und wird dafür von ihm geschlagen.

Akte:
«Vericht und Sentenz Elsi Kellerin von Felben, eine Unholdin».

«Elsi Kellerin von Felben, die arm Frau hie zugegen, hat mit und ohne Pein bekennt, inmassen geschrieben steht:

Namlichen, als sie ungefähr vor 7 Jahren in das Holz, die Au geheissen, gangen, sei ein Mann mit Namen Satan, so aber der böse Geist gewesen, in blauen Kleidern und einem roten Wamsel mit einem blauen Hut, darum eine grüne Binde gewesen, bedeckt, zu ihr kommen. Mit Vermelden, ob sie ihm folgen, dann er sie ihr Weil und Leben lang mit Speis und Trank und Holz versehen wolle. Unter diesem hätte sie wahr genommen und gesehen, dass er Füsse wie ein Ross und Hände wie Rossfüsse. Und als sie sich hierauf gesegnet, sei er wiederum von ihr verschwunden und also sie damals entlassen.
Ungefähr 7 Wochen darnach sei der böse Geist eben an vorgemeldetem Ort wiederum zu ihr kommen und sie weiters angeredet, dass sie ihm folgen und ergeben solle. Und wann sie sich ihm ergebe, so wolle er ihr keinen Mangel nicht lassen [doppelte Negation]. Darauf hätte sie sich eingewilligt und ihm zu gehorsamen versprochen. Redete der böse Geist, sie müsse sich zuvor der hochheiligen Dreifaltigkeit verleugnen, item lähmen, und ihm, dem bösen Geist, allein anhangen. Welches sie auch zu tun versprochen. Darauf hat er sie nicht allein damals, sondern an anderen Enden und Orten abscheulicher teuflischer Weise beschlafen. Ihr auch (ihres Erachtens) Geld geben. Und wie sie das nachgehend besichtigen wollen, sei es nur, salva reverentia, wie Rosskot gewesen.

Und diesem hätte sie, die arm Frau, sich in nachfolgenden Artikeln (nachdem der böse Geist ihr ein Häfeli mit Salbe geben) verfehlt:

Erstlichen, hab sie ungefähr vor [... ? / nicht lesbar] Jahren Michel Debrunner zu Felben aus Anstiftung ihres Buhls, des bösen Geists, eine falbe Kuh mit einem birkenen Rütlein, welches sie im Wellhauser Berg [ge]brochen, 3mal auf den Rücken geschlagen und also damit gelähmt.

Demnach habe sie ungefähr vor 4 oder 5 Jahren dem Sattler zu Felben aus Anstiftung ihres Buhlen eine rote Zeitkuh [Rind] mit einem birkenen Rütlein, welches sie auch in erstgemeldetem Wellhauser Berg brochen, gelähmt und verderbt.

Dann habe sie ungefähr vor 4 Jahren dem Vogt zu Felben mit einem birkenen Rütlein seinen roten Stier im Stall verderbt.

Sodann habe sie ungefähr vor 18 Wochen aus Anstiftung ihres Buhls Ulrich Breitenfelder daselbst mit einem birkenen Rütlein 1 Zeitkuh im Stall gelähmt.

Letztens habe sie ihr Buhl, der böse Geist, etliche Mal geheissen, zu Felben Leute lähmen, welches sie aber nicht tun wollen. Da hätte der böse Geist sie darum jederzeit geschlagen.

[Gericht / Urteil:]
Grossweibel anstatt beider Oberkeiten [Landvogtei Thurgau und Stadt Frauenfeld] klagt zu der armen Frau ob spezifizierter Artikel halb. Acht [achtet] zu ihr gerichtet werde nach Reichs Kaiserlichem Recht und nach Grösse der Tat.

Die arme Frau begehrt um Gnade und sei daneben der abgelesenen Artikel allerdings in Anred und bekanntlich.

Es hat sich ein ehrsam Landgericht hierauf zwischen Elsi Kellerin, der armen Frau, hie zugegen zu Recht hat erkennt, dass sie, die arme Frau, Meister Lienhart in sein Hand und Band dergestalt überantwortet sei, dass er sie auf die gewohnliche Richtstatt [ge]bunden führen, ihr allda den Kopf abschlagen, also, dass ein Karrenrad zwischen ihrem Leib und Kopf gehen mag. Und so das beschehen, sie auf den Scheiterhaufen werfen, allda zu Pulver und Asche verbrennen und nachgehend die Asche vergraben, damit Vieh und Leute davor behütet und bewahrt werden; und hiermit dadurch sie in Zeit gebüsst haben soll.
Grossweibel anstatt beider Oberkeiten begehrt der ergangenen Urteil [Urteil oft feminin] Brief und Siegel. Und ob nicht billig, so eines oder das ander der armen Frau Tod und Schmach freventlicher Weise rä-

chen, ob derselbig nicht soll in derselben Fussstapfen gestellt werden. Was auch sie Hab und Gut [hat], beiden Oberkeiten heimgefallen sein.

Ist alles von einem Ehrsamen Landgericht erkennt worden».

8. Hans Jagle Märcki, genannt Öchslin

Extrakt, Hinweise:
Keine Datierung überliefert, sicherlich in der katastrophalen Zeit des Dreissigjährigen Krieges anzusetzen, die als humanitäre Krise ohnegleichen, wenn auch nicht kriegerisch, so doch ethisch-moralisch. ebenfalls auf die Eidgenossenschaft übergriff.
Kein Wohn- oder Heimatort überliefert, sicherlich Frauenfeld oder Region Frauenfeld.
Todesurteil: Der Nachrichter führt ihn auf Schleifen mit herabhängendem Kopf auf die Richtstätte, tut sechs Griffe zu ihm mit der glühenden Zange (zwei vor dem Rathaus, zwei vor dem Kopfhäusli und die letzten auf der Richtstatt), bricht ihm die Glieder und flicht ihn auf das Rad, haut zuvor die rechte Hand ab und wirft ihn auf dem Rad ins Feuer.
Lange Reihe von Diebstahl, Raub, Mord, Vergewaltigung, Sodomie, Bandenkriminalität zusammen mit «Kriegsleuten». Lokale Schwerpunkte: Bad Frauenfeld, Weinfelden, Frauenfeld, Waldshut, Laufenburg, Basel, Mülhausen, Colmar, Elsass, Innerschweiz.
Vor damals neun Jahren begegnet er zwischen Waldshut und Laufenburg dem bösen Geist, Verleugnung Gottes, Beischlaf. Mit einer vom Bösen übergebenen Salbe schädigt er zahlreich Vieh im Thurgau. Im Jahr der Verurteilung fährt er mit 42 Gespielen auf den Heuberg, wo man ein Unwetter diskutiert, um die ganze Stadt Zürich mittels eines Unwetters zugrunde zu richten.
Akte:
«Vergicht Hans Jagle Märckis, allhier durchs Rad und Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet worden':

- Stiehlt einem Vetter in Weinfelden: 1 Taler und 9 Gulden.
- Entwendet dem Toni Sailer, genannt Gürtler, 1 Hut, den er in der Badestube Frauenfeld «verstosst».
- Dem derzeitigen Statthalter Müller ein goldenes Herzli gestohlen, als dieser badet (wohl in der Badestube Frauenfeld), mit nachgehender Verschenkung.
- Der jetzigen Zieglerin eine Leinlache gestohlen, die ein vermeintlicher Sohn nachgehend verfüttert.
- Gestohlen der alten Kupferschmiedin 10 Stränge Garn samt einem Leinlachen, welche Dinge diese von ihm wieder abfordert.
- Dem derzeitigen Schultheiss Locher ein Hausbrot gestohlen.
- Leuten, die ins Bad gekommen sind und die er geschröpft hat, verschiedene Münzen gestohlen.
- Dem Wolf Heinrich von Greifenberg 6 Leinlachen und 5 Hemden entwendet, die er nachgehend Landstreichern überlässt.
- Das Kloster Ittingen schickt ihn nach Freiburg, um gegen Quittung eine Zinszahlung von 25 Gulden entgegenzunehmen. Er empfängt das Geld und behält es für sich. Ein M. Hans [?] von Weinfelden muss das Geld für ihn bezahlen.
- Er stiehlt dem Stierenkrämer von Weinfelden eine silberne Zwinge und verkauft sie für 3 Dicken [Münze] in Konstanz.
- Kriegsleute haben ihm unzählig viele Hemden, desgleichen zwei Ziehen und zwei Tischlachen, die sie gestohlen haben, zum Verkaufen übergeben. Er verkauft diese Sachen und vertrinkt den Erlös mit den Kriegsleuten.
- Als Jakob Mock von Elgg in der Badestube Frauenfeld ist, entwendet er diesem 5 Quart Wein aus dessen Keller.
- Nach und nach hat er Catharina Krüglerin sel. 4 Gelten voll Wein aus dem Keller sowie 12 Gulden aus ihrer Lade gestohlen und alles verschwemmt und versoffen.
- Einer Frau zu Uri entwendet er einen Dukaten, als sie aus dem Keller Wein holt.
- Dem schlafenden Josephlin Küfer ab der Burg stiehlt er 5 Dukaten aus

dem Sack, welche er versäuft und verschwemmt.
- Herr Thoma, gewesener Pfarrer zu Weinfelden, übergibt ihm ein Bett [?] samt einem silbernen Besteck, welche Sachen er nach Unterwalden tragen soll. Als er aber damit an der Steig ankommt, versäuft er 5 ½ Gulden darauf. Also muss der Pfarrherr diese Sachen um 5 ½ Gulden wieder los lösen und dieses durch Märcki versoffene Geld bezahlen.
- Dem Ammann Mundbrotten stiehlt er, als er sich dort dienstweise aufhält, 14 Gulden und einen silbernen Becher, den er für 12 Gulden in Konstanz verkauft. Er verschwendet alles nachgehend.
- Märcki führt eine «Hure», wie es in der Akte heisst, ein halbes Jahr lang im Land umher, die er als seine Ehefrau ausgibt. Mit ihr begeht er folgende Diebstähle:
- Sie stehlen einem Wirt zu Feuerthalen 2 silberne Becher, verkaufen diese zu Stühlingen um 18 Gulden, Geld, welches sie nachgehend versaufen.
- Sie gehen zu Waldshut ins Haus eines vornehmen Mannes und bitten um Almosen. Die Begleiterin öffnet mit einem Dietrich das Kopfhäuschen und entwendet daraus 23 Gulden, die sie miteinander versaufen.
- Auf sein Geheiss entwendet die Partnerin einem Wirt zu Laufenburg 3 Leinlachen ab dem Bett und verkaufen diese um 18 Batzen.
- Zu Rheinfelden stiehlt sie auf sein Geheiss Schuhe, die er selbst für sich verwendet.
- Sie stiehlt mit seiner Hilfe zu Basel in einem Wirtshaus eine Kanne und einen silbernen Becher. Diesen verkauft sie um 5 Gulden, die Kanne einem Kannengiesser um 5 Batzen. Das Geld versaufen sie.
- Sie stiehlt mit seiner Hilfe zu Müllhausen im Spital eine Leinlache und erlöst 4 Batzen daraus.
- Beide stehlen zu Colmar den Leuten Kappes (Kohl?) und gelbe Rüben zum Verzehr aus den Gärten.
- Sie stiehlt zu Schlettstadt mit seinem Zutun ein Fischkesselchen und erlöst einen halben Gulden daraus.
- In einem Marktflecken bei Reichenweier stehlen sie miteinander 2 Weiberhemden ab einer Stange vor dem Fenster, welche die Partnerin

für sich behält.
- Im Kochensperger Land entwenden sie zusammen 2 Männerhemden, verkaufen eines um 4 Batzen, behalten das andere für sich.
- Zu Worms entwenden sie miteinander 6 Hemden im Spital und verkaufen diese zu je 6 und 9 Batzen.
- Zu Heidelberg entwendet sie auf sein Geheiss dem Spital 2 Leinlachen und erlöst davon 12 Batzen.
- Gemeinsam stehlen sie zu Tann einen grünen Unterrock, den sie für sich behält.
- Zu Unterwalden entwenden sie beide einen halben Käse und ein Brot.
- Im Berner Gebiet entwendet sie auf sein Geheiss einen 5 Pfund schweren Knollen Anken aus einem Speicher.
- Zu Thun entwenden sie einem Wirt 4 Leinlachen, die sie um 1 Gulden verkaufen.
- Märcki fungierte auch mit und für einen inzwischen zu Strassbuirg hingerichteten «diebischen Meister» namens Multzenbub (?). Sie brechen in eine Mühle im Elsass ein, tragen den Stubentisch mit einer darin befindlichen Truhe aus dem Haus und erbeuten die darin befindlichen etwa 100 Gulden. Märki erhält davon 10 Gulden.
- Mit seiner Hilfe entwendet der diebische Meister in einem anderen Haus im Elsass einen mit Samt verbrämten Mantel, ein Wollhemd und 2 Silberbecher und verkauft das Diebesgut. Märcki erhält 5 Gulden davon.
- Zu Rosen stiehlt der diebische Meister einem Bauern 4 silberne Becher und verkauft sie. Märcki erhält vom Erlös 6 Gulden.
- Im Kochensperger Land stiehlt der diebische Meister einem Bauern 26 Kronen. Er, Märcki, erhält davon zwei.
- Mit seiner Hilfe stiehlt der diebische Meister im untern Elsass 10 silberne Becher, die er nachgehend verkauft. Davon erhält er nicht mehr, denn 6 Gulden.
- Als er mit seinem diebischen Meister in Luzern ist, entwendet er diesem aus dessen Trog 4 Gulden.
- Mit anderen seiner Gesellen stiehlt er zu Zurzach im alten Tuchhaus ein Stück roten Lündisch (weiches Tuch u.ä.), verkauft einen Teil davon

der Spitalerin des Spitals Zurzach, versäuft das entsprechende Geld, kleidet teils sich selbst mit dem Tuch.

- Sehr zahlreiche sexuelle Vergehen, auch gleichgeschlechtlicher Art und aus Anstiftung des bösen Geists, ebenfalls mit Nutztieren. Werden in dieser Dokumentation aus Gründen der Pietät nicht einzeln aufgeführt.

- Märcki ermordet vor 8 oder 9 Jahren den Toni Sailer, genannt Gürtler, und zwar anlässlich eines Besuchs bei diesem, nachdem er ihn dabei auch bestohlen hat.
- Der Luzerner Laggey, inzwischen zu Sursee hingerichtet, ersticht in Anwesenheit Märckis einen Handwerksgesellen. Die beiden nehmen die Kleidung des Toten an sich sowie 4 Gulden.
- Vor 4 Jahren tötet sein Geselle in seiner Anwesenheit einen Weissgerber. Sie stehlen dessen Kleidung sowie 20 Gulden.
- Märcki und Geselle töten ausserhalb Ensisheim einen Metzger, ziehen ihn aus und stehlen 500 [!] Gulden.
- Als man auf eine Zeit bei Ensisheim 3 Personen, darunter ihre Hure, mit dem Schwert gerichtet hat, klettern sie (Märcki und Geselle) nachts das Galgen-Tännchen hoch, entwenden die «so gar köstlichen Kleider» der zwei gehängten Personen, ebenso entwenden sie die Kleider der bereits begrabenen hingerichteten «Hure» und erlösen insgesamt 300 Gulden von den geraubten Kleidern.
- Bei Wolzheim in einem Wäldchen vollbringen Märcki und Geselle «ihren Mutwillen» mit einer schwangeren Frau. Sie erstechen sie darnach und nehmen das ungeborene Kind, ein Bübchen, an sich. Dessen Herzchen wird vom Gesellen verspeist. Ebenso werden dem Ungeborenen die Händchen abgehauen, das rechte angezündet. All dies soll ihrer Dieberei dienen, letzteres bei Einbrüchen in Häuser nicht gehört zu werden.
- Vor 9 Jahren geht Märcki nach Basel. Zwischen Laufenburg und Waldshut begegnet ihm ein grün bekleideter Mann. Er fordert Märcki

auf, umzukehren und ihm zu folgen. Dann wolle er ihn mit Speis und Trank und allem, wessen er bedürftig ist, das Leben lang versehen. Er kehrt um und verspricht gehorsam zu sein und zu bleiben, muss zuvor Gott und dessen himmlisches Heer verleugnen, darnach rauben, brennen, lähmen und alles Böse verrichten. So soll er dem bösen Geist 10 Jahre lang dienen. Darnach soll er diesem mit Leib und Seele gehören. Es kommt zur «Unzucht miteinander abscheulicher teuflischer Weise», darnach des Öftern wieder.
- Der böse Geist übergibt ihm ein Häfeli mit Salbe. Damit begeht er: Lähmung von Stephan Struplers Tochter zu Weinfelden / Lähmung von 2 Schafen des Müllers im Sengi mittels Haselrute / Lähmung eines Rosses des Martin Oppikers zu Weinfelden mittels Haselrute / Lähmung der bettlägerigen Schlosserin zu Weinfelden mittels Haselrute / Verderben vor 6 Jahren einer Kuh des Wirts von Emmishofen und eines Schweins des Heinrich zu Balschhausen / Verderben vor 9 Jahren eines Kalbs eines Bauern zu Balschhausen mittels gesalbtem Rütlein.
- Mit seinen Gesellen geht er nachts öfters in Keller hinein, unter anderem im Schloss zu Sonnenberg, zu Spiegelberg. Doch können sie nicht über alle Fässer gelangen, weil sich in etlichen geweihtes Wasser befindet.
- Heuer ist er mit anderen seiner Gespielen, 42 an der Zahl, auf den Heuberg gefahren. Dort berät man sich und will ein Unwetter machen, von dem die ganze Stadt Zürich zugrunde gehe.
- Ermordung seiner seit acht Tagen kranken Ehefrau durch deren Umlagerung von der oberen Kammer in die «Kemleten», wo er sie im Bett versteckt, bis sie stirbt. In seiner Stube befindet sich der «Blutkopf», offenbar eine Art Kollege. Diesem und seinen Nachbarn zeigt er an, seine Frau «sei Todes verfahren» und vertuscht derart «seinen Mord».

[Gericht / Urteil:]
«Herr Landweibel, anstatt und im Namen der Landgrafschaft Thurgau, und der Grossweibel in Namen Herren Schultheiss und Rats der Stadt Frauenfeld, klagen zu dem armen Menschen ob gehörter Artikel halben,

achten, zu ihm gerichtet werden solle nach Reichs-, Kaiserlichem Recht und nach Grösse der Tat.
Arm Mensch sei der abgelesenen Artikel bekanntlich, begehre derhalben Gnad.
Auf vorgelesene und bekannte Vergicht hat sich ein ehrsam Malefizgericht erkennt, dass der arm Mensch Meister Leonharden, dem Nachrichter. in seine Hand und Band überantwortet sein, der Gestalten, dass er ihm seine Hände auf den Rücken binden, ihn also gebunden auf die Schleifen [gemäss Idiotikon: Vorrichtung zur Beförderung von Verbrechern zur Richtstätte] legen, den Kopf hinab hangen lassen, zu ihm mit glühenden Zangen sechs Griff tun, die ersten zwei vor dem Rathaus, die andern zwei vor dem Kopfhäusli und dann die letzten zwei auf der Richtstatt. Und so das beschehen, ihn auf die Brechen binden, ihm seine vier Glieder, jedes zweimal, abstossen, zuvor ihm aber die rechte Hand abhauen, alsdann ihn auf das Rad flechten und ihn also in das Feuer werfen, zu Pulver und Asche verbrennen und dann die Asche also verwahren, damit Menschen und Vieh darfür [davon] behütet seien.
Land- und Grossweibel begehren dieser Urteil Brief und Siegel. Und so einer wäre, der des armen Menschen Tod, Schmach und Schand rächen wollte, ob derselbe nicht in seine Fussstapfen gestellt werden, und im Übrigen sein Hab und Gut beiden Oberkeiten heimgefallen sein solle.
Ist erkennt worden.
Stadtkanzlei Frauenfeld».

9. Lisabetha Freyin

Extrakt, Hinweise:
Keine Datierung der Hinrichtung überliefert. Allerdings sagt sie im ersten Punkt des Geständnisses aus, im Jahr 1612 erstmals dem bösen Geist begegnet zu sein.
Herkunft: Wohl Frauenfeld.
Verurteilung zum Tod durch das Feuer.

Begegnung mit dem Bösen im Klöpferhözli, wo sie wegen Armut Harz gewinnt; darauf im Wüestenhölzli, wo sie auf dessen Versprechen hin, keinen Mangel mehr leiden zu müssen, Gott, Maria und das himmlische Heer verleugnet. Geschlechtsakt. Die erhaltenen Geldstücke erweisen sich als Steine. Der Böse hat Füsse wie ein Ross und Vogelklauen. Sie schädigt Vieh, vor allem auch in Frauenfeld selbst, wie bei alt Amtmann Locher und dem amtierenden Amtmann Locher. Als schwarze Katze will sie in der Krone Fleisch stehlen, ebenso in Schultheiss Lochers Behausung. Absicht, das Kind des Schulmeisters in Latein zu lähmen. Den Stadtschreiber Locher bittet sie um einen Vorbezug des wöchentlichen St. Lorenz-Almosens, der dies verweigert. Auf Geheiss des Bösen wirft sie Locher Briefli mit sonderbarem Pulver unter Schwelle der Stubentüre. Aber statt drei Briefli, die ihm den Tod gebracht hätten, wendet sie nur deren zwei an, die ihn lähmen sollten.

Akte:
«Vergicht Elisabeth Freyin, so allhie vom Leben durchs Feuer zu Tod gerichtet worden.
Erstlichen, als sie ungefähr Anno 1612 Armut halber in das Klöpferhölzli gangen, sei ein Mann, so aber der böse Geist gewesen und sie ihn damals nicht gekannt (wie sie vermeint) in schwarzen Kleidern, da sie geharzet [Harz gewonnen], kommen, sie angeredet, was sie Gutes da schaffe oder tue. Darauf sie geantwortet, sie suche Harz. Täte er aber ihr helfen. Darauf sie gesagt, sie [be]dürfe seiner nichts. Unter diesem, ihr nichts Gutes vorgefallen. Also sei er desselben Mals von ihr kommen und gewichen. Gleich darauf sei sie über das Töbeli in das Wüestenhölzli gangen. Da sei der böse Geist abermals in schwarzen Kleidern ihr begegnet und sie weiter angeredet, dass er wohl sehe, dass sie ein arm Mensch sei, und wenn sie sich an ihn ergebe und ihm folge, so wolle er ihr keinen Mangel nicht lassen. Darauf sie geantwortet, sie wolle dies tun. Redete der böse Geist, sie müsse zuvor sich Gott, dem Allmächtigen, Maria, seiner werten Mutter, und des ganzen himmlischen Heers verleugnen und ihm dem bösen Geist allein folgen. Welches sie auch zu

tun versprochen. Darauf hätte er sie abscheulicher, teuflischer Weise beschlafen, ihr auch ihres Erachtens 2 Stuck grob Geld geben. Und als sie nachgehend das besichtigen wollen, seien es 2 weisse Steine gewesen. Da habe sie wahr genommen und gesehen, dass er Füsse wie ein Ross und Hände wie ein Vogels Klauen gehabt.

Item, so habe sie arm Frau auf gehörte Tat Herrn alt Amtmann Locher ein Ross verderbt, dass solches verdorben.

Item, Herrn Hans Caspar Müller, Wirt zu Hirzen, eine Kuh verderbt.

Item, Maria Erninen [Erni] aus dem Langdorf gleichfalls eine Kuh verderbt.

Item, Caspar Rossenegger daselbst ebenmässig eine Kuh verderbt.

Item, Hans Melchior Erni ein Kalb verderbt.

Item, habe sie Baschi Voglers Kuh die Milch genommen, derselben aber aus Erbarmen wiederum geholfen.

Item, sei sie in Gestalt einer schwarzen Katze in die Krone allhie gelaufen, des Willens, Fleisch zu stehlen. Da hab der Wirt und auch die Magd sie mit Stecken dermassen geschlagen, dass sie darnach etliche Zeit zu Bett liegen müssen.

Gleicher Gestalt in einer schwarzen Katze sei sie in [jetzt?, Wort nicht eindeutig lesbar] Herren Schultheiss Lochers Behausung gelaufen und Fleisch zu stehlen begehrt. Da habe eine Magd auf sie, die Katze, die aber sie selbst war, mit einem Scheit geschlagen, dass sie sich auch krank befunden.

Item, habe sie jetzigen Herren Amtmann Locher auch ein Ross verderbt.

Item, sei sie auf eine Zeit jetzigem lateinischen Schulmeisters Kind beim oberen Brunnen gestanden, welches sie angreifen und lähmen wollen. Dieweil aber solches geweint, habe sie das unterlassen, aus der Ursache, dass man solches von ihr sehen möchte. Sei auch das Kind wohlgesegnet gewesen.

Item, auf eine Zeit sei sie, die arm Frau, in Herren Stadtschreiber Lochers Behausung kommen, der Meinung, das wöchentliche Almosen von St. Laurenzen Pflege zu holen. Und von ihm, dass er ihr etwas fürzahlen [vorzahlen] und leihen wolle, begehrt. Er dies nicht tun wollen. Sei sie auf dies erzürnt worden. Und aus Geheiss des bösen Geists ihm drei Briefli mit sonderbarem Pulver unter die Stubentür-Schwelle werfen sollen. Jedoch habe sie nur zwei Briefli, in Meinung, dass er erlahmen solle, genommen. Und so sie das dritte auch hätte genommen, so wäre er gar gestorben.

Item, wann sie, die arm Frau, nicht tun wollen, was ihr Buhl, Hensli genannt, ihr zugemutet und befohlen zu tun, sonderlich aber, als sie das heilig hochwürdig Sakrament empfangen oder das heilig Kreuz gemacht und das geweiht Wasser genommen, habe er, der böse Geist, sie jederzeit übel darum traktiert und geschlagen.

Und dann, so habe sie mit ihrem Buhl, dem bösen Geist, so viel, mit Referenz zu melden, zu schaffen gehabt und auch Übles vollbracht, dass sie das nicht sagen könnte, ihr auch in keinem Wissen nicht sei [doppelte Negation].

[Urteil:]
Auf verlesene Vergicht hat sich ein ehrsam Malefiz Gericht zu Recht erkennt, dass die Elisabetha Freyin Meister Leonharden in seine Hand und Band überantwortet sein der Gestalten, dass er selbige auf die gewohnliche Richtstatt führen, sie auf Leitern binden und lebendig unter

über sich in das Feuer werfen, sie zu Pulver und Asche verbrennen und die Asche also verwahren, damit Leute und Vieh verwahrt verbleiben mögen.

Stadtkanzlei Frauenfeld».

10. Jagli Heinrich von Oberkirch (Frauenfeld), 1633

Extrakt, Hinweise:
Durch das Feuer mit vorangehender Enthauptung hingerichtet am 12. Januar 1633. Verhör mit und ohne Marter.
Als er 12 Wochen alt ist, sterben seine Eltern und hinterlassen eine stattliche Erbschaft von 1000 Gulden, welche seine Vögte (Vormunde) innerhalb von vier Jahren aufbrauchen und ihn «ins Elend» verstossen. Er hütet Schweine. Zwischen Sommeri und Hefenhofen kommt der böse Geist in Gestalt eines Soldaten zu ihm und fordert ihn auf, ihm zu dienen und Gott zu verleugnen. Er verpfändet seine Seele und gibt dem Bösen zur Bekräftigung einen halben Zehennagel.
Diebstähle. Dem Frauenfelder Schultheiss Hurter stiehlt er u.a. zwei silberne Messerzwinggen, der alten Stadtschreiberin ein Bienenvolk, etc. .
Sodomie durch Verführung des Bösen. Nach seiner Heirat verführt ihn der Teufel nicht mehr dazu; wenn er aber betrunken ist, stellt jener ihm sogenannte Huren, auch in Gestalt adeliger Personen, zur Verfügung.

Akte:
«Vergicht. Jagli Heinrich von Oberkirch in der Bannhalden gesessen. Gericht den 12. Januarii Anno 1633».

«Jagli Heinrich von Oberkirch, der Zeit in der Bannhalden ob dem Langdorf gesessen, der arm Mensch hie zugegen, hat mit und ohne Pein und Marter bekennt, wie folgt:

Demnach ihm seine geliebten Eltern vor vielen Jahren, als er ein Kind von 12 Wochen war, gestorben und ungefähr in die 1000 Gulden Wert an zeitlichem Hab und Gut verlassen. Welches seine Vögte zu ihren Handen genommen, ihn in die 4 Jahre lang daraus ernährt und erhalten. Als aber hernach die Vögte alles vertan und verschwendet, ihm keine Handreichung mehr tun wollen, sondern ihn als einen armen Bub ins Elend verschickt und verstossen. Da hab er sich hierauf nach Happerswil aller erstens begeben, daselbst er reverenter Säue durch den Sommer gehütet. Im Frühling darauf sei er nach Sommeri kommen, sich daselbst auch etliche Zeit aufgehalten. Und habe sich der Zeit leider begeben, dass zwischen bemeldetem Sommeri und Hefenhofen der böse Geist in Gestalt eines Soldaten zu ihm kommen, sich für einen Obristen ausgeben, mit Vermelden, solle ihm dienen und Gott verlassen. Wolle ihm helfen, zu Geld und allerlei Sachen. Allein müsse er spielen, huren, stehlen, reverenter das Vieh beschänden. Auf welche Reden hin er sich leider dem bösen Geist mit Leib und Seele in Ewigkeit verpfändet, mit Versprechen, dass er sich nicht mehr an Gott ergeben, sondern ihn ganz und gar verlassen, item auch stehlen, huren, spielen, reverenter das Vieh beschänden und anderes dergleichen tun wolle. Wie dann er ihm zur Bekräftigung dessen den halben Nagel am glinggen Zehen geben und darauf sich leider in folgende Artikel vertieft und vergriffen, wie hernach steht»:

Diebstähle von Häfen aus Häusern mit nachfolgendem Verkauf des Diebesguts.
«Item im Stelzen Hof ob der tütschen Mühle ungefähr vor 21 Jahren sei der böse Geist aber zu ihm kommen und ihm solche schandliche Sünde zugemutet, ihm auch, wie er vermeint, Geld geben. Sei aber, als er's besichtiget, nur Rosskot gewesen. Worauf dann er solche abscheuliche Sünde das erste Mal begangen [.... nämlich sodomitisches Vergehen mit Hilfe des Bösen]».
[Protokolliert sind weitere solche auf Anreizung und mit Hilfe des Teufels begangene sexuelle Verfehlungen im Spiegelberger Holz und zu Op-

fertshofen vor damals 19 und 18 Jahren].
Nachher verführt ihn der Böse nicht mehr zu solchen Verfehlungen, weil er sich mit der derzeitigen Hausfrau verehelicht hat.
«Jedoch aber hab er ihn allweg, sonderlich wenn er trunken gewesen, angereizt, er solle huren, stehlen, etc. . So habe auch der böse Geist ihm genug Huren, so oft er begehrt, in Gestalt adeliger Personen zuhin [ge]tan. Mit denen er sich, wie er vermeint, ohne Zahl versündiget habe. Item, oft wenn er im Bett gelegen, hab er vermeint, er fliege über Berg und Tal und fliege einer vor ihm. Kommen alsdann zu einer Gasterei. Daselbst sei man mit guten Spielleuten versehen. Wann aber er verwachet, sei es alles Betrug und Falschheit gewesen.
Item, so habe auch der böse Feind ihm befohlen, er solle nicht reden, denn wenn er reden werde, werde er fallen.
So viel hab er leider verricht[et], sein Weil [Weile, Lebenszeit] und Leben lang begangen».
Verschiedene Straftaten: Zu Pfäffikon entwendet er goldgestickte Gallerschnüre, zinnene Plättli und anderes mehr. Dem Schultheissen Hurter stiehlt er ein Hagmesser und zwei silberne Messerzwinggen sowie aus dessen Scheune zu Oberkirch viel Getreide.
Der alten Stadtschreiberin entwendet er aus deren Garten ein Bienenvolk, das er zwar über den Hag bringt, aber – da er gestochen wird – es dort liegen lässt.
Vor fünf Jahren tötet er zusammen mit seinem Gesellen im Wellhauser Holz im Tobel ob Wellenberg ein Kalb; sie essen das Fleisch.
Vor zwei Jahren stiehlt er dem Schneider ab dem Bühl einen weissen Schleifstein.
Dem Büechi von Oberkirch entwendet er eine Burde Gras, dem Herli aus dem Langendorf eine alte Sägisse, dem Pfarrer zu Oberkirch eine Bückte (Zuber).
Vom Wellenberg aus wird er nach Schöpfen [Schüpfen am Rhein bei Diessenhofen?] geschickt, wo er einen Kragen (Halskette?), welcher der Jungfrau gehört, nimmt und gegen Musmehl und Mehl eintauscht.
Hier nimmt er auch ein aus Reckholder gefertigtes Fässchen mit sich.

Im Schlosshof Wellenberg entwendet er eine «Barren Wehr» (?), im Langendorf aus einem Garten eine Burdi Band (Weideruten, Baumaterial).
Er begeht zweimal das Laster des Ehebruchs.
Zu Sommeri möchte ihn der böse Geist zur Sodomie verführen, wird aber von Leuten verstäubt. Zu Gossau möchte ihn der böse Geist ebenfalls zur Sodomie anstiften. Er weigert sich, und der Böse verschwindet. Es kommt eine «Luft», und es brodelt, als würden Berg und Tal zusammen fallen.

[Urteil:]
«Ist hierauf erkennt, dass dieser arme Mann Meister Lienharten, dem Nachrichter, in seine Hand und Band befohlen sein, dergestalten, dass er ihm seine Hände auf den Rücken binden, ihn auf die gewohnliche Richtstatt führen, daselbst ihm das Haupt abschlagen, dass zwischen dem Körper und Kopf ein Karrenrad gehen möge. Darauf ihn auf den Scheiterhaufen werfen, daselbst zu Pulver und Asche verbrennen, auch die Asche verwahren, damit weder Leute noch Vieh kein Schaden widerfahre. Und sofern etwas zeitliches Guts vorhanden, solle das beiden Oberkeiten zu- und angefallen sein. Und auch einer oder der ander vorhanden wäre, der seinen Tod, Schand und Schmach rächen wollte, der solle in seine Fussstapfen gestellt werden».

[Zusammenstellung von Kosten:]

«Folgende sollen besoldet werden:
beide Herren Fürsprecher / 4 Räte / beide Herren Prädikanten / Landammann / Landweibel / Stadtschreiber / Stadtknecht / Stadtbote / 2 Landgerichtsknechte / Landvogtdiener / Mesmer [offenbar im Zusammenhang mit der Frühmesse, teils nicht mehr lesbar] / 1 Gulden 9 Schillinge für die Urteilssprecher / 1 Gulden 7 Schillinge um Mutschellen [eine Brotsorte].
Summarum 12 Gulden 6 Kreuzer.

Bringt Herrn Landvogt zum halben Teil 6 Gulden 9 Denare und den meinen Herren auch 6 Gulden 9 Denare».

11. Maria Stüelin, Bürgerin von Frauenfeld, 1625

Extrakt, Hinweise:
Kein Gerichtsprotokoll und kein Urteil überliefert.
Ob es je eine Gerichtsverhandlung gegeben hat, ist nicht ersichtlich.
Lediglich das nachfolgend wiedergegebene Dokument, eine am 20. Januar 1625 durch den Landvogt und die Stadt Frauenfeld ausgestellte Zitation der Maria, weist auf deren Verfolgung als Unholdin hin.
Aus diesem Dokument geht hervor:
Vor damals einem Jahr ist Maria, Bürgerin der Stadt Frauenfeld, gefangen gesetzt worden, da sie «verargwohnt» worden war, «eines der bösen Weiber» zu sein, die sich dem bösen Feind ergeben haben sollen. Sie konnte sich allerdings vorerst einmal soweit von dieser ihr zugewiesenen Schuld entlasten, so dass sie auf freien Fuss gesetzt wurde. Sie begab sich mit Wissen der beiden Obrigkeiten nach Konstanz, flüchtete aber von dort weg, offenbar um einer ersten gerichtlichen Zitierung auf den 3. Januar 1625 zu entkommen.
Da etliche Personen auf ihrer Aussage, Maria sei die «vornehmste» der bösen Frauen gewesen, bestanden haben und bei dieser Aussage selbst angesichts bevorstehender und vollzogener eigener Hinrichtung verblieben, wurden Hab und Gut Marias in Arrest gelegt.
Damit durch diesen Arrest niemand zu Unrecht komme, setzen Landvogt und Stadt Frauenfeld der Maria einen Rechtstag auf Samstag, 1. Februar 1625 neuen Kalenders fest, an dem sie persönlich zu erscheinen hat.
Jedermann wird gebeten, dem Zeiger dieses vorliegenden Dokuments, dem obrigkeitlich abgesandten Boten, dahin zu verhelfen, dass der Maria Stüelin die Zitation auf diesen Samstag vorgewiesen wird.

Akte:

Originaltext der Zitation.

«Allen und Jeden/ in was würden/ ehren und standts die sind/ denen diβer unβer brieff fürkhompt und erschaint würt/ Empieten wir Melchior Luβi/ des Raths zu Underwalden/ diβer Zyt Landtvogt und Landtrichter in Ober und Nider Thurgöw/ Wie ouch Schulthais und Rath der Statt Frowendfeld/ unβer gefliβne/ willige dienst/ gruos und alles guots zu voran/ Und füegen denselben hiemit zu vernehmen/ demnach Maria Stüelin/ unβer burgerin/ vor ainem jahr in unβer gefangenschafft komen/ umb ursach/ das sy verargwonhait/ das sy aine der bösen wyber/ die sich an den böβen find frächens willens ergeben/ sin sölle/

Daruff hat sy sich glychwoll so vil entschuldiget/ das sy irer gefangenschafft entlaβen und uff fryen fuos widerumb gstelt worden/

Diewyl aber sy die Stüelin auff dis von uns/ thails mit unβerem vorwüβen nach Costanz veraiβet/ Und [als wie bricht] uff unβer erste Citation/ underem dato den 3ten januarii dis 25isten jars von Costanz flüchtigen fuos gesetzt/

Uff die vergichten und bekantnuβen aber/ etlicher Personen/ so daruff gstorben und hingricht worden/ Mit anzaigen/ das sy die Stüelin die fürnembst sig/ Haben wir ir hab und guot in Arrest und verpot leggen laβen/

Damit aber im rechten jemandt überylet noch zegwalt/ ze kurz und unrecht bschehe/ Also haben wir vilbesagter Maria Stüelin ain Rechtβtag/ uff Sambstag den 1ten februarii Nüwes Callenders/ alhie by uns in Persona zuerschinnen/ zu halten angesehen/

Ist hieruff an allermenigelich/ jeden nach deβe würden/ Ehren/ standt und wäβen genambset/ unβer dienst hochvhlysig und fründtlich pitten/ die wellen zaigeren/ unβern allain abgesandten potten/ von unβertwegen so vil befürderen ouch verschaffen/ das jr der Stüelin diβer unβere Citation fürgewiβen/ jr uff erst bestimpten Sambstag zum Arrest verkündt/ wäre ouch zaiger umb urkhundt und schyn anhalten würt/ im das mitgethailt wärde/ darüber dan bschehen würt/ was die billigkeit ervorderet/ Und sind wir dis uff zutragendem vhal/ zuverdienen und zubeschulden ganz genaigt und guetwillig/

Zu Urkundt/ Mit min des Landtvogts aignem und unβer Statt Frowenfeld secret Jnsigel offentlich verwart uff den zwanzigsten Januarii Von Christi gepurt

gezelt Sechβzehen Hundert Zwannzig und fünfff Jahre».
Aufgedrückte Siegel der Stadt Frauenfeld und des Landvogts Lussi [Lamm Gottes].

12. Evæ Wäberin von Zatzenloo bei Steckborn, gebürtig von Steckborn, sonst genannt die alt Junghölzerin, 1641

Extrakt, Hinweise:
Wohl Witwe, wohl mindestens 60jährig.
Wenn «Gespiel» (Singular) oder «Gespielen» (Plural) geschrieben steht, ist – wie bereits erwähnt - zumeist weiblich Gespielin, Gespielinnen gemeint.
Verhör mit und ohne Marter.
Durch das Feuer hingerichtet am 18. April 1641. Die «Herren Väter Kapuziner» schicken den Landweibel zum Landvogt und zum Schultheiss, mit der Absicht, um Milderung des Urteils (also wohl um eine der Verbrennung vorangehende Enthauptung) zu bitten. Landvogt Iten willigt ein, Schultheiss Hurter nicht; es kommt zur Verbrennung bei lebendigem Leib. Offenbar begleiteten die Frauenfelder Kapuziner diesen Prozess seelsorgerisch.
Vor damals 40 Jahren Begegnung mit dem bösen Geist in einem Holz bei Kalchrain. Sie sagt Gott ab. Geschlechtsakt mit dem Bösen. Sie ist nach diesem Vorfall noch sechs Jahre ledig. Schadenzauber an Menschen und Vieh in der Region Frauenfeld und auch zu Fischingen und benachbarten Orten. Einschliesslich Vergiftungsversuch an ihren beiden ungehorsamen Söhnen. Öfters Tanz mit Essen (ohne Brot und Salz) mit Gespielinnen im Hölzli Armbuech bei Warth-Weiningen, wohin sie der Satan auf einem Stecken führt. Treffen auch bei Dingenhart. Offenbar lokale Verknüpfung unter anderem auch mit Langdorf.

Akte:
«Güt- und peinliche Bekenntnis, Aussag und Vergicht:

Erstlich sei der böse Geist vor etwas länger als 40 Jahren in einem Holz bei Kalchrain, als sie gegraset und in etwas Unmut gewesen, zu ihr kommen in Gestalt eines hübschen Manns. Doch habe er breite Füsse wie ein Gans, ein schwarzes Kleid an, einen schwarzen Hut auf und eine schwarze Feder drauf. Der habe sie gefragt, ob sie sein sein wolle, welches sie ihm versprochen. Darauf er sie geheissen, sie solle Gott dem Allmächtigen und seinem himmlischen Heer absagen und ihm allein anhangen, welches sie auch getan. Auf dieses habe er sie teuflischer Weise beschlafen. Dessen Samen kalt gewesen. Nachdem sei sie noch wohl 6 Jahre ledig geblieben.

Vor ungefähr einem Jahr sei der Satan wiederum zu ihr kommen, zu Bettwiesen in einem alten Haus in ihrer Kammer sie wiederum teuflisch beschlafen und darauf ihr etwas gegeben, welches Geld gleich gesehen. Als aber sie es hernach recht beschaut, sei es nur (reverenter) Rosskot gewesen.

Der böse Geist sei in vorgemeldetem Holz bei Kalchrain, nachdem sie sich ihm versprochen gehabt, wiederum zu ihr kommen und sie beschlafen, aber sie, ehe er sie beschlafen, zuvor an ihrem Leib angegriffen.

Sie habe neben ihrer Gespielen einer [neben einer ihrer Gespielinnen] Hans Öhen Witwen im Langdorf zwei Kälber verderbt, dass sie abgangen. Habe ihnen Gift, so der Teufel ihr geben und gesehen wie schwarzes Pulver, in Schnitzlein zu essen geben, darum, weil sie sie nicht im Langdorf umhie dulden oder leiden wollen.

Item, sie habe Hans Naaters Wiitib [Witwe] im Kurzdorf mit der Hand, darin sie Gift gehabt, angetastet, dass sie krank worden und geschwollen, um deswillen, weil man ihr gesagt, dass sie ihr Gut anderen Leuten verschaffen wolle.

Item, habe sie ihre beiden Söhne gelähmt. Dem einen habe sie schwarzes Pulver in einem Kästli gegeben, dass er sterben soll. Hernach aber habe es sie wieder gereut, ihm wieder helfen wollen. Habe ihm ein rotes Pulver geben, dass das andere wieder von ihm treiben solle. Welches aber nichts geholfen. Dass sei darum beschehen, weil er ihr nicht gehorsam sein wollen, sondern ein Ding hin und wieder verkauft ohne ihren Willen. Dem anderen habe sie auch gedachten Pulvers, als er von Schaffhausen heimkommen, im Trinken eingeben, dass er lang quelet [gequält] und darnach sterben solle. Welches Pulver ihr der Teufel gegeben. Dieser Knab sei ihr auch ungehorsam gewesen, habe so gern gespielt.

Item, sie habe ihrem Weberknecht das Bein in einer Nacht, da er geschlafen, mit weisser Salbe, so ihr der Teufel geben, geschmiert, welches ihm grosse Schmerzen verursacht. Da sei darum beschehen, weil er von ihr bezahlt sein wollen und Geld hinterrücks ohne ihr Wissen eingenommen.

Ferner habe sie und ihrer Gespielen eine [eine ihrer Gespielinnen] des Osterwalders zwei Stiere gelähmt und verderbt. Den einen habe sie mit einem Rütli, so ihr der Teufel also zugerüstet gegeben, geschlagen, dass er noch vom Feld heimgangen und vor des Osterwalders Haus niedergesessen und nicht mehr gehen können. Den andern habe ihr Gespiel [Gespielin] getötet, welches sie ihr selbst gesagt habe.

Item, sie sei mit ihren Gespielen und anderen Unholden [Frauen wurden in der Regel auch mit dem maskulinen Ausdruck Unhold bezeichnet], die sie nicht gekannt, bei Warth in einem Hölzli, genannt das Arm Buch, gewesen. Dabei sei auch gewesen die von Hüttwilen, die jüngst hingerichtet worden. Alldorten eine Mahlzeit gehabt von allerlei Speise, wie sie vermeint, ausgenommen Brot und Salz. Und haben getanzt. Der Satan habe sie auf einem Stecken mit ihm geführt. Habe in des Teufels Namen aufsitzen und mit ihm fahren müssen. Seien an der Murg nicht

weit vom Langdorf in den Weiden aufgesessen. Sei öfter mal mit dem Teufel und ihren Gespielen auf diesem Platz gewesen. Bisweilen habe sie ihr Buhl heimgeführt. Und wenn er wieder von ihr [weg-] gewollt, habe er sie allweg zuvor beschlafen. Ihr Buhl habe geheissen Boppele und habe ihr den Namen geben Aggle.

Das Pulver, so der Satan ihr, als er zum ersten Mal bei ihr gewesen, gegeben habe, habe sie erst 7 Jahre hernach in dem Holz bei Kalchrain begraben. Auf welches es in dem Holz gekracht und geknastert, als wenn alles Holz niederfiele.

Sie habe noch ein Gespielen [eine Gespielin] gehabt, die ledig gewesen und um einen Knaben gebuhlt, den man aber ihr nicht lassen wollen. Von deswegen sie in grosser Bekümmernis gewesen. Und auf eine Zeit sei sie mit ihr in vorgemeldetes Holz gangen. Da sei der Satan in Gestalt besagten Knaben zu ihnen kommen. Und als das Mägdli ihn ersehen, sei es erschrocken, vermeinend, es sei der Knab, und darüber gesagt, behüte uns Gott, wie kannst du jetzt da sein? Und als sie das sagte, da sei der Satan alsbald verschwunden, in solcher Gestalt, dass sie vermeint, es falle alles darnieder. Selbiges Mägdli sei vor etwas Zeit gestorben.

Item, sie und ihrer Gespielen eine haben einem Bauern zu Thundorf ein Vieh verderbt.

Item, sei sie mit ihren Gespielen zu Dingenhart auf einem Platz bei dem Forrenhölzli gewesen, alldorten gezecht und getanzt. Darnach habe sie eine Bürde Holz mit sich heimgenommen.

Als sie und ihre Gespielen beieinander in dem Holz bei Warth gewesen, sei ihr Buhl rot – ihrer einer Gespielen Buhl aber schwarz – gekleidet gewesen, einen grauen Hut auf und eine weisse Feder darauf gehabt. Und haben beide Füsse gehabt wie ein Bär.

Item, habe sie und ihrer Gespielen eine vor ungefähr drei Jahren einem zu Warth ein Kalb im Stall verderbt, demselben ein Pulver gegeben. Haben alldorten das Almosen geheischt, man ihnen aber nichts geben wollen. Und sei der böse Geist bei ihnen gewesen. Darnach seien sie wiederum heimgefahren, der böse Geist aber dahinden geblieben.

Item, sie und ihrer Gespielen eine einem zu Kalthäusern ein Kalb verderbt, welches auf dem Feld gangen, haben ihm etwas zu essen gegeben.

Item, habe sie vor ungefähr 6 Jahren einem Bauern zu Fischingen ein Saugkalb verderbt, dem sie, als es auf der Matten gangen, schwarzes Pulver, so gross als ein Viertele, im Brot geben, weil man ihr keine Milch geben wollen.

Und dann habe sie zu Kilchberg ob Fischingen [Kirchberg SG] und zu Wilen ob Wil zwei Kälber nacheinander, welche auf der Matten gangen, verderbt, ihnen Samen ins Gras gesät, welchen sie gefressen.

[Gericht / Urteil:]
Malefizgericht gehalten den 18.ten Aprilis A°. 1641.
Herr Landweibel Engel der Jung in Namen der sieben des Thurgaus regierenden Orten, desgleichen Caspar Kappeler, der Stadtweibel, anstatt meiner Herren Schultheissen und Rats der Stadt Frauenfeld klagen zu dieser gegenwärtigen armen Frau und achten, es solle über die ob verlesenen Artikel und Verbrechen zu ihr gerichtet werden nach Reichs Recht, nach kaiserlichem Recht und nach Grösse der Tat.
Antwort der armen Frau: sei der Vergicht bekanntlich und seien ihr ihre begangenen Missetaten herzlich leid. Bitte derhalben Gott um Verzeihung ihrer Sünden und einen ehrsamen Rat um ein gnädiges Urteil.
Kläger: bleiben bei ihrer vorherigen Meinung, achten, es solle zu ihr gerichtet werden nach ihrem Verdienen. Wann aber über das ein ehrsamer Rat ihr, der armen Frau, Gnad mitteilen wolle, mögen sie es wohl leiden.
Hierauf haben sich meine Herren die Malefizrichter auf vorgelesene

Vergicht und darüber beschehene Antwort zu Recht erkennt:
Dass diese arme Frau M. Leonharden, dem Nachrichter, in seine Hand und Band überantwortet sein, der sie in einer Benne auf die gewohnliche Richtstatt führen, auf eine Leiter binden, einen Pulversack an den Hals hängen und über sich auf einen Scheiterhaufen werfen, daselbst zu Pulver und Asche verbrennen und die Asche also verwahren, damit Vieh und Leute davor behütet und versichert sein mögen. Wann er nun dieses verrichtet, solle sie, die arme Frau, hie zeitlich gebüsst haben.
So über das einer oder der ander wäre, der ihr, der armen Frau, Tod, Schand und Schmach rächen wollte, solle derselbe in ihre Fussstapfen gestellt werden und im Übrigen beiden Obrigkeiten ihr Hab und Gut zu erkannt sein.
Herren Land- und Stadtweibel begehren dieser Urteil Brief und Siegel.
[Bitte Herren Väter Kapuziner um eine Milderung des Urteils:]
Nach abgelesener Urteil [Urteil in der Zeit oft feminin ausgedrückt, in der vorliegenden Dokumentation je nachdem auch sächlich widergegeben] hat ein ehrsamer Rat auf Begehren der Herren Väter Kapuziner den Herren Landweibel zu Herrn Landvogt und den Stadtweibel zu Herrn Schultheiss geschickt, bei ihnen um Moderierung und Milderung dieser Urteil anzuhalten und zu bitten. Sie, die Herren Kapuziner, auch selbst Herrn Landvogt deshalb ersucht, aber nichts erhalten, sondern ob ergangene Urteil an ihr, der armen Frau, exekutiert und vollführt worden.

Fürsprech
Herr Johann Ludwig Läringer

Fürsprech
Herr Statthalter Engel

Räte
Herr Hans Caspar Müller
Laurenz Erni

Räte
Herr Melchior Müller
Stephan Märcki

Stadtkanzlei Frauenfeld

Nota: Herr Landvogt Iten hat Gnad erteilen, Herr Schultheiss Hurter aber das nicht tun wollen.
Nota: Diesmals ist Herr Landschreiber und seinem Substituten sowohl als Herrn Stadtschreiber und seinem Substituten [... ?, folgende zwei Wörter nicht lesbar] die Malefizbesoldung zum ersten Mal gegeben worden, welches etliche Herren des Rats nicht gern gesehen». (Bis anhin musste also der in solchen Prozessen anfallende Schreiberlohn durch Landschreiberei und Stadtschreiberei geteilt werden; in diesem Prozess erhalten beide Teile die volle Summe, was missfällt).

13. Barbara Federlein aus dem Kurzdorf, Bürgerin von Frauenfeld

Extrakt, Hinweise:
Keine Datierung überliefert. Doch eine gewisse Zeitorientierung wird anlässlich eines angeblichen Schadenzaubers vermittelt: 1611 soll sie ein Kalb von Statthalter Dietrich verderbt haben. In einem nachträglich gestrichenen Geständnispunkt wird zudem auf das «grosse Sterben», also wohl die Pest von 1611, Bezug genommen.
Verhör mit und ohne Marter. Sie wird zum Tod durch Enthauptung und nachfolgender Verbrennung verurteilt. Die «Gnade» der der Verbrennung vorangehenden Enthauptung widerfährt ihr, «weil sie eine alte Bürgerin gewesen». Ihr Hab und Gut fällt der Obrigkeit zu. Nicht ganz klar erscheint dem Bearbeiter, ob sie unmittelbar nach dem gesprochenen Urteil hingerichtet worden ist oder nicht. Es heisst, dass sie bei ihrem Hab und Gut verbleiben kann «bis Ausgang ihres Abscheidens».
In ihrem 20. Altersjahr erscheint der böse Geist in Gestalt eines jungen schönen Gesellen. Sie verspricht, die Dreifaltigkeit zu verleugnen und Böses zu tun. Der Böse tauft sie Catinela, er selbst heisst Hensli. Geschlechtsakt.
Wetterzauber, Schadenzauber an einem Kind sowie an Vieh, unter anderem an einem Kalb von Statthalter Dietrich selig, als dieser noch die Färberei besessen hat.

Akte:
«Barbara Federlein, die arme Frau, hie zugegen, hat mit und ohne Pein bekennt, inmassen hernach geschrieben steht.

Namlichen im 20isten Jahr ihres Alters sei der böse Geist in Gestalt eines jungen schönen Gesellen in der Nacht zu ihr ins Bett in ihres Vaters selig Haus kommen, mit Vermelden, sie sei ihm lieb, ob sie ihn auch lieb hab. Antwortete sie: Ja. Darauf hätte der böse Feind anzeigt, so müsse sie an ihn glauben und sich der hohen heiligen Dreifaltigkeit verleugnen und alles Böses tun. Welches sie dergestalt zu halten versprochen. Nach welchem habe der böse Geist sie mit Wasser, so er aus einem Handbecken genommen, getauft und sie Catinela geheissen. Der böse Feind aber ihm [sich] den Namen Hensli geben, sie auch darauf abscheulich teuflischer Weise beschlafen. Unter diesem habe sie wohl erkannt, dass dies nicht ein recht Ding. Da als der Mann geschienen [erschienen, sich gezeigt], hätte sie gesehen, dass er nicht rechte Füsse hab.

Und als sie, die arme Frau, sich gehörtermassen dem leidigen Satan leider ergeben, hab sie sich hernach in nachfolgenden Artikeln verfehlt:

Erstlichen hab der böse Geist ihr nach dem letzten Sterbend [wohl Pest 1611] ein Kraut, daneben etwas Pulver zugestellt [....].
[Dieser Abschnitt ist gestrichen worden, aufschlussreich ist die mögliche Zeitorientierung der Pest wohl von 1611.]

Erstlichen hab ihr der böse Geist ihr Wasser und ungefähr eine Hand voll Steinli [Steinchen] bracht, dass sie das Wasser ausschütten, die Steinli gegen Himmel im Namen des bösen Feinds werfe. Darauf sei gleich ein Regen und Rieseln erfolgt.

Item, auf eine Zeit habe des Caspar Maders Zeitkuh [Kalb] nicht in den Stall wollen heimgehen. Da hab sie in dem Sack Brosamen und des bösen Geists Samen gehabt und dem Kalb davon zu essen geben, daran

es abgangen und verdorben.

Item, vor ungefähr einem Jahr sei sie auf eine Zeit in das Holz Brünespurg [?] [Brünespuech?] gangen. Da hab sie auf dem Feld einem jährigen Kalb, welches in die Stadt gehört, weiss aber nicht, welchem es zugehört hab, des bösen Geists Samen auf Ballenkraut geben, welches [das Kalb] auch davon abgangen. Und ehemals als dies beschehen, habe der Teufel sie abscheulicher Weise beschlafen.

Item, ungefähr vor 2 Jahren sei der böse Feind in ihre Behausung kommen und sie abermals teuflischer Weise beschlafen. Darauf ihr eine Rute geben, damit einen Hagel zu machen. Welches sie getan und mit der Rute auf das unter Kurzfeld gangen und damit ins Teufels Namen in eine Lache geschlagen. Davon es einen Regen oder Rieseln geben. Doch sei dies über eine Juchart lang nicht gangen noch gewährt.

Item, Anno 11 [1611] hab sie Herrn Statthalter Dietrich sel., als er noch die Ferwi [Färberei] innegehabt, in seiner Scheune ein Kalb auch mit des Teufels Samen auf Ballenkraut verderbt.

Item, habe der böse Geist sie viel tausend [...?] heissen, Böses zu tun; welchem Begehren sie aber nicht will fahren wollen. Darauf hab er sie jeder weilen gar übel geschlagen.

Item, auf eine Zeit hab sie bei Herrn Statthalter Dietrich sel. Geld abgeholt und wäre sie heimwärts gangen und zu Herrn Spendmeisters Scheune kommen. Sei ihr der böse Geist begegnet und sie, die arme Frau, von ihm abzustehen, begehrt. Darauf hab er sie erstens bei Hans Felix Naters Hanfacker, darnach vor ihrem Haus und letztlichen in der Küche gar übel geschlagen.

Und dann hab sie Hans Felix Naters Kind mit des bösen Geists Samen angeblasen, welches darauf geschwollen worden.

[Gericht / Urteil:]
Oberkeit achtet, dass über sie, die arme Frau, über abgelesene Artikel solle gericht werden nach Reichs-, nach kaiserlichem Recht und nach Grösse der Tat.
Die arme Frau sei der abgelesenen Artikel mit grossem Bedauern bekanntlich. Begehrt der Gnaden.
Ist hierauf von einem ehrsamen Landgericht ihr zu Recht erkennt, dass die arme Frau Meister Leonharden, dem Züchtiger, in seine Hand und Band befohlen sein, dergestalt, dass er ihr die Hände auf den Rücken binden und auf die gewohnliche Richtstatt führen, allda ihr Haupt abschlagen, dass zwischen dem Haupt und Körper ein Karrenrad gehen möge. Und so dies beschehen, sie auf den Scheiterhaufen werfen, darauf zu Asche und Pulver verbrennen und darnach die Asche also verwahren, damit Leute und Vieh davor versorgt seien.

Ist ihr in diesem Urteil Gnade widerfahren, dieweil sie eine alte Bürgerin gewesen. Sonst sie lebendig verbrannt wäre worden.

Oberkeit begehrt bei [?] und acht ihrer, ihr Hab und Gut zugefallen sei.

Ist deswegen ihrer bei [?] erkennt und soll ihres Guts halb bis Ausgang ihres Abscheidens verbleiben».

III. Überlieferte Fälle im übrigen Thurgau

1./2. Elisabeth Kochin von Stein (am Rhein) vor der Brugg 1661 und Barbara Waberi von Stein (am Rhein) vor der Brugg 1663

(Quelle: Staatsarchiv Thurgau, StATG O'32'0: Malefiz-Urteil-Protokoll)

Extrakt und Hinweise

Stein am Rhein vor der Brugg gehörte zur Landvogtei Thurgau.

Es sind in beiden Fällen keine Protokolle der Geständnisse vorhanden («verlesene Vergicht», s. unten). Nur aufgrund solcher überlieferter Geständnisse wäre mit letzter Sicherheit zu schliessen, dass die beiden Frauen wegen Gottesverleugnung, Teufelsbuhlschaft, Schadenzauber etc. als Unholdinnen/Hexen verurteilt worden wären.

Überliefert sind lediglich die Todesurteile des Thurgauer Hochgerichts. Die durch dieses verhängten Strafen lassen jedoch durchaus auf Verurteilung der beiden Frauen als sogenannte Unholdinnen schliessen. Die aufgeführte Strangulation Elisabeths an der Säule mit nachträglichem Verbrennen (hin und wieder wurde im Sinn von Begnadigung ja die Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung des Körpers gewährt; es konnte aber in Hexenprozessen durchaus auch die der Verbrennung vorangehend Strangulation, also wohl Erhängung, sein) und erst recht das Verbrennen Barbaras bei lebendigem Leib entsprachen der kaiserlichen Halsgerichtsordnung, wie sie auch im Thurgau zur Anwendung gelangte, unter anderem eben auch für Hexerei. Ebenso der im Urteil protokollierte Transport zur Richtstatt in einer Benne spricht für diesen Tatbestand.

Am 21. Januar 1636 – also 25/27 Jahre zuvor - hatte das Malefiz-Gericht der Stadt Stein am Rhein übrigens eine Frau namens Anna Wabler zur Enthauptung und nachfolgender Verbrennung sowie und eine Frau namens Barbara Koch zum direkten Feuertod verurteilt. Klassisch: Wegen Gottesverleugnung, Teufelsbeischlaf, Schadenzauber an Menschen und Vieh, alles ausführlich im Geständnisprotokoll festgehalten. (S. Peter Scheck, Hexenprozesse in Stein am Rhein, im Netz: www.stadtarchiv-schaffhausen.ch).

Ob es sich um Familienbande handelt? Bei Koch gut möglich. Bei Wabler 1636 und Waberi 1663 eventuell auch, da im 17. Jahrhundert die Schreibweise von Familiennamen nicht in Stein gemeisselt war.

Natürlich könnte hier eine eventuell mögliche genealogische Nachforschung Klarheit bringen, was der Bearbeiter aber nicht zu leisten ver-

mag. Um eheliche Töchter handelt es sich allerdings nicht, da diese ja den Familiennamen ihrer Väter trugen.

Urteilstext betreffend Elisabeth Kochin:

«Hochgericht gehalten den 17. Novembris Anno 1661 über Elisabeth Kochin von Stein [am Rhein] vor der Brugg.

Fürsprech Herrn Landweibels:
Schultheiss Locher
Räte:
Herr Ludwig Locher
Herr Hans Melcher Locher
Fürsprech des armen Sünders:
Herr Landrat Hurter
Räte:
Herr Spengherr [Spendherr] Kappeler
Herr Hans Baltas Müller, Schultheiss Mülllers Sohn

Es haben meine hochgeehrte Herren Land- und Malefiz-Richter auf verlesene Vergicht getane Klag und Antwort wohlbedachtlich einhellig zu Recht erkennt und gesprochen, dass die arme Sünderin dem Meister Leonharden, Scharfrichter, in seine Hand und Band eingehändigt und überantwortet werde; der sie in einer Benne auf die gewohnliche Richtstatt führen, sie alldort an der aufgerichteten Säule strangulieren und verwürgen, hernach auf den Scheiterhaufen werfen, zu Staub und Asche verbrennen und alsdann die Asche dergestalt verwahren, damit weder Leuten noch Vieh kein Schaden dadurch zugefügt werde. Wann nun solches beschehen, sie hie zeitlich gebüsst haben. Und wo einer oder mehr wären, die des armen Menschen Schmach rächen wollten, er an seine Fussstapfen gestellt und sein Hab und Gut der hohen Obrigkeit heimgefallen sein. Begehrte man auch hierum Brief und Siegel, solche mitgeteilt werden sollen».

Urteilstext betreffend Barbara Waberi:

«Hochgericht gehalten den 10. Maii Anno 1663 über Barbara Waberi von Stein vor der Brugg.

Herr Landweibels Fürsprech
Herr Schultheiss Locher
Räte:
Herr Bauherr Lehringer
Herr Hans Heinrich Fehr, genannt Baumer

Des armen Sünders Fürsprech:
Herr Landrichter Werni Hurter
Räte:
Herr Hans Ludwig Locher
Herr Hans Conrad Rüepli

Es haben die hochgeehrten Herren Land- und Malefiz-Richter auf verlesene Vergicht geführte Klag und Antwort wohlbedachtlich über gegenwärtige Malefikantin zu Recht erkennt und gesprochen, dass die arme Sünderin dem Meister Hansen, dem Scharfrichter, in seine Hand und Band eingehändigt und überantwortet werde; der ihr die Hände auf den Rücken binden, sie in einer Benne auf die gewohnliche Richtstatt führen, alldort auf die Leiter binden und lebendig in das Feuer hinein schalten, zu Staub und Asche verbrennen und alsdann die Asche dergestalt verwahren, dass weder Leute noch Vieh kein Schaden hierdurch beschehe oder zugeführt werde. Wann nun solches beschehen, sie hie zeitlich gebüsst haben. Und wo einer oder mehr vorhanden, die des armen Menschen Schmach rächen wollten, er an seine Fussstapfen gestellt und sein Hab und Gut der hohen Obrigkeit heimgefallen sein. Begehrte man auch Brief und Siegel, solche mitgeteilt werden sollen».

3. Barbara Kellerin von Oberwangen (Fischingen) 1707

(Quelle: Staatsarchiv Thurgau, StATG O'30'0: Verhör- und Examenbuch 1600-1729)

Extrakt, Hinweise:
Sie verheiratet sich etwa 30jährig mit einem Witwer; drei Kinder, eines davon früh verstorben. Sie fühlt deshalb «ein so schweres Kreuz» auf sich, weil sie «die Ledigkeit» versprochen hat. Im Mädchenalter fühlt sie sich stark zum anderen Geschlecht hingezogen, so die Zeugin Cerille.
Es ist kein Urteil überliefert, sondern lediglich Protokolle von Zeugen-Verhören und ein nur teilweise überliefertes, bzw. abrupt endendes Protokoll der Vernehmung Barbaras.
Ob sämtliche überlieferten Verhöre am 21. März 1707 («hochoberkeitliches Constitutum [Verordnung u.ä.] contra Barbara Kellerin ...») durchgeführt wurden oder sich über eine gewisse Zeitspanne erstreckten, bleibt dahingestellt.
Als Zeugen wurden verhört Maria Cerille Hueberi von Buhwil (Fischingen), eine Art Freundin von Barbara, sowie ein Engelbert Braun von Buhwil. Dieser Cerille soll Barbara schädigender schwarzer Samen unter der Türe gelegt haben. Barbara soll ihr auch berichtet haben, sich jung mit dem bösen Geist «fleischlich versündigt» zu haben. Ein merkwürdiger angeblicher Missbrauch Barbaras einer Hostie im Nachgang eines Abendmahls steht im Raum sowie Schadenzauber. Die klösterliche und pfarramtliche Geistlichkeit der Region bis Einsiedeln wird zur Hilfe beigezogen.
Vom direkten Verhör sind 17 Punkte überliefert. Als sie in vielen Schulden und in Mangel gewesen ist, kommt der böse Geist in Gestalt eines Knaben mit Geissfüssen zu ihr und verspricht ihr Geld, wenn sie sein eigen sei. Sie lehnt vehement ab, schreit Jesus, Maria und Joseph, worauf der Böse sie kratzt und verschwindet. Insgesamt ist der Böse zweimal bei ihr gewesen, als sie in Schwermut und in Gefahr ist, sich selbst zu erhängen.

Die Verhörer glauben ihr nicht, dass der Teufel in sichtbarer Weise zu ihr gekommen ist. Schliesslich sagt sie aus, der Teufel sei nie bei ihr gewesen, sie habe sich mit dieser Aussage selbst Unrecht angetan.
Wo das Verhör hinaus will, ist unklar.

Akte:
«Actum den 21. Mart. 1707. Hochoberkeitliches Constitutum contra Barbara Kellerin von Oberwangen».

[1. Protokoll von Zeugenaussagen:]
«Maria Cerillen [unten auch Cillen, Zillen geschrieben] Hueberi von Buehwil im Tannegger Amt [Buhwil, Fischingen] zeugt bei ihren Treuen und an Eidesstatt:
Für das erste, habe bedeutete Barbara Kellerin ihr geklagt und vor ungefähr 2 Jahren gesagt, sie habe ein so schweres Kreuz auf ihr [sich], nämlich sie habe die Ledigkeit versprochen, und jetzt sei sie verheiratet. Sie habe es zwar ihrem Beichtvater Kapuziner zu Wil geöffnet. Derselbe aber habe sie nicht absoluieren wollen, es wäre denn, dass sie den Witling [Witwer] wieder aufgebe. Sie aber habe es sich schon zu weit mit ihm eingelassen und habe ihn nicht mehr aufgeben können.
Ungefähr ein Jahr darnach sei diese Barbara Kelleri wieder zu ihr kommen und abermals geklagt, sie habe ein so schweres Kreuz an ihr. Nämlich schon von Jugend auf habe sie als ein geiles Meitli die Buben gern gesehen und sei ihnen nachgelaufen. Auf eine Zeit aber sei der Diebs Henker, der böse Geist, in Gestalt ihres vermeinten Buhlers zu ihr kommen, und sie habe sich mit demselben öfter mal fleischlich versündigt, sei aber darum keine rechte Hexe. Habe niemandem nichts leid getan [doppelte Negation].
Etwas Zeit hernach, als diese wieder zu ihr kommen und sie, Zeugin, auf ihre dergleichen Erzählungen abermals zu ihr gesprochen und gesagt, dies Ding tue nicht gut, verliere ihre Seligkeit. Sie wolle ihr einen guten Rat geben, solle alles ihrem Beichtvater eröffnen und sich bekehren, auch wolle sie dieselbe ein Gebet von der Mutter Gottes lehren, dass sie

von diesem Leben kann abstehen.
Endlich sage die Barbara, sie habe ein Zeichen an dem linken Bein von dem bösen Geist, sei darum keine rechte Hexe. Habe ihr, Zeugin, versprochen, kein Leid zu zufügen, auch dem Pfarrer nicht.
Unterdessen aber und seit der Zeit, dass sie bedeutetes Gebet ihr gezeigt, von Hexen und Gespenstern sehr geplagt, sogar geschlagen und in üblen Zustand gebracht worden. Und ungeachtet ihres Versprechens habe ermeldete Barbara ihr gewiss schwarzen Samen unter die Haustür-Sellen, auch unter die Stubentür-Sellen [Selle: Balken u.ä.] gelegt, davon sie immerzu elender worden. Endlich sie darum angeredet. Die es dann bestanden, ob bedeuteter Masse unter die Sellen gelegt zu haben.
Dieser Begegnisse habe die Deponentin solches ihrem Beichtvater P. David, dem P. Anselm zu Einsiedeln und einem Kapuziner zu Rapperswil angezeigt. Der Pater Anselm habe ihr geraten, sie soll diesem Menschen 3mal in einem Atemzug sagen und um Gottes Willen bitten, dass sie die gelegten Sachen wieder zurück nehmen solle. Herr Pfarrer P. David sei nach diesem mit ihr, der Barbara, in ihr Haus kommen. Die Barbara habe den gelegten Samen gezeigt, den sie, Zeugin, in einen alten Keller weggewischt.
Indessen haben sie beiderseits dieser Person sehr zugesprochen, welche allzeit Besserung zugesagt, öftermals aber ihr, Zeugin, bekennt, dass sie Kinder und schwangere Frauen verderbe. Einmal, als sie miteinander in die Kinderlehre gangen und sie abermals von dergleichen Sachen erzählt und sie, Zeugin, dieselbe abermals gebeten, dass sie doch von dergleichen sehr üblen Sachen abstehe, und wenn sie etwas ihr noch heimlich gelegt hätte, hinweg nehmen solle.
Auf dieses selbige beteuert, dass sie seit letzterem Mal ihr nichts mehr gelegt habe, auch gern von dem Leben abstehen wollte, wenn sie nur könnte. Sage sie, Zeugin, zu derselben, es sei ihr nicht ernst, sie tue ja immer dies und jenes und habe ihr ja unlängst – wie sie ihr bekannt – das hochwürdigste Gut, da sie communiciert [am Abendmahl teilgenommen], wieder in das Fazanet [Taschentuch] unterm Vorwand, als ob sie hustete, ausgespien und nach Hause getragen.

Indessen dieses geredet worden, haben sie beide nächst dem Hag einen Kerl namens Engelbert Brauner gesehen, worab die Barbara gleich erschrocken und gesagt, dieser werde nun alles ausbringen, was er gehört. Wie dann auch an ihm selbst war, denn derselbe solches ihr, Zeugin, abends hernach vorgehalten.
Im Übrigen sei sie, Zeugin, von dem Hexengesinde stark geplagt worden, seien ihr in nackter Menschen- und sehr abscheulicher hässlicher Gestalt auf das Bett gesessen, niemanden aber kennen können.
Einmal aber, als der Pfarrherr P. David und sie, Zeugin, ihr zugesprochen, sei eine Katze vor die Fenster kommen und habe zu einer brochen [gebrochenen] Scheiben herein gugget. Und als die Barbara solche erblickt, habe sie geschmäht mit Vermelden, du Hunds-Fott [… ?], was machst du jetzt da. Worüber die Katze sich fortgemacht.
Weiters habe bemeldete Barbara gesagt, sie wollte können samt 3 Teufeln zu dieser gebrochenen Scheibe hinaus kommen.
Einmal habe diese Barbara viele Krätze im Angesicht gehabt und auf Befragen warum, gesagt, die anderen Hexen haben ihr solche gemacht, weil sie auf Heissen des Pfarrers die bewusste Wurzel des Josephen Frauen im Scherlibach hinweg nehmen wollen.
Obbedeuteter Engelbert Braun habe auch dieses gehört, da sie geredet, sie habe seit 14 Jahren keine rechte Beichte getan. Im Übrigen habe sie viel dergleichen Reden ausgeben und ihr erzählt. Sie wisse nun und sage nicht, dass diese eine Hexe sei.

Engelbert Braun von Buehwil [Buhwil, Fischingen], 22 Jahre alt, sagt, 1. verschienenen Sonntag 8 Tage, als er die obige Zeugin und Barbara Kellerin gesehen über das Fischinger Feld kommen, habe er sich hinter den Hag gemacht, in Meinung ihren zu warten. Und als sie nahe zu ihm kommen, habe er jenige [?] gehört, dass die Cillen [Zeugin Maria Cerillen Hueberin] der andern vorgehalten, sie soll doch, wenn sie ihr etwas Weiteres gelegt, es wieder hinweg nehmen.
Darüber die Barbara geantwortet, sie habe ihr nichts mehr gelegt seit dem Herbst und sei auch nicht mehr in ihrem Haus gewesen als im

Herbst mit den anderen Hexen. Nach diesem habe die Zillen ihr weiter vorgehalten, sie werde wissen, dass sie das Kind im Scherlibach auch verderbt, solle doch selbige Wurzel wieder hinweg nehmen. Solle denken, wie sie den Joseph verderbt, dass er geschwollen worden. Die Barbel habe alles gestanden.
Endlich sage die Cillen ferner, solle denken, was sie jüngsthin mit dem hochwürdigen Gut empfangen [Hostie, s. oben], welches sie in das Fazanet getan und nach Hause getragen, so der Pfarrherr mit weinenden Augen wiederum abgeholt.
Endlich sei er von ihr ersehen worden, worüber die Barbel gesagt, der Hundsfott hat's gehört, er bringt's aus, was wir geredet.
Auf Befragen, wie nun dieses von ihm auskommen sei, sagt er ferner, er hab's dem Landgerichtsdiener angezeigt. Habe zwar nie kein Argwohn auf diese Barbel gehabt, dennoch sich des Hexenwerks erinnernd, so der Zillen begegnet und der Reden, so bald dieser, bald jener ausgeben, ihm [sich] selbst Gedanken gemacht. Er habe auch gehört, da er hinter dem Hag gestanden, dass die Barbel selbst gesagt, dass sie seit den 14. Jahren ihres Alters [seit 14jährig] nie keine rechte Beichte verrichtet. Die Herren von Fischingen wollen sie gen Einsiedeln schicken, aber sie gehe nicht, es sei eine angestellte Sache, sie gehe aber nicht.
Im Übrigen sage er nichts anderes, als was er gesehen und gehört, lasse selbige bleiben, wer sie sei.
Auf Befragen, in was Leumden und Ruf die Zerille gehalten werde, sagt er, habe weiters nichts Böses von ihr gehört, als dass sie vermalefizt worden, welches der Scherer [Arzt niederen Ranges], so ihr das Glas und Malefiz [wohl Bezug auf die zerbrochene Fensterscheibe, s. oben und die eventuell daraus folgende Wunde?] wieder ausgeschnitten, selbst gesagt».

[2. Protokoll der Verhörung Barbaras: überliefert ist nur ein erster Teil. Das Protokoll bricht abrupt ab, bzw. ist nicht vollständig in die Überlieferung gelangt:]

1
[Frage:] Wie alt sie gewesen, als sie geheiratet?
[Antwort:] Ungefähr 30 Jahre. Habe 3 Kinder mit ihm gezeugt. Eins aber sei nur vier Wochen alt worden.
2
[Frage:] Was sie hier schaffe und warum sie hier sei?
[Antwort:] Um Sachen, die nicht wohl leiden.
3
[Frage:] Warum?
[Antwort:] Die Zillen sage und gebe von ihr aus, als wann sie eine Hexe sein sollte. Verschienen Sonntag, als sie aus der Kinderlehre über das Fischinger Feld gangen, habe die Zillen zu ihr gesagt, sie wollte ihr gerne etwas offenbaren, wann sie es nicht ungern haben wollte. Auf Bedeuten, dass nein, habe selbige endlich gesagt, man gebe von ihr aus, dass sie [Barbara] eine Hexe sei. Und damit sie weniger Sünde tue, sage sie ihr ins Gesicht hinein, dass sie selbiges auch dafür halte, solle das ihr Gelegte [nämlich angeblich schädigender schwarzer Samen, s. oben] wieder hinweg nehmen.
4
[Frage:] Ob sie nichts Weiteres geredet?
[Antwort:] Könne sich nicht erinnern. Man soll's ihr nur sagen, wann sie etwas soll geredet haben. Wolle es gerne gestehen.
5
[Frage:] Ob sie nichts von des Josephen zu Scherlibach Frau und seinem Kind geredet?
[Antwort:] Damals nicht. Allein, habe sie dergleichen mit selbiger noch mit anderen Leuten getan.
6
[Frage:] Ob sie niemals verkratzt gewesen und warum?
[Antwort:] Wohl. Und sei der Ursache geschehen, weil sie in grosser Schwermut wegen vielen Schulden und Mangel gewesen. Da sei der böse Geist zu ihr kommen in Gestalt eines Knaben. Hab ihr wollen Geld geben, wann sie verspreche, sein eigen zu sein. Solches aber habe sie

nicht tun wollen, sondern gesagt, sie scheisse ihm s. v. in sein Geld. Darüber habe er weiters an sie gesetzt und ihr angeben, was sie lang in diesem Kreuzjammer bleiben wolle. Solle sich selber henken, müsse aber zuvor den Scapulier [Überwurf] von sich legen.
Auf dieses habe sie aufgeschrien Jesus, Maria und Joseph, sie tue das nicht. Auf dieses habe er sie gekratzt und sei verschwunden.
7
[Frage:] In was Gestalt dieser zu ihr kommen und wie er ausgesehen?
[Antwort:] In Gestalt eines jungen Knaben. Und aber als sie auf die Füsse gesehen, habe sie Geissfüsse vermerkt.
8
[Frage:] Ob er andere Mal mehr sichtbarlicher Weise bei ihr gewesen?
[Antwort:]
Nicht mehr als zwei Mal, da sie beide Mal in solcher Schwermut gewesen und sich selbst hätte henken sollen.
9
[Verhörer:] Solle die Wahrheit bekennen, denn nicht glaublich und nicht wahr sei, dass der Teufel sichtbarlicher Weise zu ihr kommen.
[Antwort:] Wolle es bekennen, aber sie dürfe es nicht sagen.
10
[Verhörer:] Solle das Herz in beide Hände nehmen und der Oberkeit bekennen, was wahr sei.
[Antwort:] Sie wolle es sagen. Sei nicht wahr. Der Teufel sei niemals bei ihr gewesen. Sie habe ihr [sich] selbst Unrecht getan.
11
[Frage:] Ob sie dann nicht an Ort und End nicht allein dies, sondern auch noch bekennt, dass sie ein Zeichen von dem bösen Geist habe?
[Antwort:]
Ja, sie hab's der Zillen, die sie darum angestochen [sic], gesagt, dass der böse Geist bei ihr gewesen, auch dass sie ein Zeichen von ihm habe.
12
[Frage:] Ob sie dann nicht ein Zeichen zu haben bekenne, da sie doch solches an Ort und Enden gezeigt?

[Antwort:] Nein, sondern das Zeichen auf rechter Achsel sei von einer Spillen [Spindel], mit der sie auf eine Zeit verletzt worden. Man solle sie visitieren.

13

[Frage:] Was sie mit des Josephen Frau zu Scherlibach verübt und warum der Pfarrer dahin müssen?

[Antwort:] Sie habe nichts derselben zugelangt, wisse nicht, was der Herr Pfarrer dort getan.

14

[Frage:] Ob sie nachts weiteres und von anderen Sachen geredet?

[Antwort:] Könne sich nicht erinnern.

15

[Frage:] Wie lange es seither sei, dass sie zu Fischingen communiiert [am Abendmahl teilgenommen habe]?

[Antwort:] Drei Wochen ungefähr.

16

[Frage:] Und ehe dessen, wie lang, und ob niemals mit dem hochwürdigsten Gut [Hostie] etwas widerfahren?

[Antwort:] Verschienenen Herbst. Da sie Fischingen zugegangen, habe sie gleich ein Husten angestossen. Und da sie auf den Boden geschaut, habe sie ungefähr in dem Speichel ein Partikel der heiligen Hostie gesehen. Solches habe sie in ihr Fazanet aufgehoben und nach Hause getragen, nachmittags aber solches und wie es hergangen, dem Herrn Pfarrherrn angezeigt. Der ihr befohlen, soll's nur aufbehalten, bis er sonst hinaus komme. Endlich, da er kommen, habe er solches Partikel wieder mitgenommen.

17

[Frage:] Ob sie der Zillen nicht gesagt, dass sie mit dem bösen Geist in ihrer Jugend sich fleischlich vermischt und ob nicht ihr Mann deswegen von ihr übel zugericht worden? Ob sie nicht bekennt, dass sie mit anderen Hexen in der Zillen Haus gewesen? Etc.

[Antwort:] Ja, sie hab's geredet, sei aber nicht wahr. Doch das [betr. die weiteren Teile der Frage] habe sie niemals gesagt und sei auch nicht

wahr, dass ihrem Mann jemals etwas begegnet, sondern er habe mit ihr zwei Kinder erzeugt».
[Hier bricht das Protokoll unvermittelt ab].

4. Agnes Wattingerin von Hüttwilen, Ulrich Karrers zu Wellhausen Frau, 1626

(Quelle: Staatsarchiv Thurgau, StATG O'30'0: Verhör- und Examenbuch 1600-1729)

Extrakt, Hinweise:
2. Januar 1626: Berichtaufnahme im Beisein von Statthalter und Landweibel im Haus des Enoch Mörikofer und dessen Frau, wo Agnes im Dienst gestanden ist. Die Grundfrage wird erörtert, ob Agnes eine Hexe sein könnte.
Freitag, 23. Januar 1626: Einvernahme von Agnes mit Marter. Sie bekennt nichts.
Samstag 24. Januar: Mit und ohne Marter bekennt sie Begegnungen mit dem Bösen. Die als böser Geist erscheinenden Männer, die ihr besitzergreifend begegnen, glaubt sie zu kennen (was durchaus auf Vergewaltigungsversuche schliessen lassen könnte, zumal sie sich wehrt). Erstmals Geschlechtsakt mit «Henssli» beim schweren Gatter zu Kalchrain, als sie (als Viehhüterin) Kühe in das Holz treibt. Darnach immer wieder an diesem Ort.
Mit einer Frau namens Elselin, die inzwischen verbrannt worden ist, fährt sie auf einem Kalb auf den Heuberg zum Tanz, Essen, Trinken. 20 «Weiber aus diesem Land» sind dabei anwesend.
Wetterzauber (Vernichtung der Haferernte), Schadenzauber an Vieh. Erwähnung des Foltersteins (Streckgewicht).
Montag, 26. Januar: Weitere Einvernahme, unter anderem mit Präzisierungen der Aussagen vom vorangehenden Samstag, 24. Januar. Der Böse ist ihr erstmals zu Kalchrain beim schweren Gatter erschienen, als sie noch ledig gewesen ist zur Zeit der Pest 1611. Er ist ihr «nachgedrun-

gen» und hat sie «beschlafen». Sie hat geglaubt, es sei ihr Buhl Basche von Pfyn. Er «erwischt» sie wieder im Heimgehen von Hüttwilen nach Wellhausen in der Langgasse. Sie benennt Frauen, die mit ihr auf dem Heuberg und unter dem Birnbaum zu Felben gewesen sind, darunter auch zwei aus dem Langdorf (nebst dem Heuberg ist ebenfalls unter dem Birnbaum auf dem Felbemer Feld ein «Tanzplatz», wo auch sie zweimal hin reitet).
Dienstag 27. Januar: Verhör wiederum mit Marter. Sie besteht auf ihren Aussagen.
Freitag 30. Januar. Verhör mit Bestätigung bisheriger Aussagen. Überblick über verübten Wetter- und Schadenzauber vor allem in der Region Frauenfeld. Verleugnung von Gott und den Aposteln.
Das Protokoll reisst abrupt ab mit der Aussage ihrer Ausfahrt zum «Bäumli» (wohl Felbemer Birnbaum), wo sie ein Mahl einnimmt, «aber ohne Salz».
Ein Urteilsspruch ist nicht überliefert. Das mehrfach abgelegte Geständnis, Teufelsbeischlaf, Gottesverleugnung, Schaden- und Wetterzauber begangen zu haben, führte aber sicher zu einem Urteil zur Verbrennung durch das Feuer. Vielleicht ist gnadenhalber eine der Verbrennung vorangehende Enthauptung gewährt worden; im früheren 17. Jahrhundert jedenfalls begann sich eine solche Erleichterung zögerlich zu etablieren.

Akte:
«Actum den 2. Jenner A° 1626 ist im Beisein Herrn Statthalters und Herrn Landweibels wegen Ulrich Karrers Frau zu Wellhausen in Herrn Enoch Mörikofers Behausung nachfolgender Bericht eingenommen worden.
Sagt erstlich Herr Enochs Frau, es sei auf eine Zeit, als man die Schmutzen verbrennen wollen, gedachter Karrer mit seiner Frau zu ihnen in das Haus kommen und unter anderem, er, Karrer, zu ihr, der Frau, geredet, sie solle bei ihrem Herrn daran sein, dass man seine Frau nicht einziehe, denn man nehme ihm sonst sein Gütlein.

Die Frau geantwortet, ihr Herr könnte ihm diesmal nicht helfen. Ob aber er vermeine, dass seine Frau eine Hexe sei.
Er, Karrer, vermeldet, er habe nichts von ihr gespürt noch gesehen. Er höre aber andere Leute sagen so viel darnach, allein seine Frau werde so oft krank, nicht wisse er, was es bedeute. Darauf hab Karrers Frau gesagt, wann man ihm, Karrer, das Gütlein nehme, wo er hin wollte.
Hernach wie er sei hinweg gangen, habe gedachten Karrers Frau zu des Herrn Enochs Magd geredet, Mädlein bis nicht so heldig, sonst kommt der selbe böse Mann zu dir. Die Magd gesagt, was für ein böser Mann. Die Frau gesagt, der böse Mann in der Hölle, der Teufel, mit fernerem Vermelden, man sollte keine bösen Weiber mehr fangen. Nachgehend seien ihr, der Frauen, Kinder in die Stube kommen, und die Frau dieselben wieder hinaus geschafft. Habe Karrers Frau gesagt, sie sollen nur da bleiben, sie tue ihnen nichts.
3. Habe auf eine Zeit bemeldeten Karrers Frau ihr klagt, es habe sie Michel Debrunner von Felben eine Hexe gescholten. Wie sie ihm tun solle. Darauf Herrn Enochs Frau ihr gesagt, wenn sie keine solche Frau sei, so solle sie ihn mit Recht vornehmen. Darüber sie sich noch nie projiziert.
4. Ferner habe Caspar Schmidt von Wellhausen ihr und ihrem Herrn anzeigt, als er auf eine Zeit nach Felben in die Kirche gangen und einen Brief vor ihm [sich] her gelesen und neben des Karrers Haus kommen, sei seine, Karrers, Frau auf dem Boden gelegen, als wenn sie geschlipft. Welchem er eine Weile zugesehen. Sei sie endlich wieder aufgestanden und gesagt: 'Potz, ich wäre schwer geschlipft'.
In obigen Punkten sagen auch Herr Enochs Sohn und Magd gleichlautend.
Ulrich Werlin von Wellhausen sagt, auf eine Zeit habe sein Knabe die Agnesen eine Hexe gescholten, welches die Agnes ihm, Werlin, und seiner Frau stark verwiesen. Und aber hernach, in ungefähr 4 oder 5 Tagen, sei der Knabe eins Mal so voll Flöhe worden, dass einer am ganzen Leib mit einer Nadel nicht die Haut vor den Flöhen hätte stupfen können. [? Wohl gemeint, dass man nicht einmal mit einer Nadel direkt auf die Haut hätte stechen können, bevor man einen Floh gestochen

hätte], und die Frau die Flöhe vom Knaben mit einem Strohwisch hinweg reiben müssen.

+ Samstags 24. Jenner 1626 +
Agnes Wattinger von Hüttwilen, Ulrich Karrers von Wellhausen Frau, nachdem sie am ersten Tag freitags mit der Tortur nichts bekennt, hat sie hernach um tags den 24. gesagt ohne Marter und mit Marter bestanden. Sagt erstlich ohne Tortur, vor einem Jahr sei der Böse in grünen Hosen in der langen Gasse zu ihr kommen und sie vermeint, sei wie sonst ein Mann. Da habe sie einen Fuss an ihm gesehen, der sie bedunkt [gedünkt], sei wie ein Geissfuss. Sie zu ihm gesagt, solle sie ruhig lassen [in Ruhe lassen], habe ihren guten alten Mann.
Ein anderes Mal sei er zu ihr in ihre Reben in blauen Hosen kommen. Habe gemeint, sei der alt Vogt von Wellhausen, sei vor ungefähr 28 Jahren.
Das erste Mal, als sie die Kühe zu Kalchern [wohl Kalchrain] in das Holz trieben, sei er in dem schweren Gatter genannt zu ihr viele Male kommen. Habe einen roten Bart gehabt wie einer von Pfyn, so um sie gebuhlt, doch grüne Kleider. Habe gemeint, soll bei ihm liegen und gesagt, habe viel Geld. Sie aber gewichen und gesagt, belade sich seiner nichts, doch endlich willfahrt. Habe ihr einmal Geld geben, sei worden wie wenn Stein, das andere Mal wie wilder Schweinkot, und ihr aus der Hand verschwunden. Sagt, wie er bei ihr gewesen, die Natur gewesen als wie eine kalte Hundsnase. Habe allzeit gesagt, er könnte alles, wolle ihr viel Geld geben. Sie aber sich stark gewehrt, doch endlich müssen versprechen, dass sie Gott und den Heiligen absagen wolle. Vermeldet, er sei Gott. Welches sie getan, aber hernach sie übel gereut.
Darnach sei es bei dem schweren Gatter zu viel Malen beschehen [Geschlechtsakt] und dannenthin endlich alle Monate ungefähr 1 mal bei ihr gewesen. Item 1 mal in einer Wiese bei Wellhausen. Da habe er ihr Geld geben, so worden wie ein Nussläubli. Dann seien sie verjagt worden. Aber hernach oben an der Halde bei einem Acker recht zu ihr kommen und bei ihr gelegen.

Sonst habe ihr Buhl Hensslin geheissen. Habe ihr einmal ein Brot geben, so auswendig hübsch gewesen, aber inwendig wie Rosskot. Habe befohlen, soll's Leuten und Vieh geben, werden lahm oder sterben. Hab's genommen, des Mandles Vieh vorgeworfen, so es nicht essen wollen. Item Hans Kauffen Kuh oder Stier vorgeworfen. Vermein, der Mandle habe der Kuh geholfen.

2

Sagt, sei mit Elselin, so verbrannt worden, ausgefahren und gemeint, sei ein Kalb, darauf sie gesessen. Allweg müssen sagen, aus 1000 Teufel Namen. Wann sie auf den Heuberg kommen, haben sie alle Zeit miteinander tanzt, gegessen und trunken. Da seien Leute mit Federn vorhanden gewesen, bei 20 Weibern aus diesem Land bei ihnen gewesen.

Eine von Mettendorf, Elsele genannt, sagt, sie habe müssen ein Holz mit einem Schoss von einer Haselrute, so ihr der Böse geben, an einen Hafen schlagen und müssen sagen, es soll einen Hagel geben tausend Teufel Namen. Und wenn's keinen Hagel gebe, so soll's einen Regen geben. Da sei ein Wetter kommen, so eine Stunde lang gewährt. Das sei verschienen Jahrs [vergangenen Jahrs] vor der Haferernte gewesen. Sei wahr, nach welchem die Leute gesagt, es sei Hagel gewesen, hab den Hafer erschlagen ob sich gegen Weinfelden, das Korn sei schon eingesammelt gewesen. [.... Weitere Aussage u.a. zum Standort des für den angeblichen Schadenzauber verwendeten Hafens im Hafer- und Rebengelände, in dem sie offenbar jätet, inkl. des Ackers des Vogts; in den Hafen schlägt sie einen ganzen und grossen Stein; entsprechende Textpassagen für den Bearbeiter nicht definitiv wiedergebbar].

Item, habe sie Hans Kauffen von Wellhausen einen falben Stier vor 3 Jahren mit einer Rute geschlagen, darnach in 2 Tagen der Stier abgangen. Hab die Rute mit einer Salbe aus ihrem Hafen geschmiert. Sei also. ['Sei also': Nachträglich eingefügt, ein wohl entsprechendes Geständnis protokollierend].

Habe wollen den Mandle auf eine Zeit lähmen, aber keine Salbe bekommen können. Darnach habe sie den bösen Geist gefragt, wie sie ihm tun

soll. Da habe er gesagt, solle ihm Salbe zu Steg und Weg legen. Da habe sie die Salbe bei einem Gatter oben gelegt. Aber er damals ihr nicht geraten, vermeine, habe sie so wohl gesegnet. [Es folgt ein durchgestrichener Satz, für den Bearbeiter nicht eindeutig entzifferbar und einzuordnen: 'Es seien sonst mehr draussen denn [den?] St. Gallis Regel, so ihr etliche wieder entschlagen müssen. Wisse nichts'].
[Ebenfalls nachträglich durchgestrichen: 'NB. Sagt, habe den Hafen und den Stecken verborgen gehabt. 2tens [?] geworfen, wie oben steht. Item, habe sie des Ulrich Debrunners Stier Kraut vorgeworfen, so mit ihrer Salbe geschmiert gewesen. So hernach in 14 Tagen abgangen. Verneints mit dem Stein [Folterstein], besteht's nicht am Dienstag'].

Montags, 26. Jenner.
Nachmittags sagt sie, wäre gewesen, dass sie auf eine Zeit des Mandles Vieh in der Wiese lähmen und schlagen wollen mit der Rute und der Salbe, so ihr der Federhensle geben und sie lang gehabt. Wisse nicht, wie der Böse heisse anders denn Federhensle. Habe damals dem Vieh nichts tun schänden, als 2mal mit Brot und der Rute.
Sei der Böse zu Kalcheren beim schweren Gatter zum ersten zu ihr kommen, als sie Vieh trieben, sei geflohen, sei damals noch ledig gewesen, im grossen Tod [wohl Pest 1611]. Er ihr nachgedrungen. Habe sie daselbst beschlafen. Sie vermeint, sei ihr Buhl Basche von Pfyn. Sei kalt gewesen wie Hundsnasen. Ein längerer roter Bart, blaue Hosen, 1 Gans-Fuss. Habe Geld versprochen geben, sei gewesen einmal wie Rosskot so wie Weinstein.
Item, hernach habe er sie in der Langgass erwischt im Heimgehen von Hüttwilen gen Wellhausen. Da habe er mit ihr zu schaffen gehabt. Als sie gangen, habe ihr Mann ihr gerufen auf dem Feld, da sei der Böse gewichen.
In Reben habe er ihr Geld geben, so [aus]gesehen wie Ziegel, habe sie seines Willens gepflogen.
Der Böse habe zu ihr gesagt, er sei Gott, sie solle sich an ihn hängen, sei ihr Buhl, soll Gott und Apostel gehen lassen. [Folgender Satz durchge-

strichen: ‘Leugnet, habe ihm nicht zugesagt.’] Habe begehrt, soll Gott verleugnen und an ihn ergeben. So sie versprochen und abgesagt, aber nicht gehalten.
1 mal sei Lüeggen Elseli mit ihr auf den Heuberg gewesen. Seien geschwind alldort gewesen, wisse nicht, wie sie durch Studen und Stöcke kommen. Sei 2mal draussen, aber bald wieder daheim gewesen, auf Tieren wie ein Schaf oder Bock, so ihnen der Böse geben. Habe sich am Holz, Haar oder Fotzlen gehalten und allein wohl reiten können. Habe müssen sagen: ‘Fahr in 1000 Teufel Namen durchhin’. Seien auf dem Platz zu Felben zusammen kommen, miteinander fortgeritten.
Man habe alle Zeit gesagt, auf dem Felbemer Feld unter dem Birrenbaumle sei auch ein Tanzplatz, darunter sie aber 2mal.
Haben auf dem Heuberg weder Brot noch Salz gehabt, aber Fleisch und anderes. Jedoch hab’s alle Zeit noch gehungert. Habe ein langer hübscher Mann aufgewartet, wie sie vermeint.
Es sei das Elseli von Mettendorf, deren Sohn zu Frauenfeld ein Maurer sei, auch 3mal mit ihr und Lüeggen Elsi auf dem Heuberg gewesen, vor ihnen, wisse nicht, wann sie hinaus kommen, sei mit ihr nicht gefahren. [Randbemerkung: ‘wie sie erachten’].
Vermeint, möchten aus dieser [sic] Revier bei 20 draussen gewesen. Seien von [‘Gachnang’: durchgestrichen, ersetzt durch:] Langdorf. Doch nicht mit ihr. Sei eine wohl unten am Bach in Langdorf, die andere mitten im Dorf, sei lang.
[‘Zu Pfyn sei eine gestorben, genannt Barbel’: Satz gestrichen]. Daselbst sei noch eine, genannt Fischerle von Frauenfeld, Jag Fischers Besi [Base]. Man hält sie dafür [für eine Unholdin]. Wisse selbst nichts, sei nicht mit ihr gewesen.
Von Hüttwilen Emmeli, ein Wittib [Witwe], ihr Mann geheissen Krenzi [?], habe 2 oder 3 Töchter, wisse wohl ----- man halte sie dafür.
Beim Baum zu Felben seien sie 3 gewesen, die von Felben und Mettendorf und das Emmali von Hüttwilen; [folgende Protokoll-Notiz durchgestrichen: ‘eine im Langdorf gestorben, Anneli, vor etlichen Wochen’].
Besteht nicht, das [dass?] sie glaubt.

Das Wetter gemacht, besteht sie; besteht dienstags 3 Wetter.
Besteht, Hans Kauffen Stier mit der Rute und Salbe geschlagen und geschworen. Mit Stein und Zug [also Folter mittels Streckens, inkl. Gewichtsstein an den Füssen]: habe nicht gelähmt. Übrigens besteht sie, dass sie mit dem Bösen zu schaffen gehabt, Gott verneint, abgesagt, auf Heuberg gewesen, Wetter gemacht.
NB. Dicit habe müssen lähmen, habe es beichtet.

Dienstags, 27. Jenner.
[Folgende Passage nicht eindeutig entzifferbar, wurde nachträglich durchgestrichen: 'Agnes Wattingerin, ob wahr, sie bekennt, der Böse sei zu ihr kommen, sei wahr, habe doch er mit ihr nichts verrichtet'.]

Eine lange Frau im Langdorf in der Mitte im Hinabgehen zur linken Hand am Bach sei ihres Vermeinens auch draussen gewesen zu Felben unter dem Birnbaum.

Sei eine im Langdorf gestorben, Anneli von Hüttwilen, bei welcher das lahm Hendli [?] gewesen, sei nicht bei ihr gewesen, habe allein sie [ge-]kannt, weil sie von Hüttwilen gewesen, wisse selbst nichts Gewisses von ihr.

Wie oft sie mit dem bösen Geist zu schaffen? Sie habe ihm nicht wollen zu Willen werden, habe er sie geschlagen. Habe sie beschlafen jährlich ungefähr 12 [?] oder 14 mal und habe sie bisweilen geschlagen, wenn sie nicht wollen.

Und wie oft auf dem Heuberg? 2 mal, unter dem Baum 2 mal, ungefähr.

Gesellschaft: Elsale von Mettendorf, Maurers Mutter, sei auch auf dem Heuberg gewesen. Fischerlin von Pfyn auch. Die lange Frau im Langdorf sei auch unter dem Bäumli gewesen zu Felben, ist ein Wittib [Witwe], wisse nicht, wie sie heisse.

Beharrt an der Marter wie heute dienstags erläutert, teils oben, teils wie vor.

Actum, den 30. Jenner 1626.
Bekennt Agnesa von Neuem. Besteht erstlich, beim schweren Gatter [der Böse] zu ihr kommen, aber ihm entflohen. Hernach in der langen Gasse, ihr zugemutet, soll seines Willens pflegen. Da habe sie ihm willfahren. Habe sie bei der Scheune erstmals beschlafen.
Besteht es, Wetter gemacht in der Haferernte. Habe ihr der böse Geist 1 Hafen in ihrem Haus geben mit Salbe, so sie unter der Stege verborgen. Mandles Vieh und ihn selbst wollen lähmen, aber nicht geraten.
Habe einen Geissfuss gehabt.
Es sei die Natur gewesen wie 1 kalte Hundsnase oder Eiszapfen.
[1.] Habe ihr erstlich zugemutet, solle Gott und die Apostel verleugnen, welches sie getan und ihm versprochen.
Ehemals sie etwas mit ihm zu tun gehabt, 20 Jahre ungefähr [durchgestrichen: 'ledig gewesen'], nun verheiratet [durchgestrichen: 'Habe sie geschlagen'.]
Elsbeth Schwarz, Ulrich Kellers Frau, sei auch eine, sei wahr. [Bemerkung am Seitenrand: 'leugnet Schwarzen Frauen wieder'.]
Elseli Murers Mutter zu Mettendorf sei unter dem Birren-Bäumli 2mal bei ihr gewesen.
Item, die lange Frau im Langendorf, sei mitten im Dorf auf der linken Seite, sei eine alte Frau. Bei 20 [Mitmachenden] in dem Bezirk.
Anneli von Hüttwilen.
2. [Un-]Wetter besteht sie, mit obigem Hafen gemacht, sagen müssen, soll 1000 Teufel Namen, einen Strich nehmen, wohin sie wolle, aber nicht allzeit nach ihrem Willen gangen. Habe sie geschlagen, wie sie den Hafen hinweg tan. 1 Wetter bei der Hueb oben, das andere bei der Haferernte.
Habe die Salbe auf das Gras geworfen, vermeint, selbes das Vieh essen, bei 4mal. Wisse nicht, ob's das Vieh [ge]gessen. Auf der Hueb 1. mal, 2.

mal in Mandles Wiese, 3. mal auf Ergeten, im Grissen genannt, 4. in Ergertten auf Rüedi Steigers und des Stigers Wiese gelegt. Dieselbe sei grün gewesen.
5. in dem Wieslein bei Oberkirch, die raue Wiese genannt, Samen gesät, so ihr der Böse geben. Das vor 1 ½ Jahren beschehen. Der Samen sei bläulich gewesen. Item, in der grossen Wiese, wie man gen Wellenberg geht, auch gesät. Item, dem Bauern unter der Strasse beim Schürli gesät. Gehört dem Hans Ammann. Hab gemeint, soll dem Ammann auch etwas widerfahren.
Zu Mettendorf in Clausen Conrats Wiese auch gesät. Habe ihr einmal Reben gefergt.
Item, vor 1 ½ Jahren dem Junker ob der Scheune gesät, sei ihm Vieh gestorben. Habe gesagt, man soll sie fangen. Darnach dem Junker in der grossen Wiese einen Stier verderbt vor 1 Jahr.
Habe sie geschlagen, wenn sie nicht gesät.
Felix von Hertten 1 Kalb.
Dem Schmutz Jaglin 1 Stuck, wegen er ihr den Garten ausgefergt. (Im Langenfeld) gesät auf dem Moos, wegen dass die Langendorfer ihre Wiese ausgefergt.
Item, ins Bauren Wiese zu Oberkirch vor 1 Jahr gesät, Werlis Bauern wegen er so bösen Wegg [wohl Unkrautgras Quecke]. Sei ihm ein Stier drauf gangen.
Habe gesagt, er, der Böse, wenn man darauf trete, so werden Leute und Vieh krank. Man heisse die Krankheit, so der Same mache, den Krossen.
Item, in der Wiese, wie man über die Thur fährt, vor 1 Jahr auch gesät.
Item, in der Wiese ob Oberkirch auch gesät.
Item, in Marx Nadlers Wiese, wegen er der Verena, ihrer Tochter, Güter helfen nehmen und letz [falsch, unrecht] [ge]tan.
Der Stump [?] habe gesehen, wie der Samen so gross als Kümmich [Kümmel].
Sei ausgefahren zum Bäumli, habe ein Mahl gehabt, aber kein Salz».

[Dorsualnotiz:] «Uly Karrers Frauen zu Wellhausen betreffend».

IV. Sonstiges

1. Dorothea Merckin von Frauenfeld, 1579 verbrannt in Waldshut (D)

Hingerichtet im Juli 1579 in Waldshut am Hochrhein. Im wikipedia – Beitrag zu Frauenfeld wird auf diesen Fall hingewiesen.
Auf Seiten 157/158 in seiner 1966 erschienenen umfassenden Neubearbeitung der «Geschichte der Stadt Waldshut» kommt der katholische Pfarrer Joseph Ruch auf das Schicksal der aus Frauenfeld stammenden und im Waldshuter Wirtshaus zum Löwen wegen «Hetzgen- und Unholdenwerk» gefangen gesetzten und nachfolgend zum Feuertod verurteilten Dorothea Merckhin von Frauenfeld zu sprechen. Er fusst dabei auf die vorangehende «Kurze Geschichte der Stadt Waldshut» von Adolf Birkenmayer (1890). Er hat den wohl als Fehllesung einzustufenden Ausdruck «Helzgen- ...» übernommen. Es ist «Hetzgen- ...» zu transkribieren. Der Stadtarchivar von Waldshut, Ingo Donnhauser, hat dem Bearbeiter grosszügig ein Digitalisat des Eintrags zur Verfügung gestellt, auf dem der Text in den beiden erwähnten Stadtgeschichten und damit im wikipedia-Eintrag beruht. Es handelt sich um einen in der Rechnung der Baumeister des Jahres 1579 eingetragenen Ausgabe-Posten, der anlässlich der Verurteilung und Verbrennung von Dorothea durch die Stadt zu begleichen war:

«Gemain uβgab an Gellt /
Item über Dorothea Merckin von frowen-
feld / die hetzgen unnd unholden werkcks
wegen / Sy alhie Jm Wurtshauβ zum
Löwen geüebt / fengelich Jnzogen / unnd
hernach uff Jr bekanndtnus mit dem
feür gericht worden / Jst Malefitz unnd
uncosten aufgeloffen 23 gulden 1 lib 1 β 4 heller /
Daran die [... ? Kürzel, eventuell lesbar als fürstlicher Hoheit
oder ähnlich; jedenfalls ist die Landeshoheit, bzw.

die Vogtei bzw. Landgrafschaft Hauenstein gemeint]
das halb- / unnd die Statt
das das annder halbtail / laut Jnnligendts cost-
enzedels bezalt.
11 gulden 1 lib 5 β 8 heller».

[Die Hälfte der Gesamtsumme ist wohl nicht exakt angegeben; es wären wohl 11 Gulden 1 Pfund 10 Schilling 8 Heller].

Pfarrer Ruch, der den Weltkrieg miterlebt hat, kommentiert die Hexenverfolgung aufgrund des Falles der Dorothea treffend:
«Was damals geschah, war das Schlimmste, denn Schlimmeres gibt es nicht, als im Namen der Gerechtigkeit zu morden. Eine dumpfe Glut von Fanatismus hielt das Volk gefangen, dem mit Reden und Denken nicht beizukommen war. Was damals aber geschah, sollte sich im 20. Jahrhundert ins Unermessliche steigern.» (Holocaust).

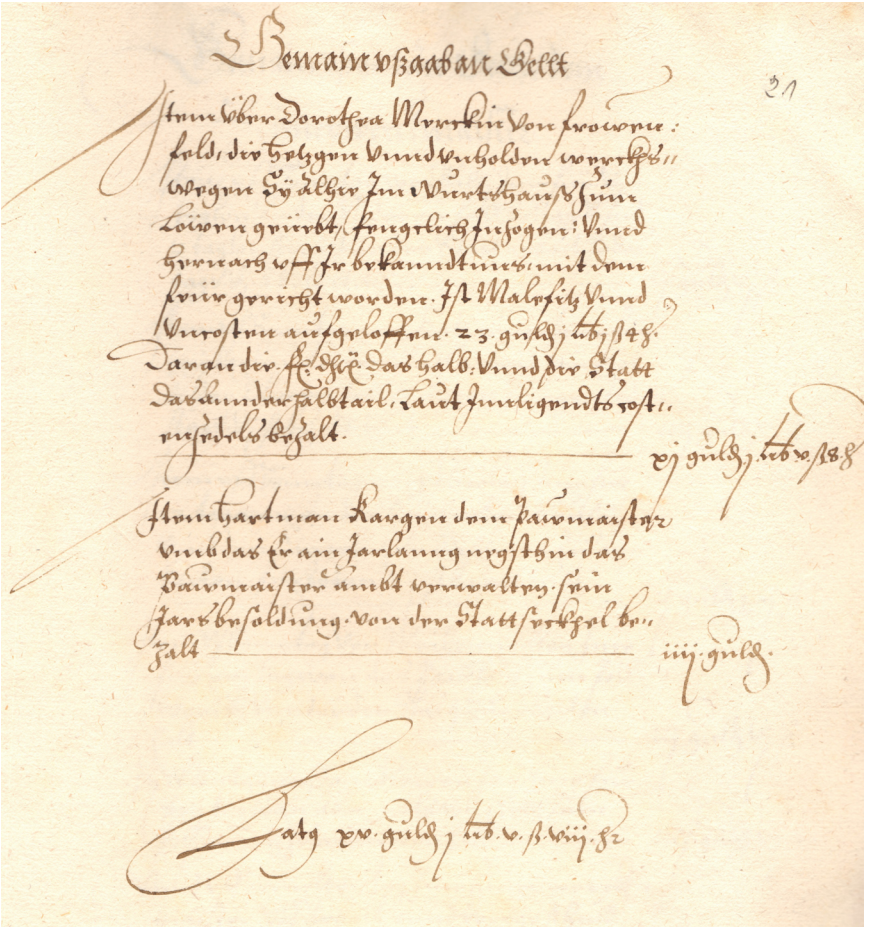

Bildlegende:

Stadtarchiv Waldshut. Aus der Rechnung der Baumeister 1579. Ausgaben im Zusammenhang mit der Hinrichtung der Dorothea Merckin von Frauenfeld wegen «Hexen- und Unholdenwerk».

2. Niklaus von Flüe und Bruder-Klausenkapelle Frauenfeld

Niklaus von der Flüe war ein grosser Eidgenosse. Er bewies eindrücklich, dass ein Mensch über den vorgegebenen Rahmen hinauswachsen und zutiefst human denken und handeln kann.
Aus den Akten des Kanonisationsprozesses 1618-1654, Zeugenaussagen über biographische Einzelheiten zu Bruder Klaus, im Netz publiziert durch Werner T. Huber www.nvf.ch geht hervor, dass Klaus einen Bauern von Kerns erfolgreich davon abhielt, beim Landammann eine Frau wegen bösen Verdachts des Schadenzaubers an seinem Vieh zu verklagen. Er, der klagewillige Bauer, tue dieser Frau unrecht, so Klaus. Er solle sie um Verzeihung bitten, und so werde sein Vieh in Zukunft behütet werden. Denn weil er so frevelhaft über die Frau geurteilt habe, habe der böse Feind die Gewalt erhalten, das Vieh anzugreifen.
Wie und dass es in Frauenfeld 1959/60 zum Bau einer Bruder-Klaus-Kapelle gekommen ist, darf hier mit Bewunderung erwähnt werden. Die Entstehungsgeschichte ist u.a. in der oben erwähnten Arbeit von Angelus Hux zur katholischen Pfarrei Frauenfeld von 2004 sachlich und bewegend dargestellt. Anstoss und Energie zur Errichtung der Kapelle gingen von Gertrud Huber-Brast aus; die Bürgergemeinde Frauenfeld ermöglichte die Realisierung dieses auf schöne Weise ökumenisch genutzten Baus.

V. Anhang: Bevölkerungsverzeichnisse Stadt und Region Frauenfeld im 17. Jahrhundert

Bemerkung:
Die für diese Verzeichnisse verfassenden Pfarrherren zentral wichtigen Angaben zum konfessionell-religiösen Bildungsstand der Kinder und Jugendlichen – der eigentliche Beweggrund dieser Verzeichnisse – werden hier weggelassen. In Klammer ist das jeweilige Alter der Ehepaare oder selbständigen Einzelpersonen angegeben. Das jeweils durch die Pfarrherren ebenfalls notierte Alter der Kinder und Jugendlichen wird

hier nicht wiedergegeben.
Wie erwähnt, soll mit der Wiedergabe einiger dieser Verzeichnisse statistisch sowie orientiert nach Namen und Haushaltungen eine Art neutraler Hintergrund vermittelt werden.

1. Bevölkerungsverzeichnis der evangelischen Pfarrei und Gemeinde Frauenfeld St. Laurentius zu Oberkirch 1640.
Verfasst durch Pfarrer Hans Peter Zindel.
(Staatsarchiv Zürich E II 218a, S. 145 ff., bzw. E II 700.149)

a) In der Stadt Frauenfeld befindliche Bürgerfamilien / -haushalte

Herr Kaspar Müller, Schultheiss, Kleinrat
& Frau Elsbeth Zenggeri. (46/49).
5 Kinder; die beiden ältesten, 21- und 28j., halten
sich in St. Gallen und Zürich auf.
1 Dienstmagd.
8

Herr Hans Heinrich Engel, Statthalter, Kleinrat
& Frau Maria Schwartzin. (45/42).
5 Kinder; der älteste 17j. Sohn studiert in Zürich.
7

Herr Hans Kaspar Müller, Wirt zum Hirschen, Kleinrat
& Frau Katrina Dentzlerin. (47/31).
2 Kinder; der 18 j. Hans Balthasar lernt das Schererhandwerk
zu Zürich (Handwerkschirurg).
4

Herr Melchior Müller, Stadtfähnrich, Kleinrat
& Frau Elsbeth Elmerin. (44/40).
7 Kinder, 13- bis 22jährig. 1 Dienstmagd.
10

Herr Hans Ulrich Kappeler, Kleinrat
& Frau Amalia Ammanin. (38/39).
4 Kinder; 1 Magd und 1 Knecht.
8

Herr Gabriel Engel, Wirt zur Sonne, Grossrat
& Frau Anna Wirtin (75/45). 2 erwachsene Kinder.
4

Meister Hans Jakob Keller, Küfer, Grossrat
& Agnes Weerli. (58/53).
2 erwachsene Kinder; der 18j. Hans Urich wandert auf dem
Hutmacher-Handwerk.
4

Herr Jakob Merki, Wirt zum Schäfli, Grossrat
& Frau Barbara Liebin. (56/57). 2 Kinder. 1 Knecht.
5

Herr Hans Heinrich Müller, Wirt zum Adler, Witwer,
Grossrat. (38). 2 Kinder.
3

Herr Hans Heinrich Kappeler, Schreiber, Grossrat
& Frau Margaretha Ammanin. (36/31). 5 Kinder.
7

Herr Hans Kaspar Müller, Grossrat
& Frau Susanna Dumelin. (28/26). 2 Kinder.
4

Herr Hans Melchior Teucher, Grossrat
& Frau Margaretha Mülleri. (28/22). 3 Kinder.
5
Meister Rochus Keller, Küfer, Grossrat
& Anna Neuwyleri. (30/23). 1 Kind.
3

Herr Hans Heinrich Mörikofer, Goldschmied, Grossrat
& Frau Margaretha Neuwyler. (38/25).1 Kind.
3

Meister Hans Kaspar Dumeli, Metzger, Grossrat
& Susanna Gross. (35/24).
7 Kinder im Alter von 8 Monaten bis 14 Jahren.
9

Lauretz Erni, ledig (31). Grossrat. 1 Dienstmagd.
2

Meister Hans Heinrich Engel, Schmied & Anna Osterwaldin.
(50/41). 8 Kinder, 1 ½ j. bis 19jährig.
10

Meister Stephen Strupler, Hafner & Aphra Forerin. (60/57).
1 Kind.
3

Meister Hans Heinrich Strupler, Hafner & Anna Bischoffin.
(27/32). 1 Kind.
3

Meister Hans Kaspar Vogler, Hafner & Magdalena Wylerin.
(35/34). 4 Kinder.
6
Meister Joachim Mörikofer, Bäcker & Margretha Kappelerin.
(22/26). 1 Kind.
3

Meister Stephen Merki, Sattler & Elisabetha Kymin. (28/31).
2

Kaspar Kappeler, Stadtknecht & Margaretha Ackermanin.
(40/36). 3 Kinder.
5

Meister Hans Ludwig Sytz, Bäcker & Regula Waserin. (37/33).
3 Kinder. 1 Dienstmagd aus dem Württemberger Land.
6

Sebastian Vogler & Adelheit Brunin. (38/36). 4 Kinder.
6

Hans Ulrich Erni & Magdalena Ammanin. (22/17).
2

b) Unmittelbar vor den Stadttoren befindliche Bürgerfamilien / -haushalte

Meister Hans Ulrich Dumeli, Müller & Margretha Ammanin.
(43/39). 4 Kinder. 2 Dienste (davon eine Magd
aus dem Schwabenland).
8

Ludwig Struppler & Elsbetha Maderi. (73/53). 1 Kind.
3

Hans Jakob Engel, Müller & Verena Kaltin. (30/28). 4 Kinder.
6

Hans Ludwig Feer, Wirt zum Weissen Kreuz &
Barbara Kaltin. (43/27). 4 Kinder.
6

Meister Hans Kaspar Engel, Färber. Ledig. (20).
1

Meister Hans Heinrich Feer, Gerber &
Maria Truningeri. (56/43). 6 Kinder.
8

Hans Wüest & Elsbetha Sytz. (38/40). 4 Kinder.
6

Meister Adam Kappeler, Gerber & Juditha Locherin. (38/28).
6 Kinder und
3 Stiefkinder mit Geschlecht Danner (Tanner) von Herisau.
11

Meister Melchior Keller, Wirt zum Wilden Mann &
Elsbetha Weyeri. (24/20).1 Kind.
3

Meister Elias Mörikofer, Gerber & Susanna Walterin.(40/36).
1 Kind.
3

Jakob Struppler, Fischer & Elsbetha Feer. (75/42).
2

Meister Hans Ulrich Wüest, Schmied & Margretha Roggin (50/53).
1 Kind.
3

c) Verbürgerte Witwen

Frau Anna Lieberin (65) mit 1 Dienstmagd /
Barbara Jegeri (53) mit 1 Tochter, die dem alten Herrn Landammann dient / Katrina Mörikofer (57) mit einem auf dem Schuhmacher Handwerk wandelnden Sohn / Anna Teucherin (59) mit 1 Tochter / Sara Neuwyler (33) mit 1 Sohn / Elsbetha Neuwylerin (53) mit 1 Sohn / Fronegg Schoberin (33) / Juditha Küentzli (66) / Margaretha Ita (63) / Magdalena Bärin (48) mit 2 Kindern /
Elsbeth Peter (39) mit 2 Kindern / Maria Eggerin (35) mit 6 Kindern / Margreta Kelleri (40) mit 3 Kindern / Maria Mörikofer (73) / Margret Struppler (43) / Katrina Eperi (67) / Elsbetha Raasyn (70).
38

d) Ledige Frauen und Waisen

Maria Feer (61) / Elsbeth Vogler (46) / Susanna (28)
(Tochter von Meister Hans Jakob Mörikofer selig) / 4 Kinder von Herrn Enoch Mörikofer selig (ein Sohn studiert in Zürich, zwei Knaben und ein Töchterchen sind in Winterthur) / 4 Kinder

von Herrn Hans Kaspar Sulzberger selig (der älteste, der 14j. Hans Kaspar, geht zu Zürich in die Schule) / 2 Kinder von Herrn Hans Heinrich Feer selig / Sara (21, Tochter von Meister Melchior Dumeli selig).
14

e) Die Hintersässen der Stadt

Meister Christian Neff aus Meissen, Kürschner & Barbara Ungerin. (39/33). 2 Kinder.
4

Meister Hans Heinrich Keller, Schneider & Barbara Urbachin. (39/58).
2

Meister Hans Nüssli von Althausen, Schneider & Dorothee Vetter. (33/30). 2 Kinder.
4

Anthoni Bordin, Krämer aus Genf & Elsbeth Sytzin. (26/35). 1 Magd.
3

Meister Felix Schmid, Metzger, von Zürich & Anna Höngeri. (33/33). 4 Kinder. 2 Dienstleute.
8

Meister Hans Konrad Stierli, Metzger, von Schaffhausen & Susanna Wysseri. (45/29). 3 Kinder. 2 Dienste (darunter ein Stiefsohn).
7

Meister Niklaus Birki von Daun [D], Schlosser & Jakobea Sytzin. (36/27). 4 Kinder.
6

Meister Hans Heinrich Strasser, Wagner & Barbara Mörikofer. (43/36). 6 Kinder.
8

Zwei Hintersässenfamilien sind weggezogen: a) diejenige von Kürschnermeister Enssli von Olen, die sich – wohl dank der Ehefrau, einer geborenen Lavater - in Bern einbürgern liess; b) diejenige des Schuhmachermeisters Vögeli, die in ihr Heimatort Lipperswil zurück zog.

f) Rebleute in und zunächst der Stadt

Jakob Dietrich von Russikon (?) & Margret Freyin. (33/33). 1 Kind.
3

Konrad Metzger & Ursula Mülleri. (53/50). 2 Kinder.
4

Hans Bachmann & Ursula Mäderin. (53/41). 6 Kinder.
8

Ulrich Byssegger & Barbara Rudolffin. (37/33). 2 Kinder.
4

Jagli Müller von Üesslingen & Elsbet Owerin. (40/34). 2 Kinder.
4

Jagli Warenberger & Verena Ehrensperger. (58/53).
2

Jakob Köng & Elsbeth Amman. (38/26).1 Kind.
3

Jerg Kappeler & Ursula Zaubermanin (?). (30/30). 1 Kind.
3

Jakob Wilhelm & Anna Erni. (38/39). 1 Kind.
3

g) «Ferners folgen etliche Höfe, so zu St. Laurenz pfarrig und in der Stadt Frauenfeld Gerichten liegen»

Wüesten Hüsli

Isak Keller & Elsbeth Ammanin. (39/29). 4 Kinder.
6

Hans Heinrich Keller & Verena Ziegler (26/26). 4 Kinder.
6

Hans Kappeler & Barbara Balthassin. (27/43). 1 Kind.
3

Adam Keller & Barbara Kym. (33/28). 1 Kind.
3

Jagli Köng & Maregretha Traberin. (35/40). 3 Kinder.
5

Ob dem Holz

Adam Naadler & Anna Habersaatin. (30/29). 3 Kinder. 4 Dienste, darunter ein 13- und ein 15j. Knabe.
9

Daniel Straasser & Elsbeth Schuplin. (53/24). 1 Kind. sowie ein 10j. Mädchen im Dienst (wohl Verdingkind).
4

Huben

Hans Fischer & Regula Huberi. (30/35). 5 Kinder. 4 Dienste.
11

Auf dem Bühl

Thomas Juler & Verena Kappeler. (43/38 ?). 3 Kinder.
5

Jagli Huber & Rosina Weckeri. (63/48). 1 Magd.
3

Hans Haag & Anna Huberi. (23/23). 1 Kind.
3

Adam Juler & Verena Wyleri. (22/23). 2 Kinder.
4

Ulrich Wylenman & Margret Schellin. (30/26). 2 Kinder.
4

Jakob Schupli & Gertrud Schaubin. (60/60).1 Sohn. 1 Magd.
4

Murkart

Tobias Senn & Margret Stehelin. (29/28). 2 Kinder.
4

Rüegerholz

Baschi Wyler & Verena Ryffin. (Keine Altersangabe). 1 Kind.
3

Hans Ulrich Weiler, Witwer. (Keine Altersangabe).1 halbjähriger Sohn.
2

Brotegg

Katrina Grüteri, Witwe. (54). Ein 20j. Sohn.
2

Hans Ulrich Müller & Margret Keller. (35/40).
1 Kind. 1 Magd, 13j., wohl Verdingkind.
4

h) Gericht Reichenau:

Gemeinde Langdorf

Meister Aberham Köng, Schmied & Lisabeth Schleytdorfferi
(? Schlaitdorf D. ?). (43/43). 2 Kinder. 2 Dienste (so die 9j.
Margaretha Mock, wohl Verdingkind).
6

Marti Strupeler & Anna Walteri. (44/48) 1 Kind. 1 Knecht.
4

Jakob Rebman & Barbara Bedoni (23/26).
2

Hans Rebman & Margreta Kymin. (52/43). 3 Kinder.
5

Jonas Dieterich & Anna Zyssin. (53/56).
2

Jagli Struppler & Agnes Ernin. (45/43). 4 Kinder.
6

Jakob Pfnüssholtzer & Magdale Struppler. (45/41). 7 Kinder.
9

Margret Werli. (58). Witwe.
1

Hans Fitzli & Ursula Debrunner. (23/19). 1 Magd.
3

Hans Raass & Maria Weerlin. (36/26). 1 Kind.
3

Hans Raass. (66). Witwer.
1

Hans Kaspar Raass & Ursula Straasser. (21/22). 1 Knecht.
3

Maria Kübler. (63). Witwe.
1

Gallus Struppler & Maria Ernin. (29/22).
2

Jakob Raass & Barbara Keller. (64/23).
2

Meister Michel Brugger, Tischmacher & Barbara Gamper.
(39/39). 4 Kinder plus ein 13j. Stiefsohn.
7

Jakob Keller & Maria Fitzlin. (45/63).
2

Jakob Erni, 30jähriger «lediger Knab». (Junggeselle).
1

Marti Erni, Witwer. (45). 5 Kinder.
6

Jakob Juncker & Ursula Keller (71/27).
1 Mädchen ½ jährig.
3

Kaspar Holzer & Barbara Raassin. (39/35). 3 Kinder.
5

Hans Erni & Elsbeth Lieberi. (30/32). 1 Kind.
3

Isak Köng & Magdalena Gubler. (33/23) 3 Kinder.
5

Christian Erni & Elsbeth Weerli. (23/22). 2 Kinder. 1 Magd.
5

Hans Fitzli & Margret Erni. (25/23).
2

Hans Seenn & Elsbeth Kauffmanin. (48/35). 6 Kinder
sowie ein vierjähriger Sohn aus der Verwandtschaft.
9

Elsbeth Schupli. (76). Witwe.
1

Ulrich Kappeler & Barbel Juler. (26/49). 1 Kind. 1 Knecht.
4

Hans Weerli & Elsbeth Strasser. (48/33). 2 Kinder.
4

Hans Kym & Barbara Gügelin. (43/45). 1 Kind und 1 Stiefsöhnli.
4

Jakob Olbrecht & Elsbeth Habersaat. (36/21).
2

Jakob Seenn & Anna Schmidin. (36/40). 1 Kind.
2 Dienste 14- und 10jährig.
5

Niklaus Teubinger & Anna Olbrechtin. (31/44). 1 Kind.
3
Verena Stockeri. (64). Witwe.
1

Hans Erni & Margret Weerli. (68/56). 2 Kinder.
4

Aberham Juncker & Verena Dutlin. (23/24). 3 Kinder.
5

Hans Weerli & Verena Köchin. (66/57). 3 Kinder.
5

Hans Juncker & Katrina Raassin. (44/27). 4 Kinder.
6

Jakob Weerli & Katrina Struppler. (27/28). 1 Kind.
3

Jörg Fitzli & Barbel Struppler. (58/48).
2

Marti Heuwer & Maria Mülleri. (36/46). 1 Kind aus der Verwandtschaft. 3

Jakob Struppler & Angnes Weerli. (52/40). 4 Kinder.
6

Jakob Struppler & Magdalena Kelleri. (29/27). 2 Kinder. 1 Dienst.
5

Jakob Kappeler & Margret Kelleri. (27/26). 4 Dienste,
teils minderjährig, wohl aus der Verwandtschaft.
6

Hans Juncker & Elsbeth Olbrecht. (29/26). 2 Kinder
sowie ein zehnjähriges Kind wohl aus der Verwandtschaft,
das zu Schaffhausen in die Schule geht.
5

Kaspar Weerli & Margret Bradtfelderi. (45/39). 1 Kind.
3

Jagli Gsellhans & Susanna Ryffin. (57/48). 3 Kinder.
5

Augustin Rebmann. (61). Witwer.
1

Hans Heinrich Juncker & Magdalena Rebmanin. (29/32). 2 Kinder.
1 Magd.
5

Hans Jakob Keller & Magdalena (... ?). (39/37). 2 Kinder.
4

Isak Erni & Magdalena Kappeler. (20/19).
2

Hans Struppler & Ursula Mülleri. (63/65). 1 Magd aus dem
Schwabenland.
3

Samuel Keller & Maria Bachmanin. (41/38). 1 Kind.
Als Dienst ein 13j. Knabe.
4

Michel Holtzer & Sybilla Schlechtdorferi. (39/52). 1 Kind.
1 Knecht.
4

i) «Hernach folgen etliche Höfe, so im Tobler Gerichte [Komturei Tobel] gelegen»

Griesenhof

Jakob Kym & Barbara Ammanin. (28/29). 2 Kinder. 5 Dienste (davon zwei unmündig).
9

Niederherten

Hans Amman & Susanna Gamper. (38/37). 6 Kinder. Ein 13jähriger Dienst.
9

Rudolf Karer & Engel Weerli. (53/69). 4 Kinder.
6

Jakob Müller & Margreta Weerlin. (48/43). 6 Kinder.
8

Barbara Müller (31). Witwe des Jagli am Stein selig. 5 Kinder.
6

Heinrich Steineman & Barbara Samstag. (45/46). 3 Kinder.
5

Oberherten

Hans Federli & Elsbeth Huserin. (58/57). 1 Sohn.
3

Jagli Brunner & Magdalena Lochmanin. (39/65).
2

Jörg Hubman & Anna Büechin. (38/34). 4 Kinder.
6

Ergaten

Rudolf Egger & Elsbeth Wydmeri. (46/27). 7 Kinder.
9

Hans Ludwig Straasser & Ursula Ackert. (58/58).
2

Hans Heusser & Verena Straasser. (38/23). 2 Kinder.
4

Franz Habersaat & Anna Kellerin. (27/27). 2 Kinder. 5 Dienste, darunter zwei Geschwister des Familienvaters.
9

«Zu Oberkirch, da die Kirche St. Laurentzen steht, in reichenauischen Gerichten gelegen»

Meister Hans Ulrich Redtscher, der Mesmer & Barbara Seiler.
(65/68).
2

Hans Ulrich Redtscher & Anna Rysserin. (28/28). 2 Kinder.
4

Adam Schmid & Maria Widmeri. (40/35). 4 Kinder.
6

Hans Peter Zindel, Pfarrer der Gemeinde Oberkirch &
Susanna Hirtzlin. (36/34). 1 Kind. 1 Magd aus Ulm.
4

2. Bevölkerungsverzeichnis der evangelischen Pfarrei und Gemeinde St. Johann im Kurzdorf bei Frauenfeld, 1640.
Verfasst durch Pfarrer Rudolf Wirtz.
Wirtz unterscheidet im Gegensatz zu Pfarrer Zindel, Oberkirch, nicht zwischen Bürgern und Ansässen. Der grösste Teil der durch ihn verzeichneten Stadtfamilien sind jedoch Bürgerfamilien.
(Staatsarchiv Zürich E II 218a, S. 163 ff., bzw. E II 700.153)

a) In der Stadt Frauenfeld befindliche Haushalte/Familien

Herr Hans Melchior Neuwyler, Bauherr und
Kirchenpfleger & Frau Margretha Mörikoferin. (58/63).
3 Kinder.
5

Herr Hans Jakob Keller, Bürger von Zürich, Schulmeister zu Frauenfeld & Maria Ungerin. (28/28).4 Kinder.
6

Herr Ulrich Kappeler, Mitglied des Rates und Spitalpfleger & Frau Maria Gublerin. (33/25). 1 Kind. 1 Magd.
4

Meister Melchior Bommer, Mitglied des Rates. Tischmacher & Anna Kellerin. (43/48). Im Haushalt ist ein Tischmacher-Geselle.
3

Meister Joachim Walther, Schuhmacher & Elsbetha Traberin. (49/40). 4 Kinder.
6

Meister Michael Walther, Schuhmacher & Veronika Suterin. (27/26). 1 Kind. 3 Dienste.
6

Meister Hans Ulrich Schlatter, Balbierer (Handwerkschirurg) & Susanna Waltherin. (31/26). 1 Lehrknabe.
3

Meister Martin Sattler, Bäcker & Magdalena Kymin. (47/45). 1 Sohn.
3

Meister Hans Rudolf Aberli, Büchsenschmied & Helena Süsstrunck. (44/30). 3 Kinder.
5

Meister Stephan Bachmann, Küfer & Sara Weerlin. (24/22).
2

Meister Heinrich Brüchsel, Maurer. (56). Witwer.
2 erwachsene Kinder.
3

Veronika Wüstin. Witwe. (68). 1 Kind.
2

Esther Bommer. 34jährige ledige Frau.
1 ¨

b) Unmittelbar vor den Toren befindliche Haushalte/Familien

Vor dem oberen Tor:

Hans Bietenharter & Margretha Gartenhüser. (45/50).
2 erwachsene Kinder.
4

Vor dem Holdertor:

Heinrich Meyer, Weber & Anna Weerlin. (27/26).
2

Vor dem unteren Tor:

Meister Melchior Neuwyler, Sattler und Wirt zum Löwen &
Susanna Hoffmanin. (28/25). 1 Kind. 1 Magd.
4

Auf der Ergaten:

Meister Hoffman, Blattner (Plattharnischer) & Anna Schniderin.
(65/53). 1 Sohn.
3

Meister Jakob Brüchsel, Ziegler & Barbara Studerin. (31/27).
3 Kinder.
5

Meister Jakob Hoffmann, Küfer & Anna Bommerin. (28/29).
1 Kind. 1 Näherin.
4

Meister Jörg Bommer, Weber & Kathryna Fülenmanin. (45/33).
1 Kind.1 Knecht.
4

Anna Fürsteinerin. (67). Witwe.
1

Anthoni Specht & Adelheit Kauffin. (43/23). 3 Kinder.
5

Heinrich Mock & Elsbetha Reichlin. (38/33). 3 Kinder.
5

Jakob Rymensperger & Margretha Erbin. (28/44). 2 Kinder.
4

Baschi Pfister & Maria Gamper. (43/50).
2

c) Kurzdorf

Rudolf Wirtz, Bürger von Zürich, Pfarrer zu Kurzdorf &
Elsbetha Brunnerin. (26/22). 3 Kinder. 2 Mägde.
7

Meister Balthasar Mader, Büchsenschmied & Lisabeth
Kellerin. (39/41). 5 Kinder.
7

Kaspar Uoliman & Anna Kellerin. (40/46). 4 Kinder. 1 Magd.
7

Meister Hans Wäber, Müller & Verena Peterin. (26/24). 1 Dienst.
3

Joseph Frey & Ursula Weerlin. (48/27). 6 Kinder. Der 18jährige
Hans Melchior ist auf der Wanderschaft.
8

Melchior Mader & Lisabetha Mutzin. (40/26). Ein 11jähriges
Mädchen als Dienst.
3

Ludwig Leeman, Mesmer & Magdalena Zieglerin. (41/35). 3 Kinder.
5

Ulrich Sann (sic), Hutmacher & Anna Müllerin. (28/26).
2

Hans Felix Nater (58). Keine Ehefrau verzeichnet. Im gleichen Haushalt: Seine 25jährige Tochter Margretha, verheiratet mit Michael Breitfelder (25), sodann Tochter Anna (15j.) und Sohn Felix (5j.). 1 Dienst.
6

Jakob Bickel & Barbara Müllerin. (32/32). 4 Kinder.
6

Johannes Kym & Margretha Debrunneri. (20/18).
1 Kind. 3 Dienste (darunter ein 13jähriger Knabe).
6

Hans Bötschi & Verena Kappeler. (49/43).
2

Hans Hiller & Kathrina Kellerin. (36/32). 2 Kinder.
4

Hans Heinrich Keller & Verena Wolfin. (53/54). 1 Magd.
3

Meister Thomas Bommer, Schmied & Margretha Hoffmanin. (47/51).
2 Kinder.
4

Hans Nater & Anna Huberin. (40/40).
2

Leonhardt Bötschi & Eva Ackermanin. (59/39). 6 Kinder.
8

Meister Johannes Nater, Küfer & Magdalena Freyin. (23/20).
1 Dienst (wohl aus der Verwandtschaft und unmündig).
3

Joseph Kappeler & Verena Frey. (39/39).
2

Margretha Güttinger. Witwe.
1

Magdalena Brackin. (63). Witwe.
1

Verena Stigelin, (53). Witwe.
1

d) Weitere Dörfer/Siedlungen

Osterhalden

Kaspar Gubler & Regula Grüterin. (57/33). 2 erwachsene Kinder mit ihrerseits 2 Kindern. 2 Dienste.
8

Geörg Peter & Anna Kellerin. (27/30). 1 Kind.
3

Erzenholz

Gebhardt Schellenbaum, Wirt zu Erzenholz & Johanna Haffnerin. (33/50). 4 Kinder. 3 Dienste.
9

Jeremias Lieber & Elsbetha Bergerin. (68/66). Im gleichen Haushalt: Sohn Hans Lieber (26), verheiratet mit Ursula Weerlin (24), mit ihrerseits
zwei Kindern.
6

Ulrich Etzensperger & Elsbetha Steinerin. (33/33). 3 Kinder sowie ein 7jähriges Mädchen unter Rubrik «Dienst», also wohl ein Verdingkind.
6

Konrad Lieber & Anna Bachmanin. (38/23). 3 Kinder.
5

Meister Jakob Lieber, Tischmacher & Maria Kastelbergin. (48/46). 9 Kinder.
11

Joachim Lieber & Magdalena Müllerin. (41/31). 1 Kind.
3

Zacharias Müller, «ein Schwab» & Susanna Gamperin. 1 Kind.
3

Horgenbach

Ulrich Huber & Susanna Huberin. (33/43). 3 Kinder.
5

Anna Bachmanin, Witwe. (45). Im gleichen Haushalt lebt
die Nachkommen-Familie von Hans Heinrich Huber (22),
verheiratet mit Anna Böcklin (24), mit einer 1jährigen Tochter sowie
zwei geistig behinderte Kinder im Alter von 19 und 15 Jahren.
6

Adam Etzensperger & Ursula Fischerin. (41/28). 6 Kinder. 1 Dienst.
9

Jörg Huber & Margretha Widmerin. (43/35). 4 Kinder.
6

Hans Huber, Junggeselle. (20). Mit drei Geschwistern 3 ½ - 15jährig.
6 Dienste (davon drei 12- und 13jährig).
10

Hans Heinrich Lieber & Maria Huberin. (39/30).
2

Marx Lieber & Anna Wellauerin. (41/29). 2 Kinder.
4

Hans Lybensperger & Ephersina Wellauerin. (35/24). 1 Kind.
3

Hans Heinrich Huber & Anna Freyin. (28/36). 2 Kinder.
2 Dienste (13- und 14jährig).
6

Hans Konrad Schnurrenberger & Elsbetha Bachmanin. (27/41).
2 Kinder.
4

Das Thal

Heinrich Meyer & Elsbetha Brendlerin. (56/46). 5 Kinder.
7

Die Aumühle

Meister Kaspar Hagg, Müller & Elsbetha Traberin (29/53).
3 erwachsene Töchter namens Frey (Töchter der Elsbetha).
5

Das Espi

Christian Meyer & Maria Huberin. (53/40). Eine 25j. (Stief-?) Tochter.
Unter Diensten ist ein 12jähriges Findelkind aufgeführt.
4

Des Krämershüsli

Murandus Böckli & Maria Schuplin. (40/33). 5 Kinder.
7

Haus der Sondersiechen

Hans Jakob Buwman (Baumann) & Barbara Meuchlin. (50/50).
2

Martin Bommer & Anna Bischoffin. (27/41).
2

Anna N.
1

3. Bevölkerungsverzeichnis der Katholiken 1670 in der Stadt, vor den Toren und in Kurzdorf und Langdorf, verfasst durch den evangelischen Pfarrer Johann Heinrich Mörikofer.
(«Entwurf aller Haushaltungen und Personen, welche in und um die Stadt Frauenfeld zugetan sind der heutigen römischen Kirche»).
Die Namen der Familien vor den Toren sowie in Kurzdorf und Langdorf sind dem Verfasser Mörikofer nicht vollständig bekannt.
Keine Altersangaben notiert.
(Staatsarchiv Zürich E II 229, S. 591 ff., bzw. E II 700.153)

a) Regiment, Klein-Räte

1. Herr Hauptmann Daniel Bussi von Glarus, regierender Landvogt & Frau Columbina (Bauerin? Nachname nicht eindeutig eruierbar, gemäss HLS Columbina Tschudi, was aber hier nicht entsprechend zu entziffern ist). Ein in Konstanz studierender Sohn, drei Töchter, ein Diener, 2 Lakeien, 3 Mägde.
12

2. Herr Hans Melchior Locher, Schultheiss. Witwer. eine Tochter, zwei Enkeltöchter, ein Knecht, eine Magd.
6

3. Herr Wolf-Rudolf Reding von Biberegg, Landschreiber & Frau ..... von Beroldingen ab Sonnenberg. zwei Söhne, zwei Töchter, ein Substitut, zwei Mägde.
9

4. Herr Hauptmann Franz Ulrich Wirtz von Rudenz, reichenauischer Amtmann, Witwer. Zwei Söhne, drei Töchter, ein Diener, zwei Mägde.
9

5. Herr Wernher Hurter, Mitglied des Rates, alt Landschreiber & Frau Katharina. 1 Sohn, 1 Magd.
4

6. Herr Dominicus Rüplin, Mitglied des Rates und Landammann & Frau Helena Brandenbergin. Drei Söhne, einer davon in Fischingen studierend; drei Töchter, 1 Knecht, 2 Mägde.
11

7. Herr Johannes Engel, Mitglied des Rates und ehemaliger Landweibel & Frau Maria-Verena Hässin. Ein Sohn, eine Tochter, eine Magd.
5

8. Herr Franziskus Läringer, Mitglied des Rates, Bauherr und Landrichter
& Frau Elsbetha Zopfin. Zwei Söhne, zwei Töchter, ein Knecht und eine Magd.
8

9. Herr Hans Konrad Rogg, Mitglied des Rates, Gastgeber zur Krone & Frau Anna Maria (Ruplerin ?). Drei Söhne, zwei Töchter, ein Knecht, eine Magd.
9

10. Herr Johann Carolus Locher, Stadtschreiber & Frau ....
Trittin. Drei Töchter, ein Knecht, eine Magd.
7

b) Mitglieder des grossen Rates

11. Herr Hans Wilhelm Locher, reichenauischer Gerichtsschreiber & Frau Maria Eva Hurterin. Zwei Söhnlein, ein Töchterchen, eine Magd.
6

12. Herr Carolus Engel, Landweibel & Frau .... Gasserin. Ein Kind, eine Magd.
4

13. Peter Kappeler; apostata (abtrünnig, ist also vom reformierten zum katholischen Glauben übergetreten, s. HLS); «des Gerichts»; «hat Dienst bei den Prälaten zu St. Urban».
1

14. Wolfgang Hurter, Metzger & Elsbetha Spitzlin. Ein Sohn, eine Tochter.
4

c) Gemeine Bürger

15. Herr Wolf Rudolf Rogg, Wirt zum Engel & Frau .... . Ein Söhnlein, eine Magd.
4

16. Benedikt Hurter Besenstricker & Elisabeth Reitknechtin. Zwei Töchterlein.
4

17. Franz Hurter, Seiler, Mesmer. Verheiratet. Bei ihm leben seine Geschwister, nämlich ein Bruder und sieben Schwestern sowie ein uneheliches Kind einer dieser Schwestern.
11

18. Meister Jakob Hurter, Schlosser & Katharina Kindlin.
Ein Söhnlein, ein Töchterlein. Ein Geselle, ein Lehrknabe.
6

19. Hans Melchior Keller, Bäcker. «apostata» (zum kath. Glauben übergetreten) & Maria Oberin. Zwei Kinder, eine Magd.
5

20. Emanuel Keller, Bruder des obigen, «apostata» (zum kath. Glauben übergetreten). «Im Dienst des Prälaten zu St. Urban».
1

21. Magdalena Ruplin, Witwe. Ein Sohn, eine Magd. Ein abwesender «Paffen-Bastard».
4

d) Ansässen, Einsässen

22. Franz Müller, Maler & Jakobea Hurterin. Drei Kinder.
5

23. Christopherus Vogel, Messerschmied, eine Tochter.
2

24. Michael Kindlin, Zimmermann & Elisabetha … .
2

25. Nikolaus Widmer, Landgerichtsknecht & Veronika ... .
Ein Töchterlein.
3

26. Michael Rast (?), Landgerichtsknecht & Magdalena
Gattingerin (?). Ein Söhnlein, ein Töchterlein.
4

27. Thomas Stäublin, Schneider & Anna Spörlin. Drei Söhne,
zwei Töchter.
7

28. Katharina .... . Witwe von Kaspar Geiger, des Schneiders selig
Sohn: Jakob Geiger, Schneider. Eine Tochter.
Zwei Schneiderknechtlein.
5

29. Magdalena Voglerin, Hausfrau des entwichenen Jakob Metzgers.
Zwei Söhne, zwei Töchter.
5

30. Magdalena .... , Witwe, Krämerin. 1 Sohn.
2

d) Vor den Toren

Vor dem Obertor

31. Konrad ..., Rebmann & Anna .... .
2

32. Katharina ..., Witwe des Christophel Wilden (?) selig. Drei Töchter.
4

Holdertor

33. Hans Kaspar Häfelin & Maria … . Drei Söhne, zwei Töchter.
7

34. Magdalena …., Witwe des Laurentz … . Ein Sohn, eine Tochter.
3

35. Johannes …, Fechtmeister & Susanna … .
2

Untertor

36. Marx Hinder, Spitalfuhrmann & Margaretha Kauffin. Ein Sohn, eine Tochter, ein Knecht.
5

37. Georg Ryser, Zimmermann & Ursula Wildmännin. Drei Söhne, eine Tochter.
6

38. Witwe des Johannes Kindlin selig, Werkmeisters der Stadt. Ein Sohn.
2

e) Dörfer, Siedlungen

Kurzdorf

39. Hans Mengis, Scharfrichter. Verheiratet (kein Name der Frau genannt). Vier Söhne, vier Töchter, ein Knecht.
11

Langdorf

40. Hans Kym, «apostata» (zum katholischen Glauben übergetreten) & Maria ... . Zwei Töchterlein, ein Knecht, eine Magd.
6

41. Kaspar Kapeller & Elisabetha ... . 1 Töchterlein.
3

42. Maria Kauffin, Witwe, Bettelvögtin.
1

43. Josef Kappeler, Schuhmacher. & Anna ... . Fünf Kinder.
7

44. Barthli ..., Krämer, verheiratet. drei Kinder.
5

Oberkirch

45. Bernhard Gattinger, Kessler und Mesmer zu Oberkirch & Anna Rastin. Drei Kinder.
5

f) Clerisey (Geistlichkeit)

46. Kaspar Lang von Zug, der oberste Priester, zu Oberkirch wohnhaft. Buchautor. Jesuit, ab 1663 Pfarrer von Frauenfeld und Dekan. (S. Artikel im HLS: Johann Kaspar Lang). Ein Knechtlein, eine Köchin.
3

47. Sechs Kapläne und Messpriester, welche mit ihren Köchinnen in der Stadt wohnen.
12

48. Das Kapuziner-Kloster mit «etwa» 12 Personen.
12

Total katholische Konfession im Jahr 1670:
48 Haushaltungen mit 257 Personen.
Davon: Stadt Frauenfeld innerhalb der Tore und unmittelbar davor: 204 Personen. Kurzdorf: 11 Personen. Langdorf: 22 Personen. Oberkirch: 8 Personen. Kapuzinerkloster: 12 Personen.

Zusammenfassung Bevölkerung 1640 / 1670

Stadt Frauenfeld innerhalb der Stadttore und unmittelbar vor den Toren 1640 (1670)	Anzahl Haushalte	Anzahl Personen
1. Bevölkerungszahl des der evangelisch-reformierten Pfarrei bzw. Kirchgemeinde St. Laurentius zu Oberkirch zugehörigen Stadtteils von Frauenfeld innerhalb der Tore und unmittelbar davor 1640.	79	320
2. Bevölkerungszahl des der evangelisch-reformierten Pfarrei bzw. Kirchgemeinde St. Johann zu Kurzdorf zugehörigen Stadtteils von Frauenfeld innerhalb der Tore und unmittelbar davor 1640.	16	59
3. Katholische Bevölkerung der Stadt. Für die katholische Stadtbevölkerung ist lediglich ein Verzeichnis des Jahres 1670 vorhanden. Es sind 204 Personen innerhalb der Stadttore und unmittelbar davor ausgewiesen. Man kann mutatis mutandis – natürlich nicht exakt – in den mittleren Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts von einem Verhältnis von gut zwei Dritteln zu knapp einem Drittel der reformierten zur katholischen Bevölkerung innerhalb der Tore und unmittelbar davor ausgehen.		(Jahr 1670) 204

Total Stadtbevölkerung um das Jahr 1640 innerhalb und unmittelbar ausserhalb der Stadttore (reformiert und katholisch) unter Zuhilfenahme der Perspektive des Jahres 1670 für die katholische Bevölkerung.		gegen 600

Region Frauenfeld 1640	Anzahl Haushalte	Anzahl Personen
1. Bevölkerungszahl der zu der evangelisch-reformierten Pfarrei bzw. Kirchgemeinde St. Laurentius zu Oberkirch gehörenden Höfe und Dörfer 1640.		
Wüestenhüsli (hohes Gericht Frauenfeld)	5	23
Ob dem Holz do.	2	13
Huben do.	1	11
Auf dem Bühl do.	6	23
Murkart do.	1	4
Brotegg do.	2	6
Gemeinde Langdorf (hohes Gericht Kloster Reichenau, bzw. des Bischofs von Konstanz)	54	203
Oberkirch do.	4	16
Griesenhof (hohes Gericht Komturei Tobel)	1	9
Niederherten do.	5	34
Oberherten do.	3	11
Ergaten do.	4	24

2. Bevölkerungszahl der zu der evangelisch-reformierten Pfarrei bzw. Kirchgemeinde St. Johann zu Kurzdorf gehörenden Höfe und Dörfer 1640.		
Auf der Ergaten	9	33
Kurzdorf	22	91
Osterhalden	2	11
Erzenholz	7	43
Horgenbach	10	55
Höfe Thal, Aumühle, Espi, Krämershüsli	4	23
Haus der Sondersiechen	3	6
Total Region 1640	145	639

Hinzu kam eine kleine Anzahl von Einwohnern katholischer Konfession auf dem Land. Wiederum sind gleich den städtischen Teilen in den reformiert-evangelischen Bevölkerungsverzeichnissen natürlich keine Katholiken verzeichnet. Aber wiederum erscheinen sie im Sonderverzeichnis des Jahres 1670 von Pfarrer Johann Heinrich Mörikofer. Damals lebte die katholische Familie des Scharfrichters im Kurzdorf. Im Langdorf hausten fünf katholische Familien mit 22 Personen, in Oberkirch die fünfköpfige Mesmerfamilie sowie der oberste Priester Kaspar Lang von Zug mit Bediensteten. Sodann lebten sechs Kapläne und Messpriester mit ihren Köchinnen auf Stadtgebiet, und nicht zuletzt 12 Insassen des Kapuzinerklosters.

TOTAL der Bevölkerung um das Jahr 1640 (1670) von Stadt und Region Frauenfeld soweit im geographischen Bereich der Kirchgemeinden St. Laurent zu Oberkirch und St. Johann zu Kurzdorf befindlich (einschliesslich Einwohner katholischer Konfession):
Rund 1250 Einwohner.
Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in den Jahren 1611, 1628/29 und 1636 die weitum grassierenden Pestepidemien auch im Thurgau ihre Opfer forderten.
Für Frauenfeld und Umgebung sind nur ansatzweise für 1611 und 1628/29 Zahlen von Opfern überliefert. (Johann Adam Pupikofer, op. cit. p. 243 f. und Ernst Leisi, Geschichte der Stadt Frauenfeld, Frauenfeld 1946, S. 110 f., sich auch auf die zeitgenössische Frauenfelder Chronik von Johann Heinrich Kappeler stützend).
Die Pest des Jahres 1636, die wiederum auch Frauenfeld und die Umgebung traf, wird weder vom Chronisten Kappeler noch von den beiden genannten Autoren erwähnt. Immerhin meldet der reformierte Pfarrer der Kirchgemeinde Langdorf, zu der ja die grösseren Teile der Stadt und deren Vorposten sowie Langdorf und weitere Siedlungen gehörten, dass im Zeitraum vom 1. November 1635 bis zum Mai 1637 in seiner Kirchgemeinde 174 Menschen verstorben seien, bei einer Bevölkerung von 620 Einwohnern in eben dem Mai 1637. (Bevölkerungsverzeichnis Staatsarchiv Zürich E II 700. 149). Dies waren rund 80 Einwohner weniger als das Bevölkerungsverzeichnis des Jahres 1640 auswies; also hatte sich in kurzen Jahren der Bevölkerungsverlust der Kirchgemeinde Langdorf zu beinahe der Hälfte wieder ausgeglichen. (Aus anderen Beispielen in der Schweiz kann aufgrund von Ehe- und Taufregistern erkannt werden, dass nach Pestseuchen ein intensives Heiraten erfolgte mit entsprechendem Kindersegen, aber auch Dienste von auswärts angeheuert wurden). Bei einer normalen Sterblichkeit von vielleicht 40 Promille in der frühen Neuzeit wären im genannten Zeitraum November 1635 bis Mai 1637 in der Kirchgemeinde Langdorf vielleicht um die 30 Personen auch ohne Pest verstorben. So sind in dieser Gemeinde im Jahr 1636 also gegen 150 Menschen an der Pest verstorben.

4. Bevölkerungsverzeichnis 1637 von Felben und Wellhausen

«Verzeichnis der Seelen samt ihrem Alter und Progress christlicher evangelischer Religion über die beiden Gemeinden Felben und Wellhausen», verfasst durch Pfarrer Georg Melchior Geier.
«Kollatoren dieser Kirchen sind beide Gerichtsherren, [nämlich] die Stadt Frauenfeld und [....] Junker Jakob Christoph von Ulm, Gerichtsherr zu Wellenburg».
(Staatsarchiv Zürich E II 216, S. 57 ff., bzw. E II 700.149)

Gemeinde Felben

Georg Melchior Geier, Pfarrer & Dorothea Rossbrinckerin.
Im 45. und 31. Lebensjahr. 3 Kinder. 1 Magd.
6

Hans Keller, Vogt & Veronika Künin. (55/50). 2 Kinder.
2 Knechte. 1 Magd.
7

Urich Debrunner, Kirchenpfleger, surdus (taub)
& Veronika Lieberin. (55/37). 4 Kinder. 1 Knecht. 1 Magd.
8

Urich Keller, Pfrundpfleger & Margarethas Kellerin. (67/44).
2

Urich Keller (Sohn des obigen) & Katharina Baumännin. (36/27).
3 Kinder. 2 Knechte (einer 12j. und katholisch).
7

Urich Bäβli, Schuhmacher & Esther Müllerin. (60/58). 3 Kinder.
5

Stophel Breitfelder & Elisabeth Künin.l (24/29). 4 Kinder.
2 Knechte, 1 Magd.
9

Urich Debrunner der Junge & Esther Künin. (22/24). 1 Knecht.
2 Mägde (eine 7jährig, wohl Verdingkind).
5

Stophel Debrunner & Barbara Rosin. (23/19). 1 Kind.
2 Knechte (einer 6j., wohl Verdingkind), 2 Mägde.
7

Friedli Breitfelder & Margaretha Stuzin. (22/18).
2 Brüder von Friedli. 2 Mägde (eine katholisch).
6

Konrad Keller & Maria Hagmännin. Keine Altersangabe.
4 Kinder.
6

Stephan Debrunner & Anna Breitfelderin. (28/20). 2 Kinder.
2 Knechte. 1 Magd (alle drei Dienste katholisch).
7

Hans Keller, Küfer & Maria Zuberin. (30/28). 1 Kind. 1 Knecht (katholisch).
1 Magd.
5

Magdalena Kellerin, Witwe von Stophel Breitfelder sel. (50). 1 Knabe und 1 Töchterchen eines Bruders.
3

Anna, Hans Kellers sel. Witwe. (50). 2 Kinder. 1Magd (12jährig).
4

Anna, Kaspar Kauff's sel. Wite. (34). 2 Kinder.
3

Margaretha, Hans Breitfelders sel. Witwe. (45). 3 Kinder.
4

Total Felben: 17 Haushalte mit 94 Personen

Gemeinde Wellhausen

Kaspar Schmid, Vogt & Veronika Amanin. (47/54). 4 Kinder.
4 Knechte (darunter ein Müller und ein Katholik).
10

Hans Schmid & Barbara Kellerin. (55/48). 4 Kinder.
6

Konrad Kauff, Kichenpfleger & Ursula Stuzin. (39/36). 2 Kinder (der 15j. Kaspar besucht die Schule in Winterthur). 2 Knechte. 1 Magd.
7

Urich Schmid & Anna Kellerin. (57/48). 1 Knecht. 1 Magd.
4

Kaspar und Hans Erhart Genssli, beide Witwer. (41/43).
2 Kinder von Hans Erhart.
4

Hans Konrad Freymutt & Barbara [... ?]. (24/23). 1 Kind. 2 Knechte.

1 Magd.
6

Stophel Schnider, Schuhmacher & Anna Schmidin. (28/28).
2

Stophel [... ?], Witwer. (56). 1 Magd.
2

Kaspar Werli, Tischmacher & Ursula Kellerin. (38/37). 3 Kinder.
5

Konrad Schmid & Elisabetha Stuzin (33/30). 3 Kinder. 1 Knecht (12j.).
1 Magd (15j.).
7

Jakob Stàubli, Witwer. (74). Die Witwe seines Sohns, Barbara
Keller (45), besorgt den Haushalt. 2 Enkel (21j. Màdchen, 1j. Knabe).
4

Stophel Keller, Witwer. Pfrundpfleger. (42). Veronika Kauffin,
seine Mutter (72). 4 Kinder. 1 Knecht, wohl katholisch.
7

Urich Freundt & Margaretha Hermanin. (36/35). 3 Kinder.
1 Magd (12j.).
6

Hans Kauff, Weibel, Gastgeber & Ursula Kellerin. (33/25).
2 Knechte. 1 Magd.
5

Hans Keller, Sagenschmied & Margaretha Schmidin. (68/68).
1 Magd, katholisch.
3

Hans Keller, Sohn des Sagenschmieds & Margaretha Schmidin.
(42/39). 3 Kinder.
5

Hans Keller, Hufschmied & Barbara Hüβle (?). (40/26). 3 Kinder.
5

Martin Schnider & Veronika Liebery. (44/47). 1 Kind.
3

Fridli Fründt, Weber & Eva Werli. (28/28).
2

Hans Fründ, Kuhhirte & Elsbeth Heizin. (47/40). 1 Kind.
3

Urich Genssli & Maria Liebery. (44/42). 4 Kinder.
6

Friedli Kauf & Ursula Gamperin. (69/58). 1 Magd.
3

Konrad Keller, Schlosser & Veronika Kellerin. (34/34). 2 Kinder.
1 Knecht. 1 Magd (12j.).
6

Thoma Karer & Margretha Kumin. (36/26). 4 Kinder. 1 Lehrjunge.
7

Hans Karer & Salome Bässli. (36/32). 2 Kinder.
4

Urich Kauff & Anna Kaufmännin. (53/54). 3 Kinder.
5

Hans Suter & Barbara Bürgin. (48/56). 1 Kind.
3

Hans Kauf, Weber & Margaretha. (36/24). 1 Kind.
3

Anna Lieberin, Witwe von Stophel Schmid sel. und
Vogt's Mutter. (78). 1 Magd.
2

Margaretha Bässli, Witwe von Stophel Werli sel. und
Schwiegermutter des Pfrundpflegers. (60).
1

Maria Breitenfelderin, Witwe des Hans Kauff selig. (46).
5 Kinder. 1 Magd.
7

Margaretha Schmidin, Hebamme, Witwe von Konrad
Bässli selig. (36). 3 Kinder.
4

Regula Enderlin, Urich Werlis sel. Witwe. (52). 1 Kind.
2

Elsbeth, Konrad Schniders sel. Witwe. (48). 4 Kinder.
5

Anna Lieberi, Konrad Schmids sel. Witwe. (40). 1 Kind.
2

Anna, Witwe. (30).
1

Total Wellhausen 36 Haushalte mit 157
Personen

Total Einwohnerschaft der evang.-ref. Kirchgemeinde Felben-Wellhausen Jahr 1637: 53 Haushalte, 251 Personen.

VI. Quellen und Literatur

Quellen:

Bürgerarchiv Frauenfeld, B 20, Vergichten und Strafurteile.

Staatsarchiv Thurgau, StATG O'30'0: Verhör- und Examenbuch 1600-1729.

Staatsarchiv Thurgau, StATG O'32'0: Malefiz-Urteil-Protokoll 1661-1794.

Universitätsbibliothek Bern, MUE Ryh 3224 11 A... Panorama Frauenfeld.

Staatsarchiv Zürich, Sammlung Karten und Pläne, Plan N 141, Karte der Landgrafschaft Thurgau samt Rheinau, 1720.

Staatsarchiv Zürich, Bevölkerungsverzeichnisse
E II 218a, S. 145 ff., bzw. E II 700.149.
E II 218a, S. 163 ff., bzw. E II 700.153.
E II 229, S. 591 ff., bzw. E II 700.153.

Stadtarchiv Waldshut: Rechnung der Baumeister 1579.

Gedruckte Quellen, Literatur:

Die Rechtsquellen des Kantons Thurgau. Erster Teil: Die Landeshoheit. Bearbeitet von Doris Stöckly und Erich Trösch. 2017- .

Joh. Heinrich Kappelers Chronik von Frauenfeld aus den Jahren 1600-1663. In: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 53. Heft, Frauenfeld 1913, S. 40-102.

Gnädinger, Beat; Spuhler, Gregor: Frauenfeld. Geschichte einer Stadt im 19. und 20. Jahrhundert. Frauenfeld 1996.

Hux, Angelus: Die katholische Pfarrei Frauenfeld. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Frauenfeld 2004.

Knöpfli, Albert: Der Bezirk Frauenfeld, 1950, S. 46-189 (Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, 1.).

Leisi Ernst: Geschichte der Stadt Frauenfeld. Frauenfeld 1946.

Pupikofer, Johann Adam: Geschichte der Stadt Frauenfeld. Frauenfeld 1871.

Rosenbaum Harry, Ostschweizer Kulturmagazin «Saiten», August 2018: Vortrag von Angelus Hux, zur Todesstrafe im Thurgau.

Sigg, Otto: Dokumentationen zur Hexenverfolgung Zürichs und zur Verfolgung in der eidgenössischen Herrschaft Baden (2012, 2019, 2021). Auch online.

Tschaikner, Manfred: Hexenverfolgung im Toggenburg. Wattwil 2010.